

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung des Rechtsrahmens für die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur, um einen schnellen und kostengünstigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Damit soll nicht nur zukünftig die Versorgungssicherheit gewährleistet werden, sondern es sollen auch maßgebliche Schritte hin zu sauberer, bezahlbarer und sicherer Energie gemacht werden. Der Hochlauf des Wasserstoffmarktes dient dabei vor allem der Dekarbonisierung – insbesondere in den Wirtschaftssektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen, in denen auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten keine energie- und kosteneffizienteren Alternativen zu Wasserstoff verfügbar sind. Dafür ist es erforderlich, auf den vorhandenen privatwirtschaftlichen Strukturen aufzubauen, um das Know-how und Fachkräftepotenzial umgehend und bestmöglich nutzen zu können. Insbesondere soll damit ein hoher Anteil von gegenüber dem Neubau deutlich effizienteren Umstellungen vorhandener Leitungsinfrastruktur ermöglicht werden, um die Investitionskosten der Wasserstoffinfrastruktur möglichst gering zu halten. Mit den Regelungen des Gesetzentwurfs wird auch die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie umgesetzt.

Aufbauend auf der geplanten Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes als erste Stufe enthält der vorliegende Gesetzentwurf die zweite Stufe zur Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs. Ziel ist es, über das Wasserstoff-Kernnetz hinaus weitere Wasserstoffverbraucher und -erzeuger sowie Wasserstoffspeicher anzubinden und ein flächendeckendes, vermaschtes Wasserstoffnetz aufzubauen. Hierzu soll zeitnah eine umfassende, turnusmäßige Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeführt werden. Die Planung soll in einem integrativen Prozess zusammen mit der Netzentwicklungsplanung für Erdgas erfolgen, um die Wechselwirkungen zwischen beiden Bereichen zu berücksichtigen. Dadurch soll auch das Ziel einer Transformation Deutschlands hin zu einer dekarbonisierten Volkswirtschaft vorangebracht werden, indem zunehmend Erdgasleitungen auf den Wasserstofftransport umgestellt werden. Die reguläre, gleichermaßen szenario- und bedarfsbasierte Planung soll sich an den bestehenden Netzentwicklungsprozessen im Gas- und Strombereich orientieren. Dies dient der zunehmenden Schaffung von Kohärenz im Energiesystem, um den Hochlauf von Elektrolyseuren und Wasserstoffkraftwerken mit den Strom- und Wasserstoffnetzentwicklungsplänen verknüpfen zu können.

Schließlich ist es mit Blick auf ein zukünftiges europäisches Wasserstoffnetz erforderlich, den großräumigen Handel von Wasserstoff und den Import von Wasserstoff vor allem in die Verbrauchszentren zu ermöglichen, um die EU-Klimaschutzziele zu erreichen und die Energieversorgung in der EU zu diversifizieren.

Gleichzeitig enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes. Das künftige Wasserstoff-Kernnetz soll grundsätzlich vollständig über Netzentgelte finanziert werden. In der Hochlaufphase mit noch wenigen Netznutzern können die (anfänglich hohen) Investitionskosten sowie Betriebskosten jedoch noch nicht vollständig auf die Entgelte der Netznutzer umgelegt werden. Denn bei einer vollständigen periodengerechten Umlegung drohen initial prohibitiv hohe Entgelte, die zu einem Hemmnis für den Wasserstoffhochlauf werden könnten. Zudem lässt sich der weitere Wasserstoffhochlauf über den relevanten Investitionszeitraum von über 30 Jahren, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung neuer Technologien (z. B. der Superbatterie zur Energiespeicherung) oder auf die Verlagerung von Wertschöpfung/Standorten nicht belastbar prognostizieren. Daraus ergibt sich ein Risiko, dass sich privatwirtschaftliche Investitionen nicht refinanzieren lassen (Amortisationsrisiko), das bisher privatwirtschaftliche Investitionen in Wasserstoffnetze hemmt. Dem soll durch das vorgelegte Finanzierungsmodell mit einer subsidiären staatlichen Absicherung begegnet werden.

Ziel der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung in § 54a EnWG ist die effiziente Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe zur Erstellung des Präventionsplans Gas nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938. Gegenwärtig wird dieser Präventionsplan durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstellt, wobei wesentliche Teile davon durch die Bundesnetzagentur mit erarbeitet werden.

B. Lösung

Es wird eine fortlaufende Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff und Gas ab dem Jahr 2025 im EnWG etabliert und der notwendige rechtliche und regulatorische Rahmen gesetzt. Die gesetzliche Grundlage der bisherigen isolierten Netzentwicklungsplanung der Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas (§ 15a EnWG) wird aufgehoben und durch die entsprechenden Regelungen der §§ 15a bis 15e EnWG ersetzt. Darin wird festgelegt, dass alle zwei Jahre die Erarbeitung eines Szenariorahmens und die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff durch Fernleitungsnetzbetreiber und durch regulierte Betreiber von Wasserstofftransportnetzen erfolgt. Es wird zudem eine Koordinierungsstelle errichtet, welche den Vorgang unterstützend begleitet, unter anderem indem sie eine Datenbank mit den für die Erstellung des Netzentwicklungsplans relevanten Daten erstellt. Zudem legt die Koordinierungsstelle den Szenariorahmen und den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff der Regulierungsbehörde vor und fungiert damit als zentrale Schnittstelle zwischen der Regulierungsbehörde und den betroffenen Netzbetreibern.

Die Berechnung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff soll anhand einer bundeseinheitlichen Modellierung erfolgen; für die Berechnung des Fernleitungsnetzes Gas gilt das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Modellierung mit einer Übergangsfrist spätestens zum zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, den die Regulierungsbehörde im Jahr 2028 bestätigt.

Mit dem vorgelegten Finanzierungsmodell des Wasserstoff-Kernnetzes wird zudem der gesetzliche und regulatorische Rahmen geschaffen, der eine privatwirt-

schaftliche Realisierung des Wasserstoff-Kernnetzes und eine grundsätzlich vollständige Finanzierung aus Netzentgelten ermöglicht. Um das Amortisationsrisiko abzusichern, wird ein Amortisationskonto mit einer subsidiären Absicherung durch den Bund geschaffen. Die Kompetenz zur Erstellung des Präventionsplans Gas nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf die Bundesnetzagentur übertragen.

C. Alternativen

Keine. Dabei wurden vor allem andere Möglichkeiten der Finanzierung geprüft, aber aus Gründen der Umsetzbarkeit und der Wirtschaftlichkeit verworfen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung der Regelungen zu Artikel 1 Nummer 1 bis 13 fallen jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 4 927 928 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bei der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig aus dem Einzelplan 09 finanziert werden.

Das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz, basierend auf einem Amortisationskonto (Artikel 1 Nummer 14), ermöglicht es, die Netzinfrastruktur grundsätzlich vollständig über Netzentgelte zu finanzieren.

Sofern ab dem Jahr 2035 partielle Zuschüsse in das Amortisationskonto aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) vorgenommen werden sollten, sind diese im Wirtschafts- und Finanzplan KTF im entsprechenden Jahr zu veranschlagen.

Auch eventuelle Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte im Fall einer Übertragung des Eigentums am Wasserstoff-Kernnetz an den Bund nach § 28s Absatz 4 sind nur im Fall einer Kündigung bzw. des Greifens der staatlichen Absicherung denkbar. Daher sind diese mit der Kündigungsentscheidung nach § 28r Absatz 7 im entsprechenden Haushaltsjahr in Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung vorhandenen kalkulatorischen Restwerte des Wasserstoff-Kernnetzes abzüglich des Selbstbehalts zu veranschlagen.

Wenn auf dem Amortisationskonto zum Beendigungszeitpunkt ein Fehlbetrag verbleiben sollte, ist dieser aufgrund der staatlichen Absicherung vom Bund nach § 28s Absatz 1 auszugleichen. Dadurch wird auch die vom Bund beauftragte kon- toführende Stelle von den Kosten und Risiken des Zuweisungsgeschäfts der Führung des Amortisationskontos freigestellt.

Der unter E.3 enthaltene und unter den Vorgaben 4.c1 bis 4.c.6 näher erläuterte Mehrbedarf an Personalmitteln bei der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 finanziert bzw. gegenfinanziert werden.

Durch die Umsetzung der Regelungen zu Artikel 1 Nummer 15 bis 19 fallen keine Haushaltsausgaben an.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind durch die Umsetzung der Regelungen nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Vorgabe „Antrag auf Herausgabe von Daten zur Netztopologie und des Netzmodells“ ergibt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 4,5 Stunden. Sachkosten fallen nicht an.

Mit Blick auf das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz (Artikel 1 Nummer 14) entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Infolge der Neuregelungen ergibt sich für die Wirtschaft eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von + 1 415 520 Euro.

Davon entfallen + 120 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Weiterhin entsteht einmaliger Aufwand von insgesamt + 2 125 160 Euro, davon + 258 000 Euro der Kategorie Anpassung von Organisationsstrukturen und + 1 867 160 Euro der Kategorie Sonstiges.

Der entstandene Erfüllungsaufwand wird in Bezug auf die „One in, one out“-Regel zu einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Regelungen entsteht auf Bundesebene ein einmaliger Erfüllungsaufwand von + 39 400 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand von + 3 139 315 Euro. Bei den Ländern und Gemeinden entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von + 200 Euro.

F. Weitere Kosten

Das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz hat Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte, die von den Nutzern gezahlt werden. Es ermöglicht über den gesamten Zeitraum der Laufzeit des Amortisationskontos bis 2055 ein Netzentgelt, das den Hochlauf des Wasserstoffmarktes nicht hemmt. Dabei wird das zu zahlende Netzentgelt in einer ersten Phase des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes deutlich unter dem kostendeckenden Entgelt, in einer zweiten Phase über diesem liegen. Bei dieser intertemporalen Entgeltverschiebung tragen spätere Nutzer die Aufbaukosten des Netzes mit. Dies ist gerechtfertigt, da auch die späteren Nutzer von dem anfänglich auskömmlich dimensionierten Netzausbau profitieren. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer werden nicht verändert.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 10. Januar 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... (BGBl. 2023 I Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 15a und 15b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 15a Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff; Koordinierungsstelle; Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

§ 15b Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff; Festlegungskompetenz

§ 15c Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff

§ 15d Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff durch die Regulierungsbehörde

§ 15e Umsetzungsbericht

§ 15f Herausgabe von Daten“.

b) Der Angabe zu § 28n wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.

c) Die Angabe zu § 28q wird wie folgt gefasst:

„§ 28q Wasserstoff-Kernnetz“.

d) Die Angabe zu § 28r wird wie folgt gefasst:

„§ 28r Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung; Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur und Kündigungsrecht; Festlegungskompetenz“.

e) Nach der Angabe zu § 28r wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28s Ausgleich des Amortisationskontos und Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 10c wird folgende Nummer 10d eingefügt:

„10d. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen

natürliche oder juristische Personen, die Leitungen zum Wasserstofftransport betreiben,“.

b) Die bisherigen Nummern 10d bis 10g werden die Nummern 10e bis 10h.

c) In Nummer 39a werden nach dem Wort „Transport“ die Wörter „und zur Verteilung“ eingefügt.

- d) Vor Nummer 40 wird folgende Nummer 39c eingefügt:
- „39c. Wasserstofftransport
der Transport von Wasserstoff durch ein überregionales Hochdruckleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.“
3. § 12a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie angemessen zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „10. Januar“ durch die Wörter „Ablauf des 30. Juni“ ersetzt und die Angabe „2016“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
4. § 12b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „10. Dezember“ durch die Wörter „Ablauf des 31. Mai“, das Wort „geraden“ durch das Wort „ungeraden“ und die Angabe „2016“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Elektrizitätsversorgungsnetzen sind“ durch die Wörter „Elektrizitätsversorgungsnetzen sowie die Betreiber von Fernleitungsnetzen und von Wasserstofftransportnetzen sind“ ersetzt.
5. In § 12c Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember“ durch die Wörter „Ablauf des 30. Juni“, das Wort „ungeraden“ durch das Wort „geraden“ und die Angabe „2017“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
6. In § 14d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erstmalig zum 30. April 2024 und dann“ gestrichen, wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. Oktober“ ersetzt und werden nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Wörter „, beginnend mit dem Jahr 2026,“ eingefügt.
7. Die §§ 15a und 15b werden durch die folgenden §§ 15a bis 15f ersetzt:

„§15a

Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff; Koordinierungsstelle; Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

(1) Alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2025, haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen einen nationalen Netzentwicklungsplan für das Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetz (Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff) zu erstellen.

(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen richten spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 gemeinsam eine Koordinierungsstelle ein, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Koordinierung der Erarbeitung des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 1,
2. Vorlage des Entwurfs des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 4 Satz 1 zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde,
3. Koordinierung der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 1,
4. Vorlage des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 5 Satz 1 zur Bestätigung durch die Regulierungsbehörde und
5. Vorlage des abgestimmten Umsetzungsberichts nach § 15e Satz 1.

(3) Es ist sicherzustellen, dass alle Betreiber von Fernleitungsnetzen und alle regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen in gleicher und diskriminierungsfreier Weise an der Einrichtung und Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle mitwirken können. Die kartellrechtlichen Vorschriften sind bei der Einrichtung der Koordinierungsstelle und ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten. Die Bundesregierung

wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zur Ausgestaltung der Koordinierungsstelle zu machen. Die Regulierungsbehörde überprüft anhand der bis dahin zur Erstellung der Netzentwicklungspläne und Szenariorahmen abgelaufenen Prozesse und unter Berücksichtigung insbesondere von deren Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie von Effizienzaspekten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027, ob die Aufgaben der Koordinierungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch eine neu zu gründende juristische Person des Privatrechts wahrgenommen werden sollen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich in Berichtsform zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Koordinierungsstelle erstellt und betreibt eine Datenbank für Gas und Wasserstoff. Die Datenbank enthält die Netzmodelle, bestehend aus der Netztopologie und den angesetzten Kapazitäten, die von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zugrunde zu legen sind. Hierzu stellen die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen der Koordinierungsstelle spätestens mit Übermittlung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 1 Satz 1 alle dem Entwurf zugrunde liegenden Daten zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle überführt diese Daten unverzüglich in die Datenbank. Die Daten sind von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen so aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen, dass ein fachkundiger Dritter den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff vollständig nachvollziehen und die Koordinierungsstelle eine eigene Modellierung erstellen kann. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Inhalt und Ausgestaltung der Datenbank treffen. Die Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, und von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung erhalten Zugang zur Datenbank, soweit sie ein berechtigtes Interesse gegenüber der Koordinierungsstelle darlegen und bei Bedarf nachweisen. Sie sind zum vertraulichen Umgang mit den Daten verpflichtet; insbesondere dürfen sie die Daten nicht an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz haben uneingeschränkten Zugang zur Datenbank.

(5) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind berechtigt und verpflichtet, mit der Koordinierungsstelle und untereinander in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zu gewährleisten. Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind insbesondere verpflichtet, den Betreibern von Fernleitungsnetzen und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen sowie der Koordinierungsstelle alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur sachgerechten Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und zur Wahrnehmung der der Koordinierungsstelle nach den Absätzen 2 und 4 Satz 1 obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

§15b

Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff; Festlegungskompetenz

(1) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind verpflichtet, gemeinsam alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2024, einen Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu erstellen und an die Koordinierungsstelle zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, alle betroffenen Netzbetreiber bei der Erstellung des Szenariorahmens angemessen einzubinden. Betroffene Netzbetreiber im Sinne von Satz 2 sind insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können, und von Elektrizitätsversorgungsnetzen.

(2) Der nach Absatz 1 zu erstellende Szenariorahmen umfasst mindestens drei Szenarien, die mindestens für die nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. Drei weitere Szenarien müssen das Jahr 2045 betrachten und eine Bandbreite von wahrscheinlichen Entwicklungen darstellen, welche sich an den gesetzlich festgelegten sowie weiteren klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung ausrichten.

(3) Für die Szenarien nach Absatz 2 sind angemessene Annahmen zugrunde zu legen über die Entwicklung der Gewinnung oder Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas und Wasserstoff und deren Austausch mit anderen Ländern sowie der Dekarbonisierung. Zudem sind geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie in Bezug auf Gas- und Wasserstoffspeicheranlagen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen und die Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung zu berücksichtigen. Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie lokale oder regionale Wärmepläne angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Koordinierungsstelle legt den Entwurf des Szenariorahmens der Regulierungsbehörde spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des 30. Juni 2024, zur Genehmigung vor. Die Regulierungsbehörde hat den Entwurf des Szenariorahmens auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen und gibt der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.

(5) Die Regulierungsbehörde genehmigt den Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Regulierungsbehörde kann nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens, insbesondere zu den Betrachtungszeiträumen nach Absatz 2, treffen. Die Genehmigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.

§15c

Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff

(1) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind verpflichtet, auf der Grundlage des Szenariorahmens nach § 15b sowie anhand der nach § 15a Absatz 5 Satz 2 zur Verfügung gestellten Informationen einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu erstellen und an die Koordinierungsstelle zu übermitteln. Die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff erfolgt anhand bundeseinheitlicher Modellierungen auf Basis gemeinsamer, bundeseinheitlicher Parameter. Für das Fernleitungsnetz ist die bundeseinheitliche Modellierung als Grundlage der Netzentwicklungsplanung erst ab dem zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, den die Regulierungsbehörde im Jahr 2028 bestätigt, verbindlich, dabei ist bis dahin eine geeignete und allgemein nachvollziehbare Modellierung des Fernleitungsnetzes anzuwenden.

(2) Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau der Netze enthalten, die spätestens zum Ende der jeweiligen Betrachtungszeiträume im Sinne des § 15b Absatz 2 für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Bei der Auswahl der Maßnahmen nach Satz 1 ist der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Versorgungssicherheit in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff hat die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen, sofern dies möglich und wirtschaftlich ist. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss insbesondere die Fernleitungen ausweisen, die in den Betrachtungszeiträumen nach § 15b Absatz 2 auf Wasserstoff umgestellt werden können. Fernleitungen dürfen nur umgestellt werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des nach § 15b Absatz 5 genehmigten Szenariorahmens erfüllt und die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe erfüllen kann. Um die Umstellung von Fernleitungen auf Wasserstoff zu ermöglichen, kann der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz in einem geringfügigen Umfang ausweisen. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist anzugeben, weshalb eine Maßnahme im Vergleich zu möglichen Alternativen

als die langfristig effizienteste ausgewählt wurde. Dabei ist auf die Kosten und die zeitliche Durchführung der jeweiligen Alternativen einzugehen. In dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist auch der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu berücksichtigen.

(3) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen schlagen in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Betreibern von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetze darstellen, sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, für jede Maßnahme ein Unternehmen vor, das für die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise verantwortlich ist. Es können auch mehrere Unternehmen vorgeschlagen werden. Im Rahmen des Vorschlags nach Satz 1 oder Satz 2 müssen die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen darlegen, dass die Durchführung der Maßnahme durch das vorgeschlagene Unternehmen oder die vorgeschlagenen Unternehmen möglichst zügig und effizient ist. Sofern kein Unternehmen einvernehmlich vorgeschlagen wird oder wenn der Vorschlag aus Gründen der Effizienz, der Realisierungsgeschwindigkeit oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen von der Regulierungsbehörde als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann die Regulierungsbehörde im Rahmen der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder durch gesonderte Entscheidung ein geeignetes oder mehrere geeignete Unternehmen bestimmen. Geeignet ist ein Unternehmen, wenn es über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt, um den Netzbetrieb auf Dauer zu gewährleisten. Die durch die Bestätigung nach § 15d Absatz 3 bestimmten Unternehmen sind zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet. Satz 6 ist nur für solche Unternehmen anzuwenden, die der Regulierung unterfallen oder die erklärt haben, dass sie zur Umsetzung der Maßnahme bereit sind.

(4) Die Koordinierungsstelle veröffentlicht den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite und gibt der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber Gelegenheit zur Äußerung. Dafür werden neben dem Entwurf alle weiteren erforderlichen Informationen auf der Internetseite der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellt. Betroffene Netzbetreiber im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können. Der Entwurf ist spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai eines jeden ungeraden Kalenderjahres, erstmals bis zum Ablauf des 31. Mai 2025, zu veröffentlichen.

(5) Die Koordinierungsstelle legt den nach Absatz 4 konsultierten und überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff unverzüglich nach Fertigstellung, jedoch spätestens zehn Monate nach Genehmigung des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 5, der Regulierungsbehörde zur Bestätigung vor.

§15d

Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff durch die Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörde prüft die Übereinstimmung des vorgelegten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff mit den Anforderungen nach § 15c Absatz 1 bis 3. Sie kann von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen Änderungen des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff verlangen. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind verpflichtet, den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unverzüglich entsprechend dem Änderungsverlangen nach Satz 2 anzupassen. Die Koordinierungsstelle ist verpflichtet, den nach Satz 3 geänderten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unverzüglich der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Koordinierungsstelle stellt der Regulierungsbehörde auf Verlangen die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Die Regulierungsbehörde kann von den Betreibern von Fernleitungsnetzen, den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen und von der Koordinierungsstelle die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies für ihre Prüfung erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Angaben oder Unterlagen machen. Bestehen Zweifel, ob der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff mit dem

gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan für Gas und für Wasserstoff in Einklang steht, konsultiert die Regulierungsbehörde die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den nach § 15c Absatz 5 oder im Fall eines Änderungsverlangens nach Absatz 1 Satz 2 den nach Absatz 1 Satz 4 vorgelegten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und gibt der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener und potenzieller Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Die Regulierungsbehörde soll den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Wirkung für die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals bis zum Ablauf des 30. Juni 2026, bestätigen. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.

(4) Die Regulierungsbehörde kann nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sowie zur Ausgestaltung des nach Absatz 2, § 15b Absatz 4 Satz 2, § 15c Absatz 4 Satz 1 und § 15e Satz 3 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen.

(5) Nach der erstmaligen Durchführung des Verfahrens nach den §§ 15b und 15c kann die Regulierungsbehörde die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Änderungen gegenüber dem zuletzt bestätigten Szenariorahmen oder dem zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff beschränken. Abweichend von Satz 1 muss mindestens alle vier Jahre eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

(6) Für Projekte, die Teil des nach § 28q Absatz 8 Satz 1 genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes sind, sind die Rechtsfolgen des § 28q Absatz 8 Satz 4 nur anzuwenden, solange sie Teil eines nach Absatz 3 bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sind, dabei bleibt § 28q Absatz 8 Satz 5 unberührt.

§15e

Umsetzungsbericht

Die Koordinierungsstelle legt der Regulierungsbehörde zum Ablauf des 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des 30. September 2026, einen mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen abgestimmten Umsetzungsbericht vor. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und im Fall von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Im ersten Umsetzungsbericht müssen darüber hinaus Angaben zum Stand der Umsetzung des Wasserstoff-Kernnetzes enthalten sein. Die Regulierungsbehörde prüft und veröffentlicht den Umsetzungsbericht. Sie gibt der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.

§15f

Herausgabe von Daten

(1) Die Regulierungsbehörde stellt den Bundesministerien sowie dem Umweltbundesamt Daten für digitale Netzberechnungen zur Verfügung, soweit sie darlegen, dass die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Netzmodelle und Daten zur Netztopologie, einschließlich unternehmensbezogener Daten, sofern diese keine personenbezogenen Daten sind, und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(2) Die Regulierungsbehörde gibt auf Antrag Dritter die Netzmodelle und Daten zur Netztopologie an solche antragstellenden Dritten heraus, die

1. die Fachkunde zur Überprüfung der Netzentwicklungsplanung nachweisen und darlegen, dass die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, sowie
2. die vertrauliche Behandlung der Informationen zusichern oder, sofern die Informationen als Verschlusssachen eingestuft wurden, die Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen mit einem Geheimhaltungsgrad nach § 4 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes haben, der dem Geheimhaltungsgrad der eingestuften Verschlusssache entspricht, die herausgegeben werden soll; im Übrigen bleiben die geheimenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unberührt.

Die Regulierungsbehörde stellt die Daten in einem standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zur Verfügung, sofern dies unter Beachtung geheimenschutzrechtlicher Regelungen möglich ist. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen oder die sicherheitsrelevant sind, sowie personenbezogene Daten dürfen von der Regulierungsbehörde nicht nach Satz 1 herausgegeben werden. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde typisierte Datensätze an den Antragsteller herauszugeben. Die Herausgabe geospezifischer Daten zur Netztopologie an Dritte setzt die vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik voraus.“

8. § 28j wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „einen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q betreibt, eine Wasserstoffinfrastruktur betreibt, die gemäß § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurde oder“ eingefügt und wird nach dem Wort „bis“ die Angabe „28q“ durch die Angabe „28o“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „28n“ die Angabe „Absatz 6“ eingefügt und wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Betreiber von Wasserstoffnetzen, die weder einen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q noch eine Infrastruktur, die nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurde, betreiben, können gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder in elektronischer Form erklären, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung nach diesem Teil unterfallen sollen. Die Erklärung wird wirksam, wenn nach § 28p entweder erstmals eine positive Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit vorliegt oder die Bedarfsgerechtigkeit als gegeben anzusehen ist.“

9. § 28n wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Betreiber von Wasserstoffnetzen haben gemeinsame Vertragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln. Zur Ausgestaltung des Zugangs zu den Wasserstoffnetzen müssen Betreiber von Wasserstoffnetzen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wasserstoffmarktes Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die den Netzzugang grundsätzlich ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind. Sie sind verpflichtet, die Rechte an gebuchten Kapazitäten grundsätzlich so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Wasserstoff an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen eines Teilnetzes, bereitzustellen (Entry-Exit-System Wasserstoff). Alle Betreiber von Wasserstoffnetzen sind verpflichtet, insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung, untereinander in dem Umfang verbindlich zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss. Dies gilt nicht, wenn diese Zusammenarbeit technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Wasserstoffversorgung in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Wasserstofftransportnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen durch

1. netzbezogene Maßnahmen und
2. marktbezogene Maßnahmen wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speichern.

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Wasserstofftransportnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 28j Absatz 4 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Wasserstoffeinspeisungen, Wasserstofftransporte und Wasserstoffausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 2 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Wasserstoffeinspeisungen und Wasserstoffausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Wasserstoffnetzen und Wasserstoffhändler soweit möglich vorab zu informieren. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Haftung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung erleidet, zu treffen. In diesen Regelungen kann die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach Satz 2 erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden.“

- d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Regulierungsbehörde kann

1. durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben über die Bedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen, einschließlich der Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes, treffen,
2. die Betreiber von Wasserstoffnetzen im Rahmen von Festlegungsverfahren auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist gemeinsame Standardangebote für Geschäftsbedingungen für die für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen erforderlichen Verträge vorzulegen, insbesondere in Bezug auf Vertragslaufzeiten, die Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten, Kapazitätsvergabeverfahren und Bilanzierungsregeln, sowie
3. die Betreiber von Wasserstoffnetzen im Rahmen von Festlegungsverfahren zur Anpassung bereits vorgelegter Standardangebote nach Nummer 2 auffordern, um bei der Ausgestaltung des Entry-Exit-Systems Wasserstoff nach den Vorgaben des Absatzes 1 den zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen des Wasserstoffmarktes frühzeitig und angemessen Rechnung zu tragen.

Im Fall von Satz 1 Nummer 2 und 3 kann die Regulierungsbehörde in der Aufforderung Vorgaben für die Ausgestaltung einzelner Bedingungen machen, insbesondere zur Gewährleistung der Angemessenheit und Diskriminierungsfreiheit. Sie gibt den Verbänden der Netzbetreiber und den Verbänden der Transportkunden in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme und kann unter Berücksichtigung der Stellungnahmen durch Festlegung Änderungen der Standardangebote vornehmen, insbesondere soweit einzelne Vorgaben im Sinne des Absatzes 1 nicht umgesetzt worden sind.

(6) Betreiber von Wasserstoffspeichereinrichtungen haben Dritten den Zugang zu ihren Anlagen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen im Wege des verhandelten Zugangs zu gewähren. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

10. In § 28o Absatz 1 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 28r“ durch die Angabe „§ 28q“ ersetzt und werden vor dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder eine Bestätigung nach § 15d Absatz 3“ eingefügt.

11. § 28p wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern einzelne Wasserstoffnetzinfrastrukturen weder Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q sind noch gemäß § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurden, haben die Betreiber von Wasserstoffnetzen der Bundesnetzagentur auf Anforderung schriftlich oder in elektronischer Form die Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit erforderlich sind.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „und Festlegung“ eingefügt und werden die Wörter „im Rahmen eines verhandelten Netzzugangs“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 28r“ durch die Angabe „§ 28q“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 28r“ durch die Angabe „§ 28q“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt.
12. § 28q wird aufgehoben.
13. § 28r wird § 28q und in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
14. Nach § 28q werden die folgenden §§ 28r und 28s eingefügt:

„§ 28r

Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung; Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur und Kündigungsrecht; Festlegungskompetenz

(1) Die Errichtung und der Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q wird über die von den Netznutzern für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz zu zahlenden kostenorientierten Entgelte finanziert. Dazu hat die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und unter Berücksichtigung eines im Auftrag des Bundes erstellten Gutachtens zur Validierung der Tragfähigkeit des nachfolgend geregelten Finanzierungsmodells einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 vorzugeben, der eine Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 ermöglicht. Sofern das in Absatz 3 Satz 2 bezeichnete Amortisationskonto vor einer Beendigung nach § 28s Absatz 1 Satz 1 durch Entgelte ausgeglichen ist, endet der intertemporale Kostenallokationsmechanismus zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes. Die Höhe der Entgelte für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz soll ab dem 1. Januar 2025 bundesweit einheitlich auf der Grundlage der aggregierten Netzkosten aller Betreiber von Leitungsinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes sind (Wasserstoff-Kernnetzbetreiber), bestimmt werden. Dazu hat jeder Wasserstoff-Kernnetzbetreiber seine Netzkosten individuell nach Maßgabe des § 28o Absatz 1 Satz 3 zu ermitteln. Als Netzkosten können auch Vorlaufkosten berücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 2025 entstanden sind. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 beträgt die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung 6,69 Prozent vor Steuern. Mehr- oder Mindererlöse, die den einzelnen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern durch das bundesweit einheitliche Entgelt entstehen, sind durch eine finanzielle Verrechnung zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern auszugleichen.

(2) Um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen und das in § 28q Absatz 1 Satz 2 benannte Ziel zu erreichen, hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausgestaltung des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus nach Absatz 1 ein Hochlaufentgelt festzulegen. Die Festlegung des Hochlaufentgelts nach Satz 1 soll einen Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 3 Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 gewährleisten und die Wirkungen des Hochlaufentgelts auf die Nachfrage nach den Transportkapazitäten des Wasserstoff-Kernnetzes berücksichtigen. Das Hochlaufentgelt kann insbesondere im Fall von Kostensteigerungen beim Bau des Wasserstoff-Kernnetzes mit dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtsindex jährlich indexiert werden.

(3) Weichen die mit dem kalenderjährlichen Hochlaufentgelt erzielten Erlöse und die aggregierten genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber voneinander ab, hat die Bundesnetzagentur jährlich für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber die Differenz aus seinen genehmigten Kosten und seinen erzielten Erlösen aus Entgelten unter Berücksichtigung der finanziellen Verrechnung nach Absatz 1 Satz 8 zu ermitteln. Diese Differenz ist zulasten oder zugunsten eines Amortisationskontos zu verbuchen, das im Auftrag des Bundes von einer kontoführenden Stelle geführt wird, wobei im Fall einer Differenz zulasten des Amortisationskontos entsprechende Zahlungen von der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle an den jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und im Fall einer Differenz zugunsten des Amortisationskontos entsprechende Zahlungen des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers an die vom Bund beauftragte kontoführende Stelle erfolgen.

(4) Die Teilnahme am intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes ist davon abhängig, dass der jeweilige Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für den Fall eines Ausgleichs des Amortisationskontos nach § 28s Absatz 1 unwiderruflich darauf verzichtet, den auf ihn entfallenden Selbstbehalt nach § 28s durch Entgelte zu vereinnahmen.

(5) Erstmals zum 1. Januar 2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung fest, dass die tatsächliche Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs oder des Amortisationskontos erheblich von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zugrunde lagen, soll sie das Hochlaufentgelt im Wege der Festlegung nach § 29 Absatz 1 so anpassen, dass ein Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 3 Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 durch Entgelte ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des Amortisationskontos bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, soll sie das Hochlaufentgelt so niedrig festlegen, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht.

(6) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 28o Absatz 3 von einzelnen Vorgaben der Absätze 1, 2 und 5 abweichende Regelungen treffen. Die Wasserstoffnetzentgeltverordnung vom 23. November 2021 (BGBl. I S. 4955) ist mit Ausnahme von § 10 Absatz 3 und 4 solange auf die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber anzuwenden, bis die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 28o Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 anderes bestimmt.

(7) Ergibt sich infolge der Überprüfung nach Absatz 5, dass der Wasserstoffhochlauf absehbar scheitert, ist der Bund berechtigt, das Finanzierungsmodell durch Kündigung des Amortisationskontos zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2038, mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Folgejahres zu beenden. Von einem absehbaren Scheitern ist auszugehen, wenn ein vom Bund beauftragtes wissenschaftliches Gutachten feststellt, dass ein Entgelt, das die von der Bundesnetzagentur genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber decken würde, zum Ablauf des 31. Dezember 2055 noch deutlich über dem als marktgängig einzuschätzenden Entgelt liegen wird. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die für das Wasserstoff-Kernnetz in dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten initialen Gutachten zur Validierung der Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells des Amortisationskontos unterstellte Transportkapazitätsauslastung zum Zeitpunkt der Begutachtung weder eingestellt hat noch absehbar im Wesentlichen einstellen wird. Den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern ist hinsichtlich des in Satz 2 bezeichneten Gutachtens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Ausübung des Kündigungsrechts nach Satz 1, der Beauftragung des Gutachtens nach Satz 2 und der Einholung von Stellungnahmen nach Satz 3 wird der Bund jeweils durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vertreten.

(8) Sofern Wasserstoff-Kernnetzbetreiber neben dem Wasserstoff-Kernnetz weitere Wasserstoffnetze betreiben, sind sie verpflichtet, für das Wasserstoff-Kernnetz eine getrennte Buchführung nach § 28k Absatz 2 vorzunehmen mit der Maßgabe, dass sie getrennte Konten führen und ein eigener Tätigkeitsabschluss für den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes aufzustellen und dem Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorzulegen ist.

§ 28s

Ausgleich des Amortisationskontos und Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber

(1) Sofern das Amortisationskonto bei Beendigung der Hochlauffinanzierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 oder bei der Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 einen Fehlbetrag aufweist, gleicht der Bund diesen gegenüber der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle aus. Dies ist auch für Beträge anzuwenden, die zwischen dem für die Ermittlung des Fehlbetrages nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt und dem tatsächlichen Ausgleich entstehen.

(2) Im Fall des Ausgleichs des Amortisationskontos durch den Bund nach Absatz 1 sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, gegenüber der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle einen Selbstbehalt an dem Fehlbetrag des Amortisationskontos zu leisten. Der Fehlbetrag ergibt sich aus der Summe der nach § 28r Absatz 3 auf das Amortisationskonto gebuchten und verzinsten Beträge ohne Ansehung von vorherigen Ausgleichszahlungen und Zuschüssen durch den Bund, die der Verringerung des Fehlbetrages des Amortisationskontos dienen. Der Selbstbehalt beträgt bei Beendigung der Hochlauffinanzierung zum 31. Dezember 2055 insgesamt 24 Prozent des Fehlbetrages des Amortisationskontos zu diesem Zeitpunkt und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Betrag des Selbsthalts nach Satz 3 ist anteilig von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern im Verhältnis ihrer jeweiligen prozentualen Beteiligung an den kumulierten genehmigten Netzkosten nach § 28o des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt zu tragen. Im Fall einer Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 hängt die Höhe des Selbsthalts vom Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung ab, wobei der Selbstbehalt zum jeweiligen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung fällig wird. Die Höhe des Selbsthalts nach Satz 3 verringert sich ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055 kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte. Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Erfolgt vor Beendigung des gesamten Finanzierungsmodells zum 31. Dezember 2055 oder vor einer Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 zum entsprechend früheren Zeitpunkt eine vollständige oder teilweise Übertragung der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes an einen anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber oder einen Dritten, ist der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber vorbehaltlich des Satzes 3 verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung einen Selbstbehalt an die vom Bund beauftragte kontoführende Stelle zu leisten. Dieser Selbstbehalt beträgt 24 Prozent des auf ihn nach Absatz 2 Satz 4 entfallenden Anteils des Fehlbetrages des Amortisationskontos zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Übertragung. Die Pflicht zur Zahlung des Selbsthalts nach Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern der Erwerber in sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers bezüglich des Amortisationskontos, insbesondere die Pflicht zur Tragung des Selbsthalts nach Absatz 2, bei der Übertragung eintritt. Der Erwerber ist verpflichtet, der kontoführenden Stelle spätestens mit Unterzeichnung der schuldrechtlichen Vereinbarung, die der Übertragung nach Satz 1 zugrunde liegt, durch geeignete Kennzahlen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen und darzulegen, dass er die damit einhergehenden Rechte und Pflichten aus dem Amortisationskonto übernehmen und insbesondere den Selbstbehalt nach Absatz 2 leisten kann. Der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ist verpflichtet, bis spätestens zum Tag der Unterzeichnung der vorgenannten schuldrechtlichen Vereinbarung der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle eine von der Bundesnetzagentur bestätigte Aufstellung der bei ihm aufgelaufenen kumulierten genehmigten Netzkosten nach § 28o vorzulegen. Sofern die jeweiligen Verpflichtungen nach den Sätzen 4 und 5 nicht erfüllt sind, ist der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, den Selbstbehalt nach Satz 2 zu leisten. Die Pflicht zur Tragung des Selbsthalts nach den Sätzen 1 und 2 ist bei Einstellung des Betriebs der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes vor Beendigung des gesamten Finanzierungsmodells entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs abzustellen ist. Erfolgt die Einstellung des Betriebs nach Satz 7 aufgrund oder im Rahmen einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, kann die betroffene Leitungsinfrastruktur zulasten des Amortisationskontos abgeschrieben werden, sofern keine vorherige Übertragung nach Satz 1 erfolgt. Der Restwertanspruch nach Satz 8 entsteht in der Höhe des kalkulatorischen Restwerts der Leitungsinfrastruktur abzüglich des Selbsthalts nach Satz 2.

(4) Sofern die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber im Fall einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 7 Satz 1 nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Begleichung des Selbstbehalts verfügen, sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, die an dem intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes teilnehmen, gemeinschaftlich verpflichtet, dem Bund ihr jeweiliges Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehalts, der sich nach Absatz 2 bemisst, zu übertragen. Sofern der Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes fortgeführt wird, können die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber eine außerplanmäßige Abschreibung zulasten des Amortisationskontos bis zur Höhe der regulierten kalkulatorischen Restwerte durchführen. Die außerplanmäßige Abschreibung ist auf den Selbstbehalt nach Absatz 2 erhöhend anzurechnen.“

15. In § 43l Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2025“ gestrichen und werden nach dem Wort „Interesse“ die Wörter „und dient der öffentlichen Sicherheit“ eingefügt.
16. Dem § 54a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „Artikel 7“ die Wörter „und die Aufstellung des Präventionsplans nach Artikel 8“ eingefügt.
17. In § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 wird die Angabe „§§ 28p, 28q und 28r“ durch die Angabe „§§ 28p und 28q“ ersetzt.
18. In § 65 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und wird die Angabe „§ 15a in“ durch die Wörter „§ 15d Absatz 3 in“ und werden die Wörter „§ 15a Absatz 3 Satz 8“ durch die Angabe „§ 15d Absatz 3“ ersetzt.
19. In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 28r“ durch die Angabe „§§ 28q“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung des Rechtsrahmens für die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur, um einen schnellen und kostengünstigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Der Hochlauf des Wasserstoffmarktes dient dabei vor allem der Dekarbonisierung – insbesondere in den Wirtschaftssektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen, in denen auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten keine energie- und kosteneffizienteren Alternativen zu Wasserstoff verfügbar sind. Dafür ist es erforderlich, auf die vorhandenen privatwirtschaftlichen Strukturen aufzubauen, um das Know-how und Fachkräftepotenzial umgehend und bestmöglich nutzen zu können. Insbesondere soll damit ein hoher Anteil von gegenüber dem Neubau deutlich effizienteren Umstellungen vorhandener Leitungsinfrastruktur ermöglicht werden, um die Investitionskosten der Wasserstoffinfrastruktur möglichst gering zu halten. Der geplante Wasserstoffnetzhochlauf soll dabei in zwei Stufen erfolgen. Für die erste Stufe, die Planung eines Wasserstoff-Kernetzes, wurde eine entsprechende EnWG-Änderung (Aufnahme eines neuen § 28r EnWG – durch dieses Gesetz geändert in § 28q EnWG-E, vgl. Artikel 1 Nummer 12 – sowie diverser Verordnungsermächtigungen) im Rahmen der EnWG-Novelle zur Umsetzung des EuGH-Urteils bzgl. der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde am 24. Mai 2023 im Bundeskabinett beschlossen. Basierend auf dem Kabinettsbeschluss vom 24. Mai 2023 führen die Fernleitungsnetzbetreiber bereits seit Juni die Modellierung eines Wasserstoff-Kernetzes durch und haben am 12. Juli 2023 einen ersten Entwurf für eine mögliche Trassenführung informell zur Prüfung an Bundesnetzagentur und Bund übergeben. Andere Stakeholder (Verteilernetzbetreiber, Industrie etc.) haben im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Ergebnisse der Modellierung des Kernetzes sollen voraussichtlich bis November an die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übergeben werden, damit nach Inkrafttreten der EnWG-Änderungen die formale Antragstellung durch die Fernleitungsnetzbetreiber und die Genehmigung durch die Bundesnetzagentur zeitnah erfolgen können.

Dabei soll das künftige Wasserstoff-Kernetz grundsätzlich vollständig über Netzentgelte finanziert werden. In der ersten Phase, wenn die Zahl der Netznutzer noch gering ist, können die (anfänglich hohen) Investitionskosten sowie Betriebskosten jedoch noch nicht vollständig auf die Netznutzer umgelegt werden. Ansonsten drohen initial prohibitiv hohe Entgelte zum Hemmnis für den Wasserstoffhochlauf zu werden.

Damit potenziell zu hohe anfängliche Netzentgelte den Wasserstoff-Hochlauf nicht hemmen, werden diese zunächst gedeckelt. Die Differenz zwischen anfangs hohen Kosten des Netzaufbaus und geringen Einnahmen durch wenige Netznutzer wird auf einem Amortisationskonto als Fehlbetrag verbucht. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt mehr Nutzer an das Netz angeschlossen sind und die Einnahmen aus Netzentgelten die Kosten für Netzaufbau und -betrieb übersteigen, soll der Fehlbetrag des Amortisationskontos bis zum Zieljahr 2055 ausgeglichen werden. Bei dieser intertemporalen Entgeltverschiebung tragen spätere Nutzer die Aufbaukosten des Netzes mit. Dies ist gerechtfertigt, da auch die späteren Nutzer von dem anfänglich auskömmlich dimensionierten Netzausbau profitieren. Die Laufzeit des Amortisationskontos bis zum 31. Dezember 2055 wurde gewählt, um auch bei Verzögerungen des Wasserstoff-Hochlaufs eine vollständige Finanzierung aus Netzentgelten in einem realistischen und auch in einem adversen Szenario zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme der subsidiären Garantie des Bundes ist damit nur bei einem Abweichen von diesem wissenschaftlich geprüften Hochlaufszenario erforderlich. Um die Zwischenfinanzierung im Amortisationskonto möglichst verlässlich und günstig zu realisieren, wird die Führung des Amortisationskontos der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle zugewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass sich während der Laufzeit des Amortisationskontos die Parameter ändern werden, die für ein ausgeglichenes Konto zum Ablauf der Laufzeit relevant sind. Daher ist das Finanzierungsmodell in verschiedener Hinsicht flexibel ausgestaltet. Zum einen kann das Hochlaufentgelt dynamisch an den Verbraucherpreisindex gekoppelt werden, um absehbare Kostensteigerungen, insbesondere im Fall von Kostensteigerun-

gen beim Bau des Wasserstoff-Kernnetzes, abzubilden. Zum anderen wird ein regelmäßiger Revisionsmechanismus eingeführt, bei dem überprüft wird, ob das Finanzierungsmodell weiterhin tragfähig ist oder Anpassungen erforderlich sind, um ein ausgeglichenes Amortisationskonto bis zum 31. Dezember 2055 sicherzustellen. Dies kann eine Erhöhung des Hochlaufentgelts bis auf die Höhe des erlösmaximierenden Entgelts erforderlich machen. Das dann noch verbleibende Risiko, dass das Amortisationskonto nicht bis zum 31. Dezember 2055 aus Netzentgelten ausgeglichen werden kann, wird durch eine staatliche Garantie abgesichert. Der Bund kann – sofern dies für die öffentliche Hand wirtschaftlicher ist (Absenkung des Zinseszins-effekts) als ein absehbar erforderlicher Ausgleich des Amortisationskontos im Jahr 2055 – Zuschüsse aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) leisten. Bei entsprechend positiver Entwicklung des Amortisationskontos sind auch Rückflüsse in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) möglich.

Sollte ein Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto zum Laufzeitende am 31. Dezember 2055 oder bei vorzeitiger Kündigung unter Herausrechnung eventueller Zuschüsse bzw. Rückflüsse aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bestehen, muss der Bund diesen Fehlbetrag ausgleichen. Dabei sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, sich an diesem Ausgleich betragsmäßig durch einen Selbstbehalt in Höhe von 24 Prozent des Fehlbetrages des Amortisationskontos zum Laufzeitende des Amortisationskontos zu beteiligen. Auf diesen Selbstbehalt ist ein insolvenz- und rechtsnachfolgefester Zugriff für den Bund durch die vorlaufende Verpflichtung ggf. Rückstellungen zu bilden sichergestellt. Weiterhin wird der Selbstbehalt auf die Gegenleistung bei einer Übertragung des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28s Absatz 4 angerechnet. Denn in diesem Fall ist der Bund zur Erstattung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehalts an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet.

Für den Fall, dass die Ziele des Wasserstoff-Hochlaufs nicht oder absehbar nicht erreicht werden können, kann der Bund ab Ende 2038 das Amortisationskonto kündigen. In diesem Fall ist er zum Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos abzüglich des Selbstbehalts der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet. Im Falle einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 7 hängt die Höhe des Selbstbehalts vom Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung ab. Der prozentuale Anteil des Selbstbehalts verringert sich ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055 und der Höhe des Selbstbehalts von 24 Prozent, kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte. Anschließend an die erste Stufe ist der vorliegende Entwurf zudem die Grundlage für die zweite Stufe in der Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs. Hierzu soll im EnWG die Grundlage für eine nationale Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff geschaffen werden. Dabei wird eine umfassende, turnusmäßige, am Bedarf orientierte Wasserstoffnetzentwicklungsplanung eingeführt, die mit der Erdgasnetzentwicklungsplanung im Rahmen eines integrativen Prozesses verknüpft wird, um Wechselwirkungen zwischen beiden Bereichen zu berücksichtigen, und um Leitungen auszuweisen, die auf den Wasserstofftransport umgestellt werden können. Diese reguläre sowie gleichermaßen szenario- und bedarfsbasierte Planung soll sich an den bestehenden Netzentwicklungsprozessen orientieren.

Zudem soll die Berechnung des Wasserstofftransportnetzes und des Gasfernleitungsnetzes in Zukunft anhand bundeseinheitlicher Modellierungen erfolgen, für den Erdgasbereich allerdings erst nach einer Übergangszeit ab dem zweiten Netzentwicklungsplan 2027. Dies soll gewährleisten, dass die zukünftig notwendige Umstellungsplanung von auf Wasserstoff umstellbaren Erdgasleitungen deutlich effizienter erfolgt und Synergien genutzt werden.

Zur Änderung des § 54a EnWG: Ziel der Änderung in § 54a EnWG ist die effiziente Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe zur Erstellung des Präventionsplans Gas nach Artikel 8 VO (EU) 2017/1938. Der wesentliche Teil des Präventionsplans Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 bezieht sich auf die Durchführung der nationalen Risikobewertung gemäß Artikel 7 VO (EU) 2017/1938 durch die Bundesnetzagentur und die Tätigkeit der Bundesnetzagentur im Rahmen der Erstellung gemeinsamer Risikobewertungen in den regionalen Risikogruppen gemäß Artikel 7 (VO) 2017/1938. Aufgrund der Überschneidungen all dieser genannten Berichte und der im Präventionsplan aufzunehmenden technischen Bewertungen und Berechnungen, zu denen die Bundesnetzagentur mit den Fernleitungsnetzbetreibern und Fachverbänden in Verbindung steht, wird der wesentliche Teil des Präventionsplans Gas bereits durch die Bundesnetzagentur erstellt. Eine Übertragung der Aufgabe zur Erstellung des Präventionsplans Gas neben der Durchführung der Risikobewertungen ist somit folgerichtig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll das EnWG geändert werden, um den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für eine Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff zu setzen. Dabei wird die gesetzliche Grundlage der isolierten Netzentwicklungsplanung der Fernleitungsnetzbetreiber (§ 15a EnWG) durch die Neuregelungen ersetzt. Gleichzeitig wird die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff mit dem Netzentwicklungsplan Strom zeitlich vereinheitlicht.

Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff wird ab 2025 etabliert und turnusmäßig alle zwei Jahre erstellt. Die Netzentwicklungsplanung richtet sich an den Bedarfen der verschiedenen deutschen Regionen aus. Zudem sind die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sowie die Versorgungssicherheit in der Planung zu berücksichtigen. Die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie sind bei der Entwicklung des Szenariorahmens ebenso wie des Netzentwicklungsplans sowohl für Gas und Wasserstoff als auch für Strom angemessen zu berücksichtigen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen errichten eine Koordinierungsstelle, die als zentrale Ansprechpartnerin fungiert. Die Koordinierungsstelle legt die jeweiligen Entwürfe der Regulierungsbehörde vor und stellt über eine Datenbank die erforderlichen Informationen bereit, sodass die Berechnung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nachvollzogen werden kann. Es wird eine bundeseinheitliche Modellierung auf Basis gemeinsamer, bundeseinheitlicher Parameter etabliert.

Zudem ist auch Aufgabe der Koordinierungsstelle, den Entwurf des Netzentwicklungsplans zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit und dritten Netzbetreibern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Öffentlichkeitsbeteiligung und Prüfung bestätigt die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff.

Schließlich wird die Koordinierungsstelle turnusmäßig einen Bericht zum Stand der Umsetzung des veröffentlichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff der Regulierungsbehörde vorgelegen, der veröffentlicht wird.

Zudem soll das EnWG geändert werden, um den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Finanzierung eines Wasserstoff-Kernnetzes zu ergänzen. Für diesen wurde in § 28j bereits angeordnet, dass die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber einer verbindlichen Regulierung unterliegen. Zudem wurden in § 28o Absatz 3 eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur vorgesehen, um den Erfordernissen einer unabhängigen Regulierungsbehörde Rechnung zu tragen. Darauf aufbauend werden mit diesem Gesetz folgende Finanzierungselemente des Regulierungsrahmens für das Wasserstoff-Kernnetz geregelt:

1. Einführung eines intertemporalen Kostenallokationsmechanismus auf Grundlage konkreter Vorgaben zur Ermittlung der Kosten.
2. Festlegung eines (möglichst) bundesweit einheitlichen Hochlaufentgelts („Briefmarke“) durch die Bundesnetzagentur. Es ist im Rahmen eines regelmäßigen Revisionsmechanismus an die künftigen Entwicklungen anzupassen und kann an den Verbraucherpreisindex gekoppelt werden.
3. Schaffung eines Amortisationskontos, auf dem die Minder- und Mehrerlöse des Wasserstoff-Kernnetzes verbucht werden und verzinst werden. Das Amortisationskonto wird von einer vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle geführt.
4. Beginnend ab dem Jahr 2028 und danach alle drei Jahre überprüft die Bundesnetzagentur die Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells (Revisionsmechanismus) und passt ggf. das Hochlaufentgelt bis maximal zur Höhe des erlösmaximierenden Entgelts an.
5. Die Teilnahme am Finanzierungsmodell mit einem Amortisationskonto mit staatlicher Absicherung ist fakultativ. Sie ist davon abhängig, dass der jeweilige Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für den Fall eines Ausgleichs des Fehlbetrags des Amortisationskontos unwiderruflich darauf verzichtet, den auf ihn entfallenden Selbstbehalt nach § 28s durch Netzentgelte zu vereinnahmen.
6. Schaffung einer Festlegungs- und Abweichungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Umsetzung des Finanzierungsmodells. Die Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen, die

auf Grund des § 28o Absatz 2 erlassen wurden, finden Anwendung. Dies gilt nicht für die nach § 28r Absatz 1 Satz 7 festgeschriebene Eigenkapitalverzinsung. Damit fügt sich das Wasserstoff-Kernnetz in den bestehenden Regulierungsrahmen ein.

7. Sollte ein Ausgleich des Amortisationskontos bis zum 31. Dezember 2055 durch Entgelte absehbar nicht erreichbar sein, kann ab 2035 der nicht auf Entgelte umzulegende Fehlbetrag durch partielle Zuschüsse aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) gemindert werden. Sofern und soweit sich im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung des Hochlaufentgelts vor Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos dennoch zeigt, dass der Wasserstoffhochlauf absehbar scheitert, ist der Bund berechtigt, das Amortisationskonto erstmalig zum 31. Dezember 2038 mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Folgejahres, zu kündigen, wodurch die Forderungen aus dem Amortisationskonto fällig werden.
8. Schaffung einer Verpflichtung der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, wenn diese neben dem Wasserstoff-Kernnetz weitere Wasserstoffnetze betreiben, für das Wasserstoff-Kernnetz eine getrennte Buchführung nach § 28k Absatz 2 vorzunehmen mit der Maßgabe, dass sie getrennte Konten führen und ein eigener Tätigkeitsabschluss für den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes aufzustellen und dem Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorzulegen ist.
9. Sofern das Amortisationskonto zum 31. Dezember 2055 einen Fehlbetrag aufweist, der sich ohne partielle Zuschüsse aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) sowie ohne Rückführungen in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) ergeben hätte, wird dieser vom Bund ausgeglichen.
10. Im Fall eines Ausgleichs durch den Bund tragen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber einen Selbstbehalt von insgesamt 24 Prozent des Fehlbetrages des Amortisationskontos zum Laufzeitende im Jahr 2055. Im Falle einer Kündigung nach § 28r Absatz 7 hängt die Höhe des Selbstbehalts vom Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung ab. Der prozentuale Anteil des Selbstbehalts verringert sich, ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055 und von dem in § 28s Absatz 2 Satz 3 geregelten Prozentsatz, kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte.
11. Für den Fall, dass vor der Beendigung nach § 28s Absatz 1 ein Wasserstoff-Kernnetzbetreibers den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes einstellt oder Leitungsinfrastruktur vollständig oder teilweise an einen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber überträgt, ist ein Selbstbehalt in Höhe von 24 Prozent durch den veräußernden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zu tragen, es sei denn der Erwerber tritt in sämtliche rechtliche Rechte und Pflichten hinsichtlich des Amortisationskontos ein. Der Selbstbehalt bezieht sich auf den Anteil des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers am Fehlbetrag des Amortisationskontos zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung oder zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Übertragung. Erfolgt die Einstellung des Betriebs aufgrund oder im Rahmen einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, kann die betroffene Leitungsinfrastruktur zulasten des Amortisationskontos abgeschrieben werden, sofern keine vorherige Übertragung erfolgt ist.
12. Sofern die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber den Selbstbehalt nicht (vollständig) durch Barmittel begleichen können, sind sie verpflichtet, dem Bund das gesamte Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehalts zu übertragen. Im Bundeshaushalt muss im entsprechenden Jahr Vorsorge in Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung vorhandenen kalkulatorischen Restwerte des Wasserstoff-Kernnetzes abzüglich des Selbstbehalts getroffen werden.

Spätestens 2055 endet das Finanzierungsmodell. Die Regulierung erfolgt unabhängig von der intertemporalen Kostenallokation allein durch die Bundesnetzagentur. Es gibt keine staatliche Absicherung mehr. Zur Änderung § 54a EnWG: Der Bundesnetzagentur wird die Aufgabe übertragen, den Präventionsplan Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 zu erstellen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Gleiches gilt für Regelungen zu den erleichterten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, für die mit diesem Entwurf die Voraussetzungen geschaffen werden. Landesspezifische Regelungen würden zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen und eine Erhöhung der Transportkapazitäten zwischen den Bundesländern gefährden.

Die Finanzierungskompetenz folgt gemäß Artikel 104a Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 3 Grundgesetz der Verwaltungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf dient der Schaffung eines Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff.

Der Gesetzentwurf dient zudem der Umsetzung des Finanzierungsmodells für das deutschlandweite Wasserstoff-Kernnetz, das nach den Vorgaben des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze vom [Aktualisierungsvorbehalt – einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes; z. Zt. Entwurf, BT-Drs. 20/7310] geschaffen wurde.

Der Gesetzesentwurf dient ferner der Übertragung bestimmter Aufgaben der VO (EU) 2017/1938 an die Bundesnetzagentur.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Artikel 1 trägt mittelbar zur Rechtsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft die Ziele der DNS und leistet insoweit einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und deren „Sustainable Development Goals“ (SDG).

Die vorgeschlagenen Änderungen des EnWG gewährleisten, dass der Wasserstoffnetzhochlauf und die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur weiter durch die Einführung einer regulären Netzentwicklungsplanung vorangetrieben werden. Die szenario- und bedarfsbasierte Planung schafft für die Betreiber von Energieversorgungsunternehmen sowie für Investoren Kontinuität und Rechtssicherheit. Das Gesetz trägt dadurch unmittelbar zur Umsetzung von SDG 9 („Industrie, Innovation und Infrastruktur“) bei. Kontinuität und Rechtssicherheit im Hinblick auf den Netzbetrieb sind für die zuverlässige Versorgung mit Energie unerlässlich und auch die Änderungen zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zur Erstellung eines Präventionsplans Gas dienen maßgeblich der Umsetzung von SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“). Die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs trägt zudem zur Umsetzung von SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) bei. Schließlich wird durch das Gesetz SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) gefördert, da der Netzbetrieb als wichtige Säule

des Energiesektors ohne entsprechend zügigen zukunftsgerichteten Wasserstoffhochlauf und ohne klare Netzentwicklungsplanungsprozesse mit Unsicherheit belastet würde. Diese könnte dazu führen, dass notwendige Investitionen in den Netzbetrieb nur zögerlich erfolgen. Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen werden nicht festgestellt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundesnetzagentur werden im Rahmen des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes und der damit zusammenhängenden Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur neue Aufgaben übertragen, die komplexe rechtliche, technische und ökonomische Fragestellungen beinhalten. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Aufgaben nicht mit vorhandenem Personal wahrgenommen werden können; zudem wird überwiegend eine Qualifikation entsprechend der Qualifikationsstufe höheren Dienstes erforderlich werden.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 4.927.928 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 3.075.943 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 770.995 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 1.080.990 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 28,45 Planstellen (24,19 hD, 4,26 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29. Juli 2022 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/21/10003 :001) ermittelt.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln bei der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 finanziert bzw. gegenfinanziert werden.

Das Finanzierungsmodell des Wasserstoff-Kernnetzes mit einem Amortisationskonto ermöglicht es, die Netzinfrastruktur vollständig über Netzentgelte zu finanzieren.

Sollte das Amortisationskonto bis zum Laufzeitende im Jahr 2055 absehbar nicht durch Netzentgelte auszugleichen sein, kann der Fehlbetrag ab 2035 durch partielle Zuschüsse in das Amortisationskonto aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) gemindert werden, sofern dies für die öffentliche Hand wirtschaftlicher ist als ein absehbar unabwendbarer Ausgleich des Amortisationskontos. Soweit die spätere tatsächliche Entwicklung des Amortisationskontos dies ermöglicht, ist im Rahmen des Revisionsmechanismus auch über eine etwaige Rückzahlung früherer Zuschüsse an den Klima- und Transformationsfonds (KTF) zu befinden. Diese Zuschüsse/Rückzahlungen aus/an den Klima- und Transformationsfonds (KTF) werden im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF) bedarfsgerecht im entsprechenden Jahr in einem separaten Titel veranschlagt.

Sollte das Amortisationskonto zum 31. Dezember 2055 oder bei vorzeitiger Beendigung durch den Bund einen Fehlbetrag aufweisen, der sich ohne partielle Zuschüsse aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) sowie ohne Rückführungen in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) ergeben hätte, wird dieser, abzüglich eines Selbstbehalts der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, vom Bund ausgeglichen. Sofern die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber den Selbstbehalt nicht (vollständig) aus Barmitteln begleichen können, sind sie verpflichtet, dem Bund das gesamte Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehalts zu übertragen. In diesem Fall werden die Forderungen aus dem Amortisationskonto durch den Bund gegenüber der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle beglichen. Sollte es im Rahmen der subsidiären staatlichen Absicherung zu einer Übertragung des Eigentums am Wasserstoff-Kernnetzes an den Bund kommen, müssen die entstehenden Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte im entsprechenden Jahr in Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung vorhandenen kalkulatorischen Restwerte des Wasserstoff-Kernnetzes abzüglich des Selbstbehalts veranschlagt werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind durch die Umsetzung der Regelungen zu Artikel 1 nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

Aufbauend auf die geplante Schaffung eines Wasserstoff-Kernetzes als erster Stufe stellt der vorliegende Gesetzentwurf die zweite Stufe in der Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs dar.

Grundlage für die zweite Stufe ist im Wesentlichen eine fortlaufende Netzentwicklungsplanung (NEP) für Gas und Wasserstoff ab dem Jahr 2025.

Die hiervon tangierten Vorgaben sind:

1. Erstellung des Szenariorahmens und des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff, Gelegenheit zur Äußerung der Öffentlichkeit und Berücksichtigung dieser Ergebnisse,
2. Erstellung des Umsetzungsberichts (Gas und Wasserstoff),
3. Verpflichtung für Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (Gas und Wasserstoff),
4. Aufbau und Betrieb einer Koordinierungsstelle für die Wahrnehmung von Aufgaben der Netzentwicklungsplanung,
5. Bundeseinheitliche Modellierung / Entwicklung bundeseinheitlicher Parameter für das Gasnetz sowie
6. Antrag auf Herausgabe der Netzmodelle und von Daten zur Netztopologie.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes zur Schaffung eines Wasserstoff-Kernetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status Quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der Vorgabe „Antrag auf Herausgabe von Daten zur Netztopologie und des Netzmodells“ ergibt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern insgesamt ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 4,5 Stunden. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger detailliert dargestellt:

Vorgabe 4.a.1: Antrag auf Herausgabe von Daten zur Netztopologie und des Netzmodells; § 15f Absatz 2

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	90	0	4,5	0

[Beschreibung der Vorgabe]

Jeder, der die Fachkunde zur Überprüfung der Netzplanung und ein berechtigtes Interesse gegenüber der Regulierungsbehörde nachweist, kann einen Antrag auf Herausgabe von Daten zur Netztopologie und dem Netzmodell gegenüber der Regulierungsbehörde (Bnetza) stellen. Das können Forschungseinrichtungen (Normadressat Verwaltung, vgl. Vorgabe 4.c.3), Unternehmen (Normadressat Wirtschaft, vgl. Vorgabe 4.b.7) und (interessierte) Bürgerinnen und Bürger sein.

Der Antrag wird formlos via E-Mail gestellt (analog zur Vorgabe des § 12f EnWG). Der Nachweis der Fachkunde erfolgt über den Lebenslauf, Zeugnisse oder eine Projektbeschreibung. Das berechtigte Interesse wird im Antrag/in der E-Mail kurz erläutert.

[Herleitung der Fallzahl]

Die Fallzahl wurde durch eine Abfrage bei der Bnetza bestimmt. Es wurde in Anlehnung an § 12f EnWG davon ausgegangen, dass jährlich drei berechtigte Anträge auf Herausgabe von Daten von Forschungsinstituten gestellt werden, welche ihre Fachkunde und ihr berechtigtes Interesse nachweisen. Diese Anträge werden von der Bnetza bearbeitet, d. h. die entsprechenden Daten werden aufbereitet und zusammengestellt. Ferner wird angenommen, dass ebenfalls drei unberechtigte Anträge von Unternehmen und drei unberechtigte Anträge von Bürgerinnen und

Bürgern gestellt werden, welche jeweils keine Fachkunde und kein berechtigtes Interesse nachweisen können. Diese Anträge werden von der BnetzA abgelehnt, d. h. es erfolgt keine weitere Bearbeitung / keine Datenaufbereitung.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Die Herleitung des Zeitaufwands erfolgt auf Grundlage der Zeitwerttabelle Bürgerinnen und Bürger und von Annahmen.

Angenommen wird für das Vertrautmachen in die Rechtsnorm ein Zeitaufwand von 40 min und für die Beschaffung der Nachweise ein Zeitaufwand von 10 Minuten (=> Zeitwerttabelle Bürgerinnen und Bürger, Standardaktivität 1 und 3, Schwierigkeit: hoch bzw. mittel). Der Zeiteinsatz für die StA 1 wurde oberhalb des Standardwertes angesetzt, da ist die Norm rechtlich sehr anspruchsvoll ist und gleichzeitig davon auszugehen werden kann, dass drei unterschiedliche Personen den Antrag stellen, damit kann kein bereits erworbenes Wissen weiterverwendet werden.

Angenommen wird für das Verfassen des formlosen Antrags und Erläuterung des berechtigten Interesses ein Zeitaufwand von 40 Minuten (=> Zeitwerttabelle Bürgerinnen und Bürger; Standardaktivität 4 und 6, Schwierigkeit: mittel).

[Herleitung Sachkosten]

Keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

90 Minuten * 3 Anträge = 4,5 Stunden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt:

Vorgabe 4.b.1 (Weitere Vorgabe): Erstellung des Szenariorahmens und des NEP Gas und Wasserstoff, Gelegenheit zur Äußerung der Öffentlichkeit und Berücksichtigung dieser Ergebnisse; §§ 15a, 15b und 15c

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,5	k. A.	54,30	--	975
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				975

[Beschreibung der Vorgabe]

Der alle zwei Jahre zu erarbeitende Szenariorahmen ist die Grundlage für die Erarbeitung des NEP Gas und Wasserstoff nach § 15a. Der Szenariorahmen umfasst mindestens drei gemeinsame Entwicklungspfade (Szenarien), die mindestens für die nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen abdecken, drei weitere Szenarien müssen das Jahr 2045 betrachten und eine Bandbreite von wahrscheinlichen Entwicklungen darstellen.

Auf der Grundlage des Szenariorahmens ist der NEP Gas und Wasserstoff für das Fernleitungs- und das Wasserstofftransportnetz zu erstellen. Der NEP Gas und Wasserstoff muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die spätestens zum Ende der jeweiligen Betrachtungszeiträume im Sinne des § 15b Absatz 1 nach den Szenarien des Szenariorahmens für

einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Dabei wird der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und der betroffenen Netzbetreiber einschließlich Betreibern von Gasverteilnetzen, Betreibern von Wasserstofftransportnetzen sowie gegebenenfalls den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der NEP Gas und Wasserstoff wird der BnetzA vorgelegt.

[Herleitung der Fallzahl]

Die Periodizität ergibt sich aus dem Gesetz (alle zwei Jahre), das entspricht einer Periodizität von 0,5. Szenariorahmen und NEP Gas und Wasserstoff werden einmal erstellt. Multipliziert mit der Periodizität ergibt sich so eine jährliche Fallzahl von 0,5.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Neuer Erfüllungsaufwand entsteht zum einen bei der Erstellung des Szenariorahmens und des NEP durch den zusätzlichen Bereich Wasserstoff, d. h. die Berücksichtigung des Aufbaus eines neuen bzw. den Umbau des bestehenden Netzes.

Mit dem Hochlauf des Wasserstoffmarktes und dem damit verbundenen Aufbau des Wasserstoffnetzes kommt für die Fernleitungsnetzbetreiber zum anderen die Zusammenarbeit mit bzw. die Schnittstelle zu den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) hinzu.

Diese beiden Punkte führen zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind beide dem Wirtschaftszweig (WZ2008) 49.5 (Transport von Gasen ... in Rohrfernleitungen) zuzuordnen. Die mit der Ausarbeitung des (integrierten) Szenariorahmens und NEP Gas und Wasserstoff befassten Beschäftigten besitzen nach Verbandsangaben ein hohes Qualifikationsniveau.

Aus der aktuellen Lohnsatztabelle Wirtschaft ergibt sich ein Lohnsatz in Höhe von 54,30 Euro pro Stunde (WZ2008 – H49).

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Bisher haben die Fernleitungsnetzbetreiber den Szenariorahmen und den NEP Gas zuerst für ihr Netz in ihrer Region erstellt (unterschiedliche IT und Berechnungsmodelle) und der Verband FNB Gas hat danach koordinierend die einzelnen Teile zu einem einheitlichen Gesamt-NEP, für ganz Deutschland, modelliert und zusammenfügt.

Zur Berechnung der Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands dieser Vorgabe wurde der Branchenverband befragt, welcher sich wiederum auf die Auskünfte seiner Mitglieder stützt (bezüglich der zusätzlichen Kosten für die Wasserstoffnetzentwicklungsplanung).

Dieser Abschätzung liegen auch die folgenden Annahmen zu Grunde: 12 Fernleitungsnetzbetreiber werden auch zukünftig Wasserstoffnetzbetreiber sein. Im aktuellen Kernnetz-Prozess haben sich bereits 26 sonstige Rohrleitungsnetzbetreiber gemeldet. Diese Anzahl kann sich in den kommenden Jahren auf das x-fache erhöhen. Daher ist der derzeitige Kostenansatz als Minimalansatz zu verstehen. Die Kosten für die Wasserstoffnetzentwicklungsplanung umfasst auch eine Abschätzung des Aufwands anderer potenzieller Wasserstoffnetzbetreiber. Dieser Aufwand konnte nur mit Hilfe grober Annahmen abgeschätzt werden.“

Abschätzung des zusätzlichen Aufwands für die Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff: 1 750 000 Euro

Im Rahmen der Netzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff einerseits und Strom andererseits, kommen auch Kosten für die Zusammenarbeit mit den ÜNB, d. h. z. B. für die gemeinsame Power-to-Gas und die Großverbraucherstrom-Abfrage hinzu, in 2024 in Höhe von 300 000 Euro und ab 2026 in Höhe von ca. 200 000 Euro zusätzlich je NEP Gas und Wasserstoff.

Fallzahl: 0,5

⇒ Jährlicher Erfüllungsaufwand: (1 750 000 Euro + 200 000 Euro) * 0,5 = 975 000 Euro

Es handelt sich hier um einen gemeinsamen Erfüllungsaufwand aus Personalkosten und Sachkosten. Eine Separierung konnte nicht vorgenommen werden.

Vorgabe 4.b.2 (Weitere Vorgabe): Erstellung des Umsetzungsberichts (Gas und Wasserstoff); § 15e

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten und Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,5	k. A.	54,30	--	227,5
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				227,5

[Beschreibung der Vorgabe]

Der Regulierungsbehörde ist in jedem geraden Kalenderjahr, erstmals zum Ablauf des 31. August, ein Umsetzungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten NEP Gas und Wasserstoff und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten.

[Herleitung der Fallzahl]

Der Umsetzungsbericht ist alle zwei Jahre zu erstellen, damit beträgt die Periodizität 0,5. Der Umsetzungsbericht wird einmal erstellt. Multipliziert mit der Periodizität ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 0,5.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Auch der Umsetzungsbericht muss zukünftig den Bereich Wasserstoff, sowie das Wasserstoffnetz, beinhalten.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Siehe Vorgabe 4.b.1

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Mit der geplanten Gesetzesänderung sind zusätzlich auch die Wasserstoff-Netzausbaumaßnahmen im Umsetzungsbericht zu dokumentieren. Der Aufwand zur Erstellung des Umsetzungsberichts Gas und Wasserstoff beträgt insgesamt 1 365 000 Euro.

Bisherige Kosten für Erstellung des Umsetzungsberichts: 910 000 Euro.

Fallzahl: 0,5

⇒ Jährlicher Erfüllungsaufwand: $(1\,365\,000 \text{ Euro} - 910\,000 \text{ Euro}) * 0,5 = 227\,500 \text{ Euro}$

Es handelt sich hier um einen gemeinsamen Erfüllungsaufwand aus Personalkosten und Sachkosten. Eine Separierung konnte nicht vorgenommen werden.

Vorgabe 4.b.3 (Weitere Vorgabe): Verpflichtung für Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen (Gas und Wasserstoff); § 15a Absatz 5

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 und 8	600 und 888	58,40	--	15,7	--
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				15,7	

[Beschreibung der Vorgabe]

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen, von sonstigen Wasserstoffnetzen sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind berechtigt und verpflichtet, bei der Erstellung des NEP Gas und Wasserstoff zu unterstützen sowie untereinander in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des NEP Gas und Wasserstoff zu gewährleisten. Sie sind insbesondere verpflichtet, alle für die Erstellung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch untereinander auszutauschen.

[Herleitung der Fallzahl]

Bisher mussten Verteilnetzbetreiber mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist und Informationen zur Verfügung stellen.

In EnWG-E sind die Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen, von sonstigen Wasserstoffnetzen sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung berechtigt und verpflichtet, mit der Planungsgesellschaft sowie untereinander in dem Umfang zusammenzuarbeiten und Informationen bereitzustellen.

Derzeit agieren in Deutschland 16 Fernleitungsnetzbetreiber, 12 Fernleitungsnetzbetreiber werden zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein. In dem vorausgegangenen Kernnetz-Prozess haben 26 sonstige Rohrleitungsnetzbetreiber Interesse angemeldet. Hinzu kommen auch die vier Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung (ÜNB; vgl. Monitoringbericht 2022 BnetzA). Damit ergibt sich eine Gesamtzahl betroffener Netzbetreiber für diese Vorgabe in Höhe von 46.

Die Periodizität bei der Erstellung des Szenariorahmens und des NEP Gas und Wasserstoff entspricht 0,5. Diese Periodizität gilt auch für diese Vorgabe. Multipliziert man die Gesamtzahl der Netzbetreiber (= 46) mit der Periodizität (= 0,5) erhält man eine Fallzahl von 23.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Der Zeitaufwand für die Betreiber von sonstigen Wasserstoffnetzen wird aufgrund der aktuell relativ kurzen zu betreuenden Rohrleitungsabschnitte wahrscheinlich geringer ausfallen als für die Netzbetreiber Gas. Dies betrifft 26 Betreiber. Es wird vermutet, dass auch die vier Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig kein Wasserstoffnetzbetreiber sein werden, ebenfalls diesen Aufwand haben werden.

Es kann angenommen werden, dass die vier ÜNB wegen der Größe ihrer Regelzone, und die 12 Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein werden, einen mindestens genauso großen Aufwand haben werden, wie aktuell die Gasverteilnetzbetreiber.

Der aktuelle Zeitaufwand für die Gasverteilnetzbetreiber für das zur Verfügung stellen von Information an die Fernleitungsnetzbetreiber beträgt zwei Arbeitstage bzw. 14,8 Stunden (vgl. Vorgabe 2011110214435012, On-DEA).

Es wird angenommen, dass die 26 Betreiber von sonstigen Wasserstoffnetzen und die vier Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig kein Wasserstoffnetzbetreiber sein werden, einen geringeren Aufwand als zwei Arbeitstage, nämlich 1 (= 7,8 Stunden) bis 1,5 Arbeitstage (= 11,7 Stunden), haben werden. Dies sind im Mittel rund 10 Stunden.

Ferner wird die Annahme getroffen, dass die vier ÜNB und die 12 Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein werden, ein Zeitaufwand von 2 Arbeitstagen (= 14,8 Stunden) haben werden.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Die 16 Fernleitungsnetzbetreiber, egal ob künftig auch Wasserstofftransportnetzbetreiber, sind dem WZ2008 49.5 (H – Transport in Rohrfernleitungen) zuzuordnen. Betreiber von sonstigen Wasserstoffnetzen, bspw. ehemalige Ölpipelines, sind ebenfalls Rohrfernleitungen und damit ebenfalls dem WZ2008 49.5 zuzuordnen. Die ÜNB sind dem WZ2008 D35 zuzuordnen.

Die Zuarbeit und die Bereitstellung von Informationen an die Ersteller des NEP Gas und Wasserstoff erfolgt nach Verbandsangaben von Mitarbeitenden mit einem hohen Qualifikationsniveau (QN 3), entsprechend der bisherigen Vorgabe.

Da somit zwei unterschiedliche WZ2008-Abteilungen betroffen sind (D und H), wird für die Berechnung des Erfüllungsaufwands dieser Vorgabe der Lohnsatz A-S entsprechend der aktuellen Lohnsatztabelle Wirtschaft in Höhe von 58,40 Euro pro Stunde herangezogen.

[Herleitung Sachkosten]

Keine, wie in der bisherigen Vorgabe.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

((26 Betreiber von sonstigen Wasserstoffnetzen + 4 Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig kein Wasserstoffnetzbetreiber sein werden) * 0,5 Periodizität * 10 Stunden) + ((4 ÜNB + 12 Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein werden) * 0,5 Periodizität * 14,8 Stunden)) * 58,40 Euro / Stunde = 15 675 Euro

Vorgabe 4.b.4 (Weitere Vorgabe): Aufbau einer Koordinierungsstelle (inkl. dem Aufbau einer Datenbank für Gas und Wasserstoff, in der die Netztopologien und die Netzmodelle enthalten sind); § 15a

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	64 000	54,30	200 000	58	200
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				258	

[Beschreibung der Vorgabe]

Einrichtung einer Koordinierungsstelle durch die Betreiber von Fernleitungsnetzen und durch die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen spätestens bis zum 31. März 2024.

[Herleitung der Fallzahl]

Eine Koordinierungsstelle: FZ = 1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Es wird angenommen, dass zwei Referenten aus der Verbandsebene hauptverantwortlich den Aufbau übernehmen.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Der Gasverband ist der WZ2008-Gruppe 49.5 (Abschnitt H – Transport in Rohrfernleitungen) zuzuordnen. Referenten besitzen ein hohes Qualifikationsniveau. Damit ergibt sich lt. der aktuell geltenden Lohnsatztabelle des Statistischen Bundesamts ein Lohnsatz in Höhe von 54,30 Euro / Stunde.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands; Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands: Anpassung von Organisationsstrukturen]

Personalkosten:

Der Aufbau beginnt (schätzungsweise) ab dem 01.11.2023 und soll am 31.03.2024 abgeschlossen sein (5 Monate). Lt. den Standardwerten des Statistischen Bundesamts wird im tätigkeitsbezogenen Ansatz, d. h. unabhängig von einer einzelnen Person, von einer Regelarbeitszeit von 160 Stunden pro Monat bzw. 800 Stunden für diese fünf Monate pro Referenten ausgegangen. Es wird angenommen, dass jeder Referent 2/3 seiner Arbeitszeit für den Aufbau der Koordinierungsstelle verwendet.

Sachkosten:

Es wird angenommen, dass die Erstellung der Datenbank für Gas und Wasserstoff durch einen externen IT-Dienstleister im Auftrag und mit den Vorgaben der Koordinierungsstelle erfolgt. Die Datenbank enthält die Netzmodelle, bestehend aus der Netztopologie und den angesetzten Kapazitäten, die von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zugrunde zu legen sind.

Zur Bestimmung der hierfür anfallenden Kosten wird sich der Standardwerte für die Programmierung bedient. Für den Aufbau einer IT-Kommunikationsinfrastruktur fallen demnach 500 Personentage (PT) an. Es wird angenommen, dass für den Aufbau einer Datenbank, mit den genannten Spezifikationen, ein halb so hoher Aufwand entsteht.

Der Stundensatz für einen Programmierer / IT-Dienstleister beträgt 100 Euro.

Erfüllungsaufwand:

Damit ergibt sich folgender einmaliger Personalaufwand:

800 Stunden * 2/3 * 2 Referenten * 54,30 Euro / Stunde = 57 920 Euro

Damit ergibt sich folgender einmaliger Sachaufwand:

250 PT * 8 Stunden * 100 Euro / Stunde = 200 000 Euro

Damit ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand:

57 920 + 200 000 = 257 920 Euro

Vorgabe 4.b.5 (Weitere Vorgabe): Betrieb einer Koordinierungsstelle für die Wahrnehmung von Aufgaben der Netzentwicklungsplanung (inkl. dem Betrieb einer Datenbank für Gas und Wasserstoff, in der die Netztopologien und die Netzmodelle enthalten sind); § 15a

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	211 200	54,30 bzw. 24	12 000	138	12
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				150	

[Beschreibung der Vorgabe]

Betrieb einer Koordinierungsstelle durch die Betreiber von Fernleitungsnetze und durch die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen.

[Herleitung der Fallzahl]

Eine Koordinierungsstelle: FZ = 1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Es wird angenommen, dass die Koordinierungsstelle durch die beiden Referenten (vgl. Vorgabe 4.b.4) operativ betrieben wird. Dafür wenden sie, so wird angenommen, 50 % ihrer Arbeitszeit auf. Weiter wird angenommen, dass eine Vollzeit Assistenz- und Verwaltungsstelle (= 1 VZÄ) hinzukommt.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Lohnsatz der Referenten Vorgabe siehe 4.b.4.

Es wird angenommen, dass die Assistenz ein mittleres Qualifikationsniveau besitzt. Sie ist ebenfalls der WZ2008-Gruppe 49.5 (Abschnitt H – Transport in Rohrfernleitungen) zuzuordnen. Damit ergibt sich lt. der aktuell geltenden Lohnsatztabelle des Statistischen Bundesamts für die Stelle der Assistenz, Verwaltung und Unterstützung ein Lohnsatz in Höhe von 24 Euro / Stunde.

[Herleitung Sachkosten]

Die wesentlichen Sachkosten liegen im Betrieb der Datenbank, d. h. in der jährlichen Wartung und Update.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Personalkosten:

Lt. den Standardwerten des Statistischen Bundesamts wird im personenbezogenen Ansatz, d. h. unabhängig von einer einzelnen Person, von einer Regelarbeitszeit von 1 760 Stunden pro Jahr ausgegangen. (Dies entspricht 44 Personenwochen bzw. 11 Personenmonaten bzw. 220 Personentage).

Sachkosten:

Zur Bestimmung der hierfür anfallenden Kosten wird sich der Standardwerte für die Programmierung bedient. Für die Anpassung bestehender Fachverfahren fallen demnach 120 Stunden an.

Der Stundensatz für einen Programmierer / IT-Dienstleister beträgt 100 Euro.

Erfüllungsaufwand:

Damit ergibt sich folgender laufender Personalaufwand:

$(1\,760 \text{ Stunden} * 50 \% * 2 \text{ Referenten} * 54,30 \text{ Euro / Stunde}) + (1\,760 \text{ Stunden} * 24 \text{ Euro}) = 95\,568 \text{ Euro} + 42\,240 \text{ Euro} = 137\,808 \text{ Euro}$

Damit ergibt sich folgender laufender Sachaufwand:

$120 \text{ Stunden} * 100 \text{ Euro / Stunde} = 12\,000 \text{ Euro}$

Damit ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand:

$137\,808 + 12\,000 = 149\,808 \text{ Euro}$

Vorgabe 4.b.6 (Weitere Vorgabe): Entwicklung bundeseinheitlicher Parameter und IT-Standard (als Basis für die Berechnung des Szenariorahmens und des Netzentwicklungsplans); § 15a i. V. m. § 15c

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	1 651 200	54,30	300 000	1 500	300
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 800	

[Beschreibung der Vorgabe]

Die Vorgabe beruht auf § 15a Absatz1 i. V. m. § 15c Absatz1. In § 15c Absatz 1 Satz 1 heißt es: „Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen berechnen auf Grundlage des Szenariorahmens nach § 15b sowie anhand der nach § 15a Absatz 5 Satz 2 der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellten Informationen einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff anhand einer bundeseinheitlichen Modellierung auf Basis gemeinsamer, bundeseinheitlicher Parameter.“

Dieses „deutschlandweite Berechnungsmodell“ muss einmalig entwickelt werden.

Nach Verbandsangaben stellt die Erarbeitung eines einheitlichen Modells einen mehrjährigen Prozess dar, dessen Aufwand bis dato nicht abgeschätzt werden kann. Nach Einschätzung der BnetzA dürfte die Erarbeitung des

Szenariorahmens kein ganzes Jahr in Anspruch nehmen und die Arbeiten daran etwa ein halbes Jahr vor dem Termin zur Einreichung beginnen. Insofern wäre eine gewisse Parallelität denkbar, das heißt selbst wenn Vorarbeiten der Netzbetreiber bereits früher beginnen, dürfte es ausreichend sein, wenn die Entwicklung der bundeseinheitlichen Parameter ein halbes Jahr vor Einreichung des Szenariorahmens abgeschlossen ist.

Daraus abgeleitet und für die weitere Berechnung zugrunde gelegt wird für die Entwicklung der bundeseinheitlichen Parameter ein Zeitaufwand von zwei Jahren (2024 und 2025).

[Herleitung der Fallzahl]

Die Netzmodelle werden einmalig erstellt => Fallzahl = 1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Es wird die Annahme getroffen, dass alle Wasserstoffnetzbetreiber an der Erstellung des Netzmodells für Wasserstoff beteiligt sein werden. Dies sind die 12 Fernleitungsnetzbetreiber, welche zukünftig als Wasserstoffnetzbetreiber aktiv sein werden und aktuell die 26 sonstigen Rohrleitungsnetzbetreiber.

Es wird weiter angenommen, dass dieser Prozess für die Ausarbeitung bundeseinheitlicher Parameter zwei Jahre dauern wird. Da der Entwurf des zweiten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff im Jahr 2027 vorgelegt werden muss, sollen diese „gemeinsamen, bundeseinheitlichen Parameter“ bei dessen Berechnung bereits angewendet werden. D. h. dies ist ein auf zwei Jahre (2024 und 2025; Anwendung in 2026) befristetes Projekt, in dem die Netzbetreiber sporadisch, bspw. in Workshops, Meeting, (Web-)Konferenzen etc. zusammenkommen und diese Parameter ausarbeiten, mit entsprechenden Vor- und Nacharbeiten = einmaliger Umstellungsaufwand. Netzbetreiber, die nicht unmittelbar beteiligt sind, müssen ggfs. immer wieder Daten und Unterlagen zuliefern.

Ferner wird angenommen, dass die 12 Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein werden, welche vermutlich auch die größeren / großen Unternehmen sind, deshalb einen jährlichen Arbeitsaufwand von geschätzt ½ VZÄ (= 800 Stunden) haben werden.

Eine weitere Annahme betrifft die 26 sonstigen Rohrleitungsnetzbetreiber, die vermutlich kleineren Unternehmen. Deren Personal-/Zeitaufwand wird auf jährlich einen Monat (= 160 Stunden) geschätzt.

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Siehe Vorgabe 4.b.1

Wie bei den bisher gemessenen Vorgaben, wird ein hohes Qualifikationsniveau (QN 3) der involvierten Mitarbeiter angenommen, da anzunehmen ist, dass dieselben Experten der Netzentwicklungsplanung bei der Ausarbeitung des Berechnungsmodells beteiligt sein werden.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands und ggf. Angabe der Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwands Sonstiges]

Personalkosten:

12 Fernleitungsnetzbetreiber, die zukünftig auch Wasserstoffnetzbetreiber sein werden * 800 Stunden * 2 Jahre * 54,30 Euro / Stunde = 1 042 560 Euro

26 sonstige Rohrleitungsnetzbetreiber * 160 Stunden * 2 Jahre * 54,30 Euro / Stunde = 451 776 Euro

⇒ Gesamt: 1 042 560 Euro + 451 776 Euro = 1 494 336 Euro

Sachkosten:

Da keine Informationen vorliegen, muss auch hier recht spekulativ vorgegangen werden. Die Sachkosten für bspw. IT, Prüfung durch Experten oder gutachterliche Stellungnahmen, Reisekosten u. ä. m., werden auf 20 % der Personalkosten geschätzt.

⇒ 1 494 336 Euro * 20 % = rd. 298 867,20 Euro

Erfüllungsaufwand:

⇒ 1 494 336 Euro + 298 867,20 Euro = rd. 1 800 000 Euro

Vorgabe 4.b.7 (Informationspflicht): Antrag auf Herausgabe von Daten zur Netztopologie und der Netzmodelle; § 15f Absatz 2

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	40	58,40	0	0,12	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0,12	

[Beschreibung der Vorgabe]

Siehe Vorgabe 4.a.1

[Herleitung der Fallzahl]

Siehe Vorgabe 4.a.1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Die Herleitung des Zeitaufwands erfolgt auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft und von Annahmen.

Angenommen wird für die Beschaffung der Nachweise ein Zeitaufwand von 10 Minuten (=> Zeitwerttabelle Wirtschaft; Standardaktivität 2: „Beschaffung von Daten“; Schwierigkeit: mittel).

Angenommen wird für das Verfassen des formlosen Antrags und Erläuterung des berechtigten Interesses ein Zeitaufwand von 30 Minuten (=> Zeitwerttabelle Wirtschaft; Standardaktivität 3: „Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung“; Schwierigkeit: hoch).

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Es wird ein hohes Qualifikationsniveau (=> QN 3) angenommen sowie der Wirtschaftszweig: A-S (WZ 2008). Dies entspricht einem Lohnsatz von 58,40 Euro / Stunde; betroffen sind alle Unternehmen.

[Herleitung Sachkosten]

Keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

40 Minuten * 58,40 Euro * 3 Anträge = rd. 120 Euro

Vorgabe 4.b.8 (Weitere Vorgabe): Ermittlung der Netzkosten nach den Grundsätzen des §§ 28o, 28r Absatz 1

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,5	2 553	58,40		47,2	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				47,2	

[Beschreibung der Vorgabe]

Zur Bestimmung einheitlicher Nutzungsentgelte für das Wasserstoff-Kernnetz sollen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ihre individuellen Netzkosten ermitteln. Relevant sind hierfür Ermittlung der Betriebskosten, da die Kosten für den Bau des Transportnetzes bereits im Rahmen der Entwicklung des NEP Gas und Wasserstoff (vgl. Vorgabe 4.b.1) ermittelt worden sind.

[Herleitung der Fallzahl]

Vgl. Vorgabe 4.b.1. (alle 2 Jahre) => Fallzahl 0,5

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Da keine vergleichbaren Daten vorliegen, wird mittels Annäherung der Zeitaufwand bestimmt. Dabei liegen die Annahmen zugrunde, dass die Berechnung der Betriebskosten zu den Grundaufgaben marktwirtschaftlich betriebener Unternehmen gehört, die in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen ist. Vonnöten ist damit eine neue Zusammenstellung vorhandener Daten, wobei sich eine höhere Komplexität aus möglicherweise vorzunehmenden Anpassungen der Daten aufgrund energierechtlicher Vorgaben ergeben kann, die zu berücksichtigen ist. In der nachfolgenden Aufstellung wird daher grds. von einem hohen Aufwand ausgegangen, zudem werden die StA 1 „Einarbeitung in die Informationspflicht“ und die StA 4 „Berechnungen durchführen“ über dem Standardwert für hohen Aufwand angesetzt:

StA-Nummer	Bezeichnung	Min.
1	Einarbeitung in die Informationspflicht	480
2	Beschaffung von Daten	120
4	Berechnungen durchführen	960
5	Überprüfen der Daten und Eingaben	60
6	Fehlerkorrektur	60
7	Aufbereitung der Daten	268
8	Datenübermittlung und Veröffentlichung	5
9	Interne Sitzungen	600
	Summe	2 553

38 Unternehmen sind von der Vorgabe betroffen (12 Fernleitungsnetzbetreiber, die künftig Wasserstoff transportieren möchten und 26 sonstige Rohrnetzbetreiber, die im Rahmen des Kernnetzes Interesse angemeldet haben, vgl. Vorgabe 4.b.3)

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Vgl. Vorgabe 4.b.3

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$0,5 * 2 553 * 58,40 \text{ Euro} / 60 * 38 = 47 200 \text{ Euro}$

Vorgabe 4.b.9 (Weitere Vorgabe): Erarbeitung eines Vertrages zwecks Bestimmung der Verzinsung; § 28r Absatz 3

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				67,16	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				67,16	

[Beschreibung der Vorgabe]

Für das bei der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle zu führende Amortisationskonto der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ist eine Verzinsung des Guthabens vorgesehen. Die Höhe der Verzinsung ist in einem Vertrag festzulegen.

[Herleitung der Fallzahl]

Die neue Regelung gibt die einmalige Erarbeitung eines Vertrages vor => Fallzahl 1.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Da keine vergleichbaren Daten vorliegen, wird auf Erfahrungswerte aus den Vorgaben zu § 42 KVBG und § 25 S. 2 StromPBG zurückgegriffen (vgl. Ondea, Vorgabenr. 2020070212001302, Bt-Drs. 19/17342 und 20/4915). Dabei liegen die Annahmen zugrunde, dass die Ausarbeitung des Vertrages deutlich weniger Komplexität aufweist als die des Vertrags gem. § 42 KVBG bzw. auch unter der des Vertrages gem. § 25 S. 2 StromPBG. Es wird daher wirtschaftsseitig mit 5 Beschäftigten pro Betreiber gerechnet sowie mit 5 Verhandlungsrunden à 5 Stunden sowie 5 Vor-/bzw. Nachbereitungsstunden, wobei die Verhandlungsrunden von einem wirtschaftsseitig bestimmten Gremium mit max. 8 Mitgliedern aus Vertretern der Unternehmen und / oder Verbandsvertreter bestehen dürfte.

38 Unternehmen sind von der Vorgabe betroffen (12 Fernleitungsnetzbetreiber, die künftig Wasserstoff transportieren möchten und 26 sonstige Rohrnetzbetreiber, die im Rahmen des Kernnetzes Interesse angemeldet haben, vgl. Vorgabe 4.b.3)

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Vgl. Vorgabe 4.b.3

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$$1 * (5 * 5 * 58,40 \text{ Euro} * 38 + 5 * 5 * 58,40 \text{ Euro} * 8) = 67 160 \text{ Euro}$$

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Neuregelungen aus dem Gesetzentwurf entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung für den Bund von 3 139 315 Euro, weiterhin ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 39 400 Euro.

Den Ländern entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 200 Euro.

Den Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt:

Vorgabe 4.c.1 – Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen; Verordnungsermächtigung; § 28n Absatz 4 EnWG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				583,3	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				583,3	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				23,2	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				23,2	

[Beschreibung der Vorgabe]

Der Hochlauf von Wasserstoff und die Schaffung einer Wasserstoffinfrastruktur erfordert, dass die Beschlusskammer die für die Regulierung des Netzzugangs erforderlichen Festlegungen trifft. Dies betrifft voraussichtlich insbesondere Festlegungen zu Standardverträgen für die Netznutzung sowie Festlegungen für die Bilanzierung im Wasserstoffnetz. Dabei kann sich zwar an der Regulierung des Gasnetzes orientiert werden, allerdings werden in vielen Fällen neue Lösungen geschaffen werden müssen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung wird voraussichtlich auch ein kontinuierlicher Anpassungsbedarf notwendig sein. Darüber hinaus ist durch die Beschlusskammer die Einführung einer Kooperationsvereinbarung (KoV) Wasserstoff und anschließend fortlaufend deren Änderungsprozesse regulatorisch zu begleiten. Zusätzlich sind analog zur Gasnetzregulierung Berichtspflichten der Wasserstoffnetzbetreiber zu überwachen, Datenbanken zu erstellen und zu pflegen, sowie Daten auszuwerten und daraufhin interne Berichte zu erstellen. Darüber hinaus ist bei Wasserstoff als neuem Energieträger vermehrt mit Missbrauchs- und Aufsichtsverfahren zu rechnen.

[Herleitung der Fallzahl]

Aufgrund der Erfahrungen aus den bisherigen Regulierungsvorgaben wird davon ausgegangen, dass jährlich 4 Festlegungen zu treffen sind

=> Fallzahl 4.

Die Implementierung einer Kooperationsvereinbarung erfordert einmaligen Erfüllungsaufwand

=> Fallzahl 1.

Die Begleitung des Implementierungsprozesses, Entwicklung und Pflege der Datenbank, Überwachung von Berichtspflichten etc. sind fortlaufender Erfüllungsaufwand;

=> Fallzahl 1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

In Ansatz gebracht wird der durchschnittliche Zeitaufwand für die nachfolgend ausgewiesenen Tätigkeit auf der Basis von Erfahrungswerten aus den bisherigen Regulierungsvorgaben, unterteilt in Zeitaufwand für Beamte im höheren Dienst (hD) und gehobenen Dienst (gD):

Fallgruppe / Prozessschritt	Zeitaufwand pro Tätigkeit hD (in Minuten)	Zeitaufwand pro Tätigkeit gD (in Minuten)
(A) Festlegungen		
Vorermittlungen	11 600	4 100
Formalia (§§ 66, 29 i.V.m. jew. EGL, 60a, 74, 91 etc.)	1 464	488
Konsultation bzw. Anhörung (§ 67 I EnWG)	32 212	10 704
Erarbeiten eines Regelungsentwurfs (§§ 68 ff.)	12 980	4 160
Öffentliche mündliche Verhandlung (§ 67 III) inkl. Vor-/Nachbereitung	2 928	976
Beschlussfertigung (§ 73 I)	27 084	9 028

Fallgruppe / Prozessschritt	Zeitaufwand pro Tätigkeit hD (in Minuten)	Zeitaufwand pro Tätigkeit gD (in Minuten)
Hilfestellung bei Umsetzung der Festlegung	1 464	488
Zwischensumme (A)	89 732	29 944
(B) Implementierung einer Kooperationsvereinbarung (KoV) Wasserstoff analog zu § 20 Absatz 1b EnWG	16 250	5 250
Zwischensumme (B)	16 250	5 250
€ weitere Tätigkeiten		
Begleitung des Prozesses zur Weiterentwicklung der KoV Wasserstoff	16 250	5 250
Mit den Datenbeauftragten/ Datenverantwortliche Stellen kommunizieren	1 500	500
Datenbanken anlegen/ entwickeln und pflegen	2 250	750
Berichtspflichten überwachen	14 640	4 880
Veröffentlichungspflichten laut Festlegungen überwachen	1 182	394
Interner Übersichten (Berichte, Auswertungen) erstellen, allg.	11 925	3 975
Zwischensumme €	47 747	15 749

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

In Ansatz gebracht werden gemäß Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung Lohnkosten auf der Ebene gehobener Dienst von 46,50 Euro/Stunde und auf der Ebene höherer Dienst 70,50 Euro/Stunde für Beamte in der Bundesverwaltung.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Personalaufwand:

Fallgruppe (A): $4 * (89\,732 \text{ Minuten} * 70,50 \text{ Euro} + 29\,944 \text{ Minuten} * 46,50 \text{ Euro}) / 60 = 515\,000 \text{ Euro}$

Prozessschritt (B): $(16\,250 \text{ Minuten} * 70,50 \text{ Euro} + 5\,250 \text{ Minuten} * 46,50 \text{ Euro}) / 60 = 23\,200 \text{ Euro}$

Fallgruppe (C): $(47\,747 \text{ Minuten} * 70,50 \text{ Euro} + 15\,749 \text{ Minuten} * 46,50 \text{ Euro}) / 60 = 68\,300 \text{ Euro}$.

Sachaufwand:

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Der Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe beträgt einmalig +23 160 sowie jährlich + 583 300 Euro.

Vorgabe 4.c.2 – Genehmigung des Szenariorahmens / Prüfung und Bestätigung NEP Gas und Wasserstoff; §§ 15b Absatz 5 und 15d

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				1 614,6	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					

[Beschreibung der Vorgabe]

Der ursprüngliche Prozess der Netzentwicklungsplanung Gas wird durch die Einbeziehung der Infrastruktur für den Transport von Wasserstoff wesentlich umfangreicher und komplexer. Der Transformationsprozess von Erdgas zu Wasserstoff abbilden, was viele neue und äußerst komplexe Fragestellungen aufwirft, insbesondere wie die Bedarfe von Erdgas und Wasserstoff aus dem Verteilernetz in der Transportnetzplanung berücksichtigt werden können. Vor allem die Prüfung der Umstellbarkeit von Erdgasleitungen, die Erhöhung der Anzahl der zu betrachtenden Szenarien, die Berücksichtigung der Systementwicklungsstrategie sowie die künftig durchzuführende Konsultation des Szenariorahmens führen zu einem relevanten Mehraufwand. Für die Netzbe-rechnungen, die zum Zwecke der Prüfungen der BnetzA durchgeführt werden, ist wegen der Modellierung für Erdgas und Wasserstoff von einem erheblichen Mehraufwand auszugehen (Verdoppelung).

[Herleitung der Fallzahl]

Ein Szenariorahmen und ein NEP Gas und Wasserstoff sind alle 2 Jahre zu erstellen => Fallzahl beträgt 0,5 (vgl. Vorgabe 4.b.1.)

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

In Ansatz gebracht wird der durchschnittliche neue (n) beziehungsweise erweiterte € Zeitaufwand für die nachfolgend ausgewiesenen Tätigkeiten auf der Basis von Erfahrungswerten aus den bisherigen Regulierungsvorgaben, unterteilt in Zeitaufwand für Beamte im höheren Dienst (hD) und gehobenen Dienst (gD):

Fallgruppe / Prozessschritt	Zeitaufwand pro Tätigkeit hD (in Minuten)	Zeitaufwand pro Tätigkeit gD (in Minuten)
(n) Durchführung Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Szenariorahmens (§15b Absatz 4)	55 000	5 000
€ Prüfung und interne Entscheidungsfindung Szenariorahmen (erweiterter Aufwand, §15b Absatz 5)	500 000	75 000
(n) Berücksichtigung der Systementwicklungsstrategie und Wärmepläne (§15b Absatz3)	380 000	70 000
€ Bescheiderstellung / Genehmigung des Szenariorahmens (§15b Absatz 5)	150 000	10 000
(n) Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens (§15b Absatz 5)	50 000	8 000
€ Durchführung Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Netzentwicklungsplans (§15d Absatz 2)	25 000	4 000
€ Prüfung und interne Entscheidungsfindung bzgl. Bestätigung Netzentwicklungsplan (§15d Absatz 1)	675 000	100 000

Fallgruppe / Prozessschritt	Zeitaufwand pro Tätigkeit (in Minuten)	pro hD	Zeitaufwand pro Tätigkeit (in Minuten)	pro gD
€ Prüfung anhand eigener Netzmodellierung Gas UND Wasserstoff (§15d Absatz 1)	450 000		100 000	
€ Bescheiderstellung / Bestätigung des Netzentwicklungsplans (§15d Absatz3)	180 000		12 000	
€ Prüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung Umsetzungsbericht (§15e)	25 000		5 000	
Zwischensumme	2 490 000		389 000	

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Siehe Vorgabe 4.c.1

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Personalaufwand

$0,5 * (2\,490\,000 \text{ Min.} * 70,50 \text{ Euro} + 389\,000 \text{ Min.} * 46,50 \text{ Euro}) / 60 = 1\,614\,600 \text{ Euro.}$

Sachaufwand

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Der Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe beträgt 1 614 600 Euro.

Vorgabe 4.c.3: Antrag auf Herausgabe von Daten zur Netztopologie und des Netzmodells; § 15f Absatz 2

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands Bund:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				8,315	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				8,315	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	95	43,90	0	0,2	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0,2	

[Beschreibung der Vorgabe]

Siehe Vorgabe 4.a.1

[Herleitung der Fallzahl]

Siehe Vorgabe 4.a.1

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Nachfolgend erfolgt auf Grundlage der Zeitwerttabelle Verwaltung und von Annahmen die Herleitung des Zeitaufwandes für den Erfüllungsaufwand Bund. Aufgrund der geringen Anzahl der Anträge wird bei der StA 1 „Einarbeiten in die Vorgabe“ von einem hohen Schwierigkeitsgrad ausgegangen. Zwei Drittel der Anträge werden erfahrungsgemäß aufgrund des nicht nachgewiesenen berechtigten Interesses abgewiesen, hier kann die materielle

Prüfung (StA 5 „Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen“) erfahrungsgemäß schneller beendet werden, bei dem restlichen Drittel ist von einem hohen Schwierigkeitsgrad auszugehen. Ansonsten wurde bei den Standardaktivitäten ein mittlerer Schwierigkeitsgrad angesetzt.

Angenommen wird folgender Zeitaufwand:

StA-Nr	Bezeichnung	Zeitaufwand (in Min.)	
		Anträge mit berechtigtem Interesse	Anträge ohne berechtigtes Interesse
1	Einarbeiten in die Vorgabe	413	413
3	Formelle Prüfung, Daten sichten	30	30
4	Eingang bestätigen oder Einholen fehlender Daten	10	10
5	Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen	792	60
7	Ergebnisse / Berechnungen überprüfen und ggf. korrigieren	60	60
11	Abschließende Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen	60	60
14	Kopieren, Archivieren und Verteilen	10	10
	Summe	1375	643

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes der Länder wird grundsätzlich von einem geringeren Zeitaufwand ausgegangen, da der Antragsteller sich zwar inhaltlich mit der Norm auseinandersetzen muss, aber keine vertiefte Einarbeitung in die Rechtsmaterie und keine materielle Prüfung vornimmt. Daher wird für das Einarbeiten in die Vorgabe und das formelle Prüfen, Daten sichten sowie Einholen fehlender Daten ein Zeitaufwand von 75 Minuten (=> Zeitwerttabelle Verwaltung; Standardaktivität 1, 3 und 4; Schwierigkeit: mittel) angenommen.

Weiterhin wird für das Daten übermitteln sowie das Kopieren, Archivieren und Verteilen ein Zeitaufwand von 20 Minuten angenommen (=> Zeitwerttabelle Verwaltung; Standardaktivität 10 und 14, Schwierigkeit: mittel).

(Vgl. Zeitwerttabelle Verwaltung; Standardaktivität 1, 3, 4, 5, 7, 8, 11 und 14)

[Beschreibung der angesetzten Lohnkosten]

Bund: Es wird bei der Umsetzung der Regelung davon ausgegangen, dass 1/3 der Tätigkeiten durch Beamte in der Qualifikationsstufe „gehobener Dienst“ mit einem Lohnkostensatz von 43,90 Euro / Stunde und 2/3 durch Beamte in der Qualifikationsstufe „höherer Dienst“ mit einem Lohnkostensatz von 70,50 Euro / Stunde ausgeführt werden (Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Lohnkosten „Gehobener Dienst“, „Höherer Dienst“; Verwaltungsebene Bund.

Länder: Es wird ein Qualifikationsniveau „gehobener Dienst“ angenommen, dies entspricht einem Lohnkostensatz von 43,90 Euro / Stunde (Angang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Lohnkosten „Gehobener Dienst“, Verwaltungsebene Länder.

[Herleitung Sachkosten]

Keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Bund: $3 * (1\,375 \text{ Min} * (70,50 \text{ Euro} * 2/3 + 46,50 \text{ Euro} * 1/3) / 60) + 6 * (643 \text{ Min} * (70,50 \text{ Euro} * 2/3 + 46,50 \text{ Euro} * 1/3) / 60) = 8\,315 \text{ EUR}$

Länder: $3 * 95 \text{ Min.} * 43,90 \text{ Euro} / 60 = \text{rd. } 200 \text{ Euro}$

Vorgabe 4.c.4: Entgeltregulierung Wasserstoff; § 28r

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				821	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				821	

[Beschreibung der Vorgabe]

Die Bundesnetzagentur wird mit der Neuregelung umfangreiche Befugnisse zur Normsetzung im Bereich der Entgeltregulierung für Wasserstoffnetze als unabhängige Regulierungsbehörde erhalten. Hierfür werden entsprechende Festlegungskompetenzen eingeräumt. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse beinhaltet zum einen eine vollständige Evaluation der Kostenprüfungsregelungen und ggf. deren Anpassung, andernfalls ihre erneute Bestätigung und Begründung auf der Grundlage eigener Ermessenerwägungen. Zum anderen sind umfassende Regelungen zur Ausgestaltung der Entgeltsystematik unter Beachtung der Vorgaben europäischer Verordnungen, insbesondere zur Festlegung eines einheitlichen Briefmarkenentgelts, zu Entgeltmodifikationen für bestimmte Kapazitätsprodukte und zu einem Ausgleichsmechanismus zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern zu treffen und zu begründen. Dies macht umfassende konzeptionelle Arbeiten, interne Diskussionen, das Verfassen von Regelungstexten und öffentliche Konsultationen inklusive der Auswertung von Stellungnahmen und vielen Gesprächen mit Marktteilnehmern erforderlich. Diese Aufgaben werden in erheblichem Maße personelle Ressourcen binden und regelmäßig wiederkehren, da der Markthochlauf sich sehr dynamisch entwickeln und beständige Nachjustierungen von einer Übergangsregulierung zu einem eingeschwungenen Zustand erfordern wird.

Möglicherweise könnten auch die bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehenen regelmäßigen Kostenprüfungen für die einzelnen Unternehmen zukünftig aufwändiger werden. Insofern stellen die Berechnungen den Minimalansatz dar.

Zudem wird die Bundesnetzagentur zukünftig regelmäßig das Hochlaufentgelt überprüfen und ggf. anpassen. Dies wird jeweils eine Betrachtung des dann gegenwärtigen Standes des Amortisationskontos sowie eine Untersuchung seiner voraussichtlichen Entwicklung unter Ansehung der erwarteten Mengenauslastung, der erwarteten Kostenentwicklung und einer Prognose über die Auswirkungen möglicher Entgelthöhen auf die Marktfähigkeit des Wasserstoff-Kernnetzes beinhalten. Hierzu bedarf es einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung, detaillierter Analysen und Modellrechnungen sowie wiederum öffentlicher Konsultationen und der Erstellung begründeter Entscheidungstexte.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

In Ansatz gebracht wird der durchschnittliche Zeitaufwand für die nachfolgend ausgewiesenen Tätigkeiten auf der Basis von Erfahrungswerten aus den bisherigen Regulierungsvorgaben, unterteilt in Zeitaufwand für Beamte im höheren Dienst (hD) und gehobenen Dienst (gD). Die Vorgaben wurden erstmals geschaffen und stellen einen laufenden Erfüllungsaufwand dar:

Fallgruppe / Prozessschritt	Zeitaufwand pro Tätigkeit (in Minuten)	pro hD	Zeitaufwand pro Tätigkeit (in Minuten)	pro gD
Fallgruppe Festlegung Kostenallokationsmechanismus:				
Vorermittlungen		115 956		12 884
Formale Bearbeitung und festlegungsverfahrens begleitende Tätigkeiten (AZ-Vergabe, Datenerfassung und –entgegennahme, Koordinierungen, Kopien, Versendung etc.)		10 539		1 171
Haus- und Ressortabstimmung (intern)		19 800		2 200

Fallgruppe / Prozessschritt	Zeitaufwand pro Tätigkeit (in Minuten)	pro hD	Zeitaufwand pro Tätigkeit (in Minuten)	pro gD
Konsultation Verbändeanhörung und Unternehmensanhörungen, Auswertung von Stellungnahmen	82 521		9 169	
Beteiligung Länder (Länderausschuss)	18 900		2 100	
interne Entscheidungsfindung und Abstimmung	68 400		7 600	
Beschluss (Entwurf, Stellungnahme beteiligter Behörden, endgültiger Beschluss) Veröffentlichungen (intern, extern, Intranet, Internet, Amtsblatt, Statistik, Scannen)	85 914		9 546	
Veröffentlichungen (intern, extern, Intranet, Internet, Amtsblatt, Statistik, Scannen)	13 113		1 457	
Summe	415 143		46 127	
Fallgruppe jährliche Kosten-/Erlöse-Berechnung für Netzbetreiber:				
Formale Tätigkeiten (Einleitung bzw. Antragsbearbeitung durch Eingangsbestätigung, AZ-Vergabe, Datenerfassung und -entgegennahme, Koordinierungen, Kopien, Versendung etc.)	1 755		195	
Durchführen von Prüfungen, Verarbeitung der Unternehmensdaten einschließlich Vollständigkeitsprüfung, Analyse Amortisationskonto	82 170		9 130	
Konsultationen mit Beteiligten (Telefonate, Erörterungsgespräche, mdl. Verhandlungen, Schriftverkehr, Nachforderung, ggf. Akteneinsichtsverfahren)	30 150		3 350	
Entscheidungsfindung (intern, Einzelfrage, Positionspapiere etc.)	20 385		2 265	
Erstellung der Entscheidung und Verfahrensabschluss durch Ermittlung des Hochlaufentgelts	100 917		11 213	
Entscheidung überprüfen und versenden	432		48	
Summe	235 809		26 201	

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Siehe Vorgabe 4.c.1

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Personalaufwand

$(415\,143 * 70,50 \text{ Euro} + 46\,127 * 46,50 \text{ Euro}) / 60 +$

$(235\,809 * 70,50 \text{ Euro} + 26\,201 * 46,50 \text{ Euro}) / 60 = 821\,000 \text{ Euro.}$

Sachaufwand

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe beträgt 821 000 Euro.

Vorgabe 4.c.5 – Erarbeitung eines Vertrages zwecks Bestimmung der Verzinsung des Amortisationskontos; § 28r Absatz 3

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			16,2	16,2	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				16,2	

[Beschreibung der Vorgabe]

Es handelt sich um eine Spiegelvorschrift zu Vorgabe 4.b.9. Der Vertrag wird zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle ausgehandelt, die im Auftrag des BMWK agiert und ihre Dienstleistungen BMWK in Rechnung stellt. Es handelt sich daher um einen Sachaufwand mit Normadressat Verwaltung.

[Herleitung der Fallzahl]

Vgl. Vorgabe 4.b.9

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Zugrunde gelegt werden die Annahmen, dass 4 Organisationseinheiten mit jeweils einer Person mit einem vergleichbaren Zeitaufwand wie bei der Wirtschaft tätig werden wird.

[Beschreibung der angesetzten Lohnkosten]

Kontoführenden Stelle = Erbringung von Finanzdienstleistungen; WZ2008: K64, hohes Qualifikationsniveau = 80,90 Euro / Stunde.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands = Sachkosten]

$1 * 4 * 50 * 80,90 \text{ Euro} = 16 200 \text{ Euro}$

Vorgabe 4.c.6 – Führung des Amortisationskontos durch die vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle; § 28r Absatz 3

Laufender Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			112,1		112,1
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				112,1	

[Beschreibung der Vorgabe]

Durch die Neuregelung wird der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle die Aufgabe zugewiesen, das Amortisationskonto einzurichten und zu führen. Der kontoführenden Stelle kommt dabei nur eine Refinanzierungs- und Auszahlungsfunktion zu, die materielle Prüfung erfolgt vorab bei der Bundesnetzagentur. Es wird davon ausgegangen, dass durchschnittlich für das Amortisationskonto ein Vorgang (Ein- oder Auszahlung) vorzunehmen ist und für jedes Subkonto zwei Vorgänge (Ein- oder Auszahlung + Rückforderung). Die Anzahl der Subkonten ergibt sich aus der Anzahl der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber (vgl. Vorgabe 4.b.3).

[Herleitung der Fallzahl]

Die Abrechnungen erfolgen monatlich => Fallzahl 12

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Für jede formelle Prüfung und Zahlung bei der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle fallen folgende Standardaktivitäten (StA) je Netzbetreiber (= 38 Netzbetreiber; siehe Vorgabe 4.b.3) an, mit jeweils mittlerer Komplexität:

StA 1: Einarbeitung in die Informationspflicht	=> 5 Min.
StA. 2: Beschaffung von Daten	=> 10 Min.
StA. 5: Überprüfung der Daten und Eingaben	=> 10 Min.
StA. 9: Interne Sitzungen	=> 60 Min.
StA. 11: Ausführen von Zahlungsanweisungen	=> 3 Min.
StA. 12: Kopieren, Archivieren, Verteilen	=> 2 Min.
	= gesamt: 90 Min.

[Beschreibung der angesetzten Lohnkosten]

Kontoführenden Stelle = Erbringung von Finanzdienstleistungen; WZ2008: K64, hohes Qualifikationsniveau = 80,90 Euro / Stunde.

Berechnung der Sachkosten (Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters = Erfüllungsaufwand):

$$12 * (1 * 90 * 80,90 \text{ Euro} / 60 + 2 * 90 * 80,90 \text{ Euro} * 38 / 60) = 112 \text{ 100 Euro}$$

Tabellarische Zusammenfassung**E.1 Bürgerinnen und Bürger**

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	4,5
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.2 Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	1 415,52
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	0,12
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	2 125,16
davon Anpassung von Organisationsstrukturen (in Tsd. Euro):	258
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	1 867,16

E.3 Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	3 139,515
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	3 139,315
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0,2
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	39,4
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	39,4
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0

5. Weitere Kosten

Das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz hat Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte, die von den Nutzern gezahlt werden. Es ermöglicht über den gesamten Zeitraum der Laufzeit des Amortisationskonto bis 2055 ein Netzentgelt, das den Hochlauf des Wasserstoffmarktes nicht hemmt. Dabei wird das zu zahlende Netzentgelt in einer ersten Phase des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes deutlich unter dem kostendeckenden Entgelt, in einer zweiten Phase über diesem liegen. Bei dieser intertemporalen Entgeltverschiebung tragen spätere Nutzer die Aufbaukosten des Netzes mit. Dies ist gerechtfertigt, da auch die späteren Nutzer von dem anfänglich auskömmlich dimensionierten Netzausbau profitieren. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer werden nicht verändert.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs verändern den Status quo für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht. Es sind zudem keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten, da hier die Grundlage für einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff strukturiert wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht. Das Gesetz ändert punktuell bestehende gesetzliche Regelungen, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet sind. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen. In Bezug auf das Finanzierungsmodell sind u. a. eine regelmäßige Überprüfung der Tragfähigkeit des Finanzierungsmodelles und eine Beendigungsmöglichkeit für den Bund enthalten. Das Finanzierungsmodell ist darüber hinaus bis zum Ablauf des Jahres 2055 befristet. Vor diesen Hintergrund ist auch eine periodische Überprüfung der Regelungen des EnWG nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Inhaltsübersicht wird geändert, da die Bezeichnungen der §§ 15a und 15b aufgrund der Neufassung angepasst und die §§ 15c bis 15f eingefügt werden.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird geändert, da die Bezeichnung des § 28n aufgrund der Neufassung angepasst wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des § 28q (siehe Artikel 1 Nummer 12).

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des § 28q (siehe Artikel 1 Nummer 12) und der Einfügung eines neuen § 28r.

Zu Buchstabe e

Die Inhaltsübersicht wird ergänzt, da ein neuer § 28s eingefügt wird.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es wird eine Begriffsbestimmung in § 3 zu Betreibern von Wasserstofftransportnetzen ergänzt. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind natürliche oder juristische Personen, die Wasserstofftransportleitungen betreiben. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind dabei keine Transportnetzbetreiber nach Nummer 31g und Wasserstofftransportnetze keine Transportnetze nach Nummer 31h. Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, die Transportnetzbetreiber beziehungsweise Transportnetze zum Gegenstand haben, finden insofern keine Anwendung. Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff, über die der europäische Gesetzgeber derzeit verhandelt, wird geprüft werden, inwiefern die Begriffsbestimmungen des § 3 sowie die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, die sich auf diese Begriffsbestimmungen beziehen, mit Blick auf Wasserstofftransportleitungen und deren Betreiber anzupassen sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Einfügung von § 3 Nummer 10d (siehe Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Einfügung von § 3 Nummer 10d (siehe Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a). Hierdurch wird klargestellt, dass Wasserstoffnetze (§ 3 Nummer 39a) – anders als Wasserstofftransportnetze (§ 3 Nummer 10d) – nicht ausschließlich zum Transport genutzt werden. Vielmehr können sie auch der Verteilung von Wasserstoff dienen.

Zu Buchstabe d

Es wird eine Begriffsbestimmung in § 3 zu Wasserstofftransport ergänzt. Wasserstofftransport bezeichnet den sich beim Transport von Wasserstoff durch ein überregionales Hochdruckleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelegerten Rohrleitungsnetzen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung des neuen § 12a Absatz 1 Satz 6 wird sichergestellt, dass der Szenariorahmen die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie angemessen berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

In § 12a Absatz 2 Satz 1 wird die Frist zur Vorlage des Entwurfes des Szenariorahmens auf den 1. Juli 2024 angepasst. Damit wird der zeitliche Rahmen der Netzentwicklungsplanung Strom sowie der Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff vereinheitlicht, um Kohärenz im Energiesystem zu ermöglichen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

In § 12b Absatz 3 Satz 3 wird die Frist zur Veröffentlichung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Strom angepasst. Demnach muss der Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom in jedem ungeraden Kalenderjahr bis zum 1. Juni, beginnend mit dem Jahr 2025 veröffentlicht werden. Damit wird der zeitliche Rahmen der Netzentwicklungsplanung Strom sowie der Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff vereinheitlicht.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in § 12b Absatz 3 Satz 4 wird geregelt, dass auch die Betreiber von Fernleitungsnetzen und von Wasserstofftransportnetzen berechtigt sind, mit den Betreibern von Übertragungsnetzen zusammenzuarbeiten. Auch dies dient der Schaffung von Synergien, um größere Effizienz im Energiesystem zu erreichen.

Zu Nummer 5

In § 12c Absatz 4 Satz 1 wird die Frist zur Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom durch die Regulierungsbehörde angepasst, indem festgelegt wird, dass die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan Strom in jedem geraden Kalenderjahr bis zum 30. Juni, beginnend mit dem Jahr 2026, bestätigen soll. Damit werden die zeitlichen Rahmen des Netzentwicklungsplans Strom und des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff vereinheitlicht.

Zu Nummer 6

In § 14d Absatz 1 Satz 1 wird die Frist zur Vorlage der Netzausbaupläne ab dem Jahr 2026 auf den 31. Oktober angepasst. Damit wird die Netzausbauplanung im Verteilnetz an den geänderten Zeitrahmen der Netzentwicklungsplanung im Übertragungsnetz angepasst. Die den Netzausbauplänen zugrunde liegenden Regionalszenarien orientieren sich am Szenariorahmen der Übertragungsnetzbetreiber, sodass diese Prozesse aufeinander abzustimmen sind. Ausgehend von der Fristanpassung in § 12a Absatz 2 Satz 1 (Vorlage des Entwurfs des Szenariorahmens) soll sich die Vorlage der Netzausbaupläne und damit mittelbar auch die Vorlage der Regionalszenarien um ein halbes Jahr verschieben, um die Beibehaltung der aktuellen Zeitspanne zwischen Szenariorahmen und Regionalszenario zu gewährleisten. Die aktuell in Bearbeitung befindlichen Netzausbaupläne sind weiterhin zum 30. April 2024 vorzulegen, da sie auf bereits veröffentlichten Regionalszenarien basieren.

Zu Nummer 7**Zu § 15a****Zu Absatz 1**

Zukünftig soll in einem integrativen Prozess ein nationaler Netzentwicklungsplan für das Gasfernleitungs- und Wasserstofftransportnetz (Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff) auf Basis bundeseinheitlicher Modellierungen (näher hierzu in der Begründung zu § 15c Absatz 1) erstellt werden. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist alle zwei Jahre neu zu erstellen und der Regulierungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Erstmals soll dies im Jahr 2025 erfolgen.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff werden die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen verpflichtet, spätestens bis zum 31. Mai 2024 gemeinsam eine Koordinierungsstelle einzurichten.

Die Koordinierungsstelle übernimmt insbesondere koordinierende Aufgaben, Aufgaben im Zusammenhang mit Veröffentlichungspflichten und dient als Vermittlerin zwischen den Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde. In Absatz 2 Nummer 1 bis 5 werden die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Sinne von Regelbeispielen aufgelistet und konkretisiert. Die Koordinierungsstelle handelt privatwirtschaftlich.

In Nummer 1 wird die Aufgabe der Koordinierungsstelle beschrieben, die Erarbeitung des Szenariorahmens durch die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen nach § 15b Absatz 1 unterstützend zu koordinieren.

Nummer 2 regelt, dass die Koordinierungsstelle nach § 15b Absatz 4 Satz 1 den Entwurf des Szenariorahmens der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorlegt. Dies entspricht der Aufgabe der Koordinierungsstelle als Ansprechpartnerin und Vermittlerin gegenüber der Regulierungsbehörde und sorgt für einen einheitlichen und effizienten Prozess über eine einzige koordinierende Stelle.

Nummer 3 regelt die Aufgabe der Koordinierungsstelle, die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff durch die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen nach § 15c Absatz 1 unterstützend zu koordinieren. Damit verknüpft ist auch die Pflicht der Koordinierungsstelle zur Bereitstellung der Datenbank nach Absatz 4, in welcher die für die Berechnung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff relevanten Informationen abzulegen sind.

Nummer 4 regelt, dass die Koordinierungsstelle nach § 15c Absatz 5 Satz 1 den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff der Regulierungsbehörde zur Bestätigung vorlegt.

Nummer 5 regelt, dass die Koordinierungsstelle nach § 15e Satz 1 den mit von den zuständigen Fernleitungsnetzbetreibern und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen gemeinsam erstellten Umsetzungsbericht der Regulierungsbehörde vorlegt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden relevante Aspekte der Koordinierungsstelle geregelt. Es ist dabei gemäß Satz 1 sicherzustellen, dass alle Fernleitungsnetzbetreiber und alle regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen in gleicher und diskriminierungsfreier Weise an der Errichtung und Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle nach Absatz 2 mitwirken können. Satz 2 stellt klar, dass die kartellrechtlichen Vorschriften bei der Einrichtung der Koordinierungsstelle und ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten sind. Nach Satz 3 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zur Ausgestaltung der Koordinierungsstelle zu machen. Diese Verordnungsermächtigung dient unter anderem dazu, die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten, sofern dies erforderlich ist.

Satz 4 regelt, dass die Koordinierungsstelle und ihre Aufgabenwahrnehmung zu evaluieren sind. So überprüft die Regulierungsbehörde bis zum 31. Dezember 2027, ob die Aufgaben der Koordinierungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch eine neu zu gründende juristische Person des Privatrechts wahrgenommen werden sollen. Die Regulierungsbehörde berücksichtigt dabei u. a. die bis dahin zur Erstellung der Netzentwicklungspläne und Szenariorahmen abgelaufenen Prozesse, deren Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Effizienzaspekte. Das Zusammenwirken der Koordinierungsstelle mit der Vielzahl an Fernleitungsnetzbetreibern und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen soll dabei ebenso betrachtet werden wie ihre Rolle als einheitlicher Ansprechpartner für die Regulierungsbehörde im Prozess der Netzentwicklungsplanung. Der Bericht der Regulierungsbehörde soll u. a. die Ergebnisse der oben genannten Untersuchung sowie eine Empfehlung enthalten, ob die von der Koordinierungsstelle wahrgenommenen Aufgaben und der Aufgabenzuschnitt weiterhin von ihr oder künftig von einer neu zu gründenden juristischen Person des Privatrechts, an der Fernleitungsnetzbetreiber und regulierte Betreiber von Wasserstofftransportnetzen Anteile übernehmen können, wahrgenommen werden sollen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Wird in dem Bericht empfohlen, dass der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zukünftig durch eine neu gründende juristische Person des Privatrechts erstellt werden soll, ist das Erfordernis einer entsprechenden Änderung des Gesetzes zu prüfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verpflichtung der Koordinierungsstelle, eine Datenbank für Gas und Wasserstoff zu erstellen, die die dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zugrundeliegenden Netzmodelle, bestehend aus der Netztopologie und den angesetzten Kapazitäten, enthält. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen müssen die Daten so aufbereiten und zur Verfügung stellen, dass der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff auf dieser Datengrundlage vollständig von fachkundigen Dritten nachvollzogen werden kann. Zudem müssen die Daten der Koordinierungsstelle eine eigene Modellierung ermöglichen. Die Datenbank gewährleistet die notwendige Transparenz im Netzentwicklungsprozess. Zu diesem Zweck sollen Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, und von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vollständigen oder teilweisen Zugang zu der Datenbank erhalten. Dies gilt, sofern sie ein berechtigtes Interesse gegenüber der Koordinierungsstelle darlegen und bei Bedarf dieses nachweisen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach § 11 EnWG bzw. von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, notwendig oder hilfreich sind. Sie sind gesetzlich zum vertraulichen Umgang mit den Daten verpflichtet. 15a Absatz 4 Satz 7 begründet einen gesetzlichen Anspruch auf Zugang zu der Datenbank. Die in § 15a Absatz 4 Satz 7 benannten Netzbetreiber können damit den Prozess der Netzentwicklungsplanung nachvollziehen. Dies ist geboten, um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen. Dem Interesse einzelner Unternehmen, Zugang zur Datenbank zu erhalten, steht die Notwendigkeit gegenüber, den Schutz kritischer Energieinfrastruktur zu gewährleisten. Der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen soll daher auf solche Unternehmen beschränkt werden, die ein

berechtigtes Interesse nachweisen. Die Entscheidung, inwieweit diese gesetzliche Voraussetzung erfüllt ist, obliegt der Koordinierungsstelle. Bei negativer Entscheidung steht betroffenen Unternehmen der Rechtsweg offen. Der Regulierungsbehörde und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind uneingeschränkter Zugang zur Datenbank einzuräumen, damit auch diese den Netzentwicklungsplan nachvollziehen können. Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt durch Festlegung näherer Bestimmungen zu Inhalt und Ausgestaltung der Datenbank zu treffen.

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt Informations- und Kooperationspflichten. Satz 1 beschreibt die Pflicht und die Berechtigung der Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung zur Zusammenarbeit nicht nur mit der Koordinierungsstelle, sondern auch untereinander. Die Pflicht zur Zusammenarbeit gilt in dem Umfang, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zu gewährleisten. Satz 2 beschreibt die Informationspflicht der Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. Diese müssen den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen sowie der Koordinierungsstelle alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur sachgerechten Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und zur Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung der Datenbank, erforderlich sind.

Zu § 15b

Zu Absatz 1

Die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind nach Absatz 1 verpflichtet, gemeinsam alle zwei Jahre einen Szenariorahmen zu erstellen und an die Koordinierungsstelle zu übermitteln. Der Szenariorahmen stellt die Grundlage des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff dar. Satz 2 regelt die hiermit einhergehende Verpflichtung, alle betroffenen Netzbetreiber bei der Erstellung des Szenariorahmens angemessen einzubinden. Nach Satz 3 zählen zu den betroffenen Netzbetreibern insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetze sind, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können, und von Elektrizitätsversorgungsnetzen.

Zu Absatz 2

Die inhaltlichen Anforderungen an den Szenariorahmen werden in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Absatz 2 regelt, dass der Szenariorahmen in mindestens drei Entwicklungspfaden die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung mindestens für die nächsten zehn und höchstens 15 Jahre abdecken muss. Drei weitere Szenarien müssen das Jahr 2045 betrachten und unterschiedliche, wahrscheinliche Entwicklungen darstellen, die sich auch an den gesetzlich festgelegten sowie weiteren klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung ausrichten. Neben der zeitlichen Vereinheitlichung des Netzentwicklungsplanungsprozesses Strom mit dem Netzentwicklungsplanungsprozess Gas und Wasserstoff sollen auch beide Szenariorahmen aufeinander abgestimmt werden und dieselben Zeiträume sowie Zieljahre betrachten.

Zu Absatz 3

Bei der Erarbeitung der Szenarien sind einheitliche angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung oder Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas und Wasserstoff und deren Austausch mit anderen Ländern sowie der Dekarbonisierung zugrunde zu legen. Zudem sind geplante Investitionsvorhaben in die regionale und unionsweite Netzinfrastuktur sowie in Bezug auf Gas- und Wasserstoffspeicheranlagen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen und die Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung zu berücksichtigen. Auch Erwägungen strukturpolitischer Inhalte können mitberücksichtigt werden.

Durch die Berücksichtigung der Systementwicklungsstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist insbesondere sichergestellt, dass eine integrierte Betrachtung aller Infrastrukturplanungsprozesse (d. h. auch des Netzentwicklungsplans Strom) im Sinne einer kohärenten und sektorübergreifenden Infrastrukturplanung erfolgt, ohne dass dafür die Verwaltungsprozesse zusammengeführt werden. Zudem sollen dezentrale Planungen, insbesondere im Bereich der Wärmeplanung, angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wird durch die Berücksichtigung der Systementwicklungsstrategie sichergestellt, dass die Belange (insbesondere die Bedarfe) der verschiedenen Sektoren, in denen Wasserstoff potenziell zum Einsatz kommen kann und in denen insofern eine entsprechende Nachfrage existiert oder prognostiziert ist, hinreichend berücksichtigt werden. Mit Blick auf den Verkehrssektor wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr in die Erstellung der Systementwicklungsstrategie eingebunden, um sicher zu stellen, dass die jeweils aktuellsten Prognosen der Bedarfe im Verkehr berücksichtigt werden. Hierbei wird auch die jeweils aktuelle Verkehrsprognose des BMDV berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 legt die Koordinierungsstelle den Entwurf des Szenariorahmens der Regulierungsbehörde spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres beginnend mit dem Jahr 2024 zur Genehmigung vor. Damit wird auch ein Gleichlauf mit dem Netzentwicklungsplan Strom geschaffen.

Satz 2 regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung beim Szenariorahmen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, den Entwurf des Szenariorahmens auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen und der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber im Sinne von § 15b Absatz 1 Satz 2 und 3 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zu Absatz 5

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Szenariorahmen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind. Die Regulierungsbehörde kann nach Satz 2 nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens, insbesondere zum Betrachtungszeitraum nach Absatz 2, treffen. Satz 3 stellt klar, dass die Genehmigung des Szenariorahmens nach dessen Zweck und Funktion nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar ist. Die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ist im Verhältnis zu Dritten kein Verwaltungsakt, denn sie entfaltet diesen gegenüber keine unmittelbare Rechtswirkung. Mit den in Absatz 5 enthaltenen Regelungen besteht insofern ein Gleichlauf zum Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung betreffend Übertragungsnetze (§ 12a Absatz 3 Satz 3 EnWG).

Zu § 15c

Zu Absatz 1

Satz 1 verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber und regulierte Wasserstofftransportnetzbetreiber, auf Grundlage des Szenariorahmens und der nach § 15a Absatz 5 Satz 2 zur Verfügung gestellten Informationen einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff für das Fernleitungs- und das Wasserstofftransportnetz zu erstellen und der Koordinierungsstelle zu übermitteln. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff umfasst Leitungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; er kann auch Leitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nord- und Ostsee enthalten.

Die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff erfolgt dabei nach Satz 2 auf Basis bundeseinheitlicher Modellierungen. Hierbei ist eine Modellierung für das Wasserstoffnetz und eine Modellierung für das Fernleitungsnetz zu berechnen. Die Modellierungen haben auf jeweils gemeinsamen, bundeseinheitlichen Parametern und IT-Standards zu basieren.

Dabei soll bereits zu Beginn bei der Berechnung des Wasserstofftransportnetzes eine bundeseinheitliche Modellierung zugrunde gelegt werden. Vor allem um die zukünftig notwendige Umstellung von umstellbaren Erdgasleitungen auf Wasserstoff effizienter zu gestalten, soll eine einheitliche Netzmodellierung aber nicht nur wie aktuell im Wasserstoffkernnetz und im künftigen Wasserstofftransportnetz vorgenommen werden, sondern langfristig auch im Erdgasbereich. Für die Berechnung des Fernleitungsnetzes wird nach Satz 3 jedoch eine Übergangszeit bis spätestens zum zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, den die Regulierungsbehörde im Jahr 2028 bestätigt, für die bundeseinheitliche Modellierung festgelegt. Da eine Umstellung der aktuell praktizierten Berechnungsweise im Erdgasbereich komplexer und zeitintensiver ist, wird die entsprechende Übergangszeit gewährt.

Eine bundeseinheitliche Modellierung auch im Erdgasbereich führt zu netzplanerischen Synergien und dient daher einer effizienteren Ausgestaltung des integrativen Prozesses der Netzentwicklungsplanung. Das entsprechende

Erfordernis ergibt sich aus dem zukünftigen Zusammenspiel der Netzentwicklung auf Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzebene, die auch der Grund für den neuen Ansatz einer integrativen Netzentwicklungsplanung ist. In Abkehr von der bisherigen Netzentwicklungsplanung auf Fernleitungsebene sollen fortan die Netzentwicklungsplanung für Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetz miteinander verknüpft werden, um beide Netzentwicklungsprozesse effektiv aufeinander abzustimmen. Schließlich wird mit der voranschreitenden Energiewende und dem Hochlauf des Wasserstoffmarktes aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur das Fernleitungsnetz kleiner und das Wasserstofftransportnetz sukzessive größer werden. Vielmehr ist die Umstellung von vorhandenen Fernleitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff, sofern möglich, eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit, ein Wasserstofftransportnetz mit aufzubauen. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die bundeseinheitliche Modellierung im Erdgasbereich – im Vergleich zu mehreren Teilmodellierungen – zukünftig eine effiziente Umstellungsplanung von Fernleitungen auf Wasserstofftransportleitungen. Dadurch können Umstellungsmöglichkeiten sowie ein gegebenenfalls erforderlicher Rückbaubedarf umfassend und fernleitungsnetzübergreifend ermittelt werden.

Darüber hinaus würde eine bundeseinheitliche Modellierung den Austausch und Abstimmungsprozess an den verschiedenen Schnittstellen zwischen den Fernleitungsnetzen vereinfachen. Zudem wäre gewährleistet, dass einheitliche Grenzübergangskapazitäten zugrunde gelegt würden. Eine bundeseinheitliche Modellierung würde zudem dafür sorgen, dass das Fernleitungsnetz bei Zugrundelegung einheitlicher Standards zur Abbildung der Netztopologie in der gleichen Detailtiefe dargestellt wird. Schließlich erhöht ein einheitliches Modell die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der ermittelten Lösungen. In der Übergangszeit bis zum zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist für das Fernleitungsnetz eine geeignete und allgemein nachvollziehbare Modellierung anzuwenden. Dazu sollen bereits vorher die der Fernleitungsnetzmodellierung zugrunde liegenden regionalisierten Netztopologien in der Datenbank abgelegt werden, damit die Regulierungsbehörde die Berechnung einfacher nachvollziehen kann. Für die bundeseinheitliche Modellierung sind solche Parameter zu vereinheitlichen, die – auch mit Blick auf die integrativen Ausgestaltung des Prozesses – der effizienteren Netzentwicklungsplanung dienen. Hierzu können beispielhaft und nicht abschließend oder zwingend genannt werden: Bereitstellung und Nutzung einer einheitlichen Simulationssoftware für die Netzberechnung; gleiche Annahmen von Lastflussszenarien; gleiche Annahmen für Kapazitäten und Kapazitätsprodukte an Netzkoppelpunkten im In- und Ausland; Vereinheitlichung von Annahmen wesentlicher Eingangsparameter wie Kapazitätsannahmen der Bedarfe für die Verteilnetzbetreiber; einheitlicher Standard bei der Detailtiefe der Modellierung der Netztopologie; Vereinheitlichung von Berechnungsgrundlagen. Regionale Gegebenheiten und Divergenzen müssen auch im Rahmen einer bundeseinheitlichen Modellierung weiterhin berücksichtigt werden.

Langfristiges Ziel ist eine deutschlandweite Berechnung anstatt einer insbesondere auf das jeweilige Fernleitungsnetz bezogenen Netzberechnung.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die wesentlichen Inhalte des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff. Gemäß Satz 1 muss der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Netze enthalten, die spätestens zum Ende der jeweiligen Betrachtungszeiträume im Sinne des § 15b Absatz 2 nach den Szenarien des Szenariorahmens für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Definition des Begriffs „Szenarien“ entspricht dabei der Legaldefinition nach § 12a Absatz 1 Satz 2 EnWG. Die Modellierung erfolgt hierbei auf Basis des abgestimmten Szenariorahmens. Diesem wiederum liegen Annahmen bezüglich der Bedarfsgerechtigkeit zugrunde. Insofern ist sichergestellt, dass sich die bundeseinheitliche Modellierung sowohl für das Wasserstofftransportnetz als auch für das Fernleitungsnetz hinreichend an der Bedarfsgerechtigkeit orientiert.

Zu den wirksamen Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Speicherung von Wasserstoff gehören, die ausschließlich von Betreibern von Wasserstoffnetzen betrieben werden und für den Netzbetrieb erforderlich sind, sofern diese § 3 Nummer 39b Halbsatz 2 und den entflechtungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Dabei ist nach Satz 2 der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Versorgungssicherheit in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff hat nach Satz 3 grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen, wenn dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Dem in Absatz 2 Satz 3 verankerten Vorrang der Umstellung vorhandener Leitungsinfrastruktur liegt die Erwägung zu Grunde, dass diese im Regelfall kostengünstiger und schneller möglich ist und auch Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt. Hierbei ist jedoch im Einzelfall die Wirtschaftlichkeit zu betrach-

ten. Die Wirtschaftlichkeit bemisst sich in erster Linie anhand einer Abwägung der Kostenfaktoren für die Umstellung von Leitungsinfrastrukturen gegenüber den Kostenfaktoren für den Neubau von Leitungen. In die Abwägung der Kosten sind auch die Ziele von § 1 EnWG, insbesondere eine preisgünstige und sichere Energieversorgung, vorzunehmen, wobei mit Blick auf die mit diesem Gesetz intendierte Beschleunigung des Wasserstoffmarkthochlaufs auch der zeitliche Faktor zu berücksichtigen ist. Nach Satz 4 müssen daher insbesondere die Fernleitungen im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ausgewiesen werden, die in den Betrachtungszeiträumen auf Wasserstoff umgestellt werden können. Nach Satz 5 dürfen Leitungen allerdings nur dann umgestellt werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des Szenariorahmens erfüllt und das verbleibende Fernleitungsnetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe erfüllen kann. Satz 6 greift den Regelungsgehalt von § 113b Satz 2 Halbsatz 2 auf. Demnach kann der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff für die Umstellung von Fernleitungen auf Wasserstoff zusätzliche Ausbaumaßnahmen des Erdgasnetzes in geringfügigem Umfang ausweisen. Es handelt sich insofern um eine zusätzliche Vorgabe, die allein im Kontext der Umstellung von Fernleitungen auf Wasserstoff gilt und die neben die allgemeinen Anforderungen tritt (bspw. die Vorgabe, den klimapolitischen Zielen der Bundesregierung sowie der Versorgungssicherheit hinreichend Rechnung zu tragen, vgl. § 15c Absatz 2 Satz 2). Die Vorgabe betrifft weder Ausbaumaßnahmen, die anderen Zwecken als der Umwandlung von Fernleitungen auf Wasserstoff dienen, noch lassen sich aus ihr Rückschlüsse hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Ausbaumaßnahmen ableiten.

Es ist nach Satz 7 im Netzentwicklungsplan anzugeben, weshalb eine Maßnahme jeweils im Vergleich zu möglichen Alternativen als die langfristig effiziente ausgewählt wurde. Nach Satz 8 ist hierbei auf die Kosten und zeitliche Durchführung der jeweiligen Alternativen einzugehen. Der Netzentwicklungsplan muss nach Satz 9 den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 schlagen die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen ein Unternehmen vor, das für die Durchführung eine Maßnahme ganz oder teilweise verantwortlich sein soll. Dies erfolgt in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Betreibern von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetze darstellen, sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können. Nach Satz 2 können auch mehrere Unternehmen vorgeschlagen werden. Nach Satz 3 müssen sie hierbei darstellen, dass der Vorschlag eine möglichst zügige und effiziente Durchführung gewährleistet. Zur Absicherung eines schnellen und effizienten Verfahrens kann die Regulierungsbehörde nach Satz 4 die Bestimmung des für die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise verantwortlichen und geeigneten Unternehmens selbst übernehmen, wenn ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande kommt oder falls dieser sich als nicht zweckmäßig mit Blick auf öffentliche Interessen, insbesondere die Effizienz und Geschwindigkeit der Projektumsetzung, erweist. Dabei kann die Regulierungsbehörde auch mehrere Unternehmen bestimmen, die für eine Maßnahme ganz oder teilweise verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, dass die Unternehmen zur gemeinsamen Durchführung bestimmt werden. Die Bestimmung des oder der geeigneten Unternehmens kann durch die Regulierungsbehörde entweder im Rahmen der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15d Absatz 3 oder durch gesonderte Entscheidung erfolgen. Satz 5 regelt die Voraussetzungen für die Geeignetheit des Unternehmens für die Durchführung einer Maßnahme, wozu es über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen muss, um den Netzbetrieb auf Dauer zu gewährleisten.

Nach Satz 6 werden nach einer nach § 15d Absatz 3 erfolgten Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff die zur Durchführung bestimmten Unternehmen zu Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet. Nach Satz 7 gilt dies jedoch nur für solche Unternehmen, die der Regulierung unterfallen oder die erklärt haben, dass sie zur Umsetzung der Maßnahme bereit sind. Im Fall einer Erklärung seitens des Unternehmens basiert die rechtliche Zulässigkeit der Umsetzungsverpflichtung auf deren freiwilliger Übernahme.

Aber auch einem Unternehmen, dass der Regulierung unterfällt, kann eine Umsetzungspflicht auferlegt werden. Die Zuweisung der Umsetzungspflicht an solche Unternehmen stellt das erforderliche Mittel dar, um das Ziel des zügigen Wasserstoffhochlaufs sowie des Aus- bzw. Umbaus des Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzes mit Erfolg und Sicherheit zu realisieren. Die in Frage kommenden Unternehmen sind allesamt entweder Gas- oder Wasserstoffnetzbetreiber. Aufgrund der hiermit einhergehenden Planungs- und Umsetzungsexpertise sind sie für die verbundenen Arbeiten in besonderem Maße qualifiziert. Dies gilt für regulierte Wasserstoffnetzbetreiber mit

Blick auf Wasserstoffleitungen und für regulierte Gasnetzbetreiber mit Blick auf Gasleitungen. Regulierte Gasleitungsnetzbetreiber sind aber auch mit Blick auf Wasserstoffleitungen hinreichend qualifiziert, da sich Gasleitungen in technischer Hinsicht mit vergleichsweise geringem Aufwand zu Wasserstoffleitungen umrüsten lassen. Dies ist auch der Grund, warum die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff nach Satz 3 grundsätzlich vorrangig sein soll gegenüber dem Neubau. Mit Blick auf Wasserstoffnetzinfrastruktur bieten demnach auch regulierte Gasnetzbetreiber die Gewähr, dass der Hochlauf zügig und erfolgreich realisiert wird. Staatliche Behörden hingegen besitzen keine vergleichbaren Branchenkenntnisse. Vor diesem Hintergrund ist eine staatliche Durchführung im Vergleich zu einer Verpflichtung der regulierten Netzbetreiber keine gleich geeignete Option und stellt insofern kein milderes Mittel dar.

Diese Umsetzungspflicht ist auch interessengerecht und verhältnismäßig, da Netzbetreiber, die der Regulierung unterliegen, die gesetzlich geschützte Möglichkeit haben, die effizienten Kosten des Netzbetriebs und des Netzausbaus einschließlich einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung zurückverdienen. Mit diesem Vorteil verknüpft ist die Pflicht, für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes Sorge zu tragen. Insofern besitzen die Netzbetreiber, die der Regulierung unterfallen, nicht nur besondere Branchenkenntnisse. Vielmehr sind auch ihre Geschäftsmodelle – komplementär zu ihren gesetzlichen Pflichten – darauf ausgerichtet, mit entsprechenden Umsetzungsaufgaben beauftragt zu werden. Mit der Entscheidung, in den regulierten Markt für Gas- oder Wasserstoffnetze einzutreten, partizipieren die Netzbetreiber gleichermaßen an den bestehenden Möglichkeiten und Pflichten, die mit der Regulierung einhergehen.

Im Rahmen der Bestimmung durch die Regulierungsbehörde sind rechtliche, insbesondere vergaberechtliche Vorgaben zu beachten, sofern sie einschlägig sind. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Bestimmung des Unternehmens in diskriminierungsfreier Weise erfolgt.

Zu Absatz 4

Die Koordinierungsstelle muss nach Satz 1 den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener Netzbetreiber, Gelegenheit zur Äußerung geben. Dafür müssen nach Satz 2 neben dem Entwurf alle weiteren erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung gestellt werden. Zu den betroffenen Netzbetreibern im Sinne von Satz 1 zählen nach Satz 3 insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetze sind, und von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können. Der Entwurf ist nach Satz 4 spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai eines jeden ungeraden Kalenderjahres, beginnend mit dem Jahr 2025, zu veröffentlichen.

Zu Absatz 5

Die Koordinierungsstelle muss den unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung konsultierten und überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung vorlegen, jedoch spätestens zehn Monate nach Genehmigung des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 5.

Zu § 15d

Zu Absatz 1

Die Regulierungsbehörde prüft nach Satz 1, ob der von der Koordinierungsstelle vorgelegte Netzentwicklungsplan mit den Anforderungen gemäß § 15c Absätze 1 bis 3 übereinstimmt. Die Regulierungsbehörde hat nach Satz 2 im Rahmen ihrer Prüfung die Möglichkeit, Änderungen des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff von den Fernleitungsnetzbetreibern und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen zu verlangen. In diesem Fall sind die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen nach Satz 3 verpflichtet, den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unverzüglich entsprechend des Änderungsverlangens nach Satz 2 anzupassen. In der Folge ist die Koordinierungsstelle nach Satz 4 verpflichtet, den entsprechend angepassten Netzentwicklungsplan unverzüglich der Regulierungsbehörde vorzulegen. Um die Prüfung durch die Regulierungsbehörde zu ermöglichen, stellt die Koordinierungsstelle der Regulierungsbehörde nach Satz 5 auf Verlangen der Regulierungsbehörde die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde nach Satz 6 die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen. Hierbei ist sie nach Satz 7 berechtigt, Vorgaben zur Art der Bereitstellung der angeforderten Angaben oder Unterlagen zu machen. Ferner kann die Regulierungsbehörde nach Satz 8

die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden konsultieren, wenn Zweifel bestehen, ob der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff mit dem gemeinschaftsweit geltenden Netzentwicklungsplan für Gas und für Wasserstoff in Einklang steht.

Zu Absatz 2

Vor der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff ist die Regulierungsbehörde in verfahrensrechtlicher Hinsicht verpflichtet, den seitens der Koordinierungsstelle nach § 15c Absatz 5 vorgelegten, beziehungsweise den im Umsetzung eines etwaigen Änderungsverlangens der Regulierungsbehörde angepassten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zu veröffentlichen. Gleichzeitig gibt sie der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.

Zu Absatz 3

In zeitlicher Hinsicht soll die Regulierungsbehörde nach Satz 1 ab dem Jahr 2026 den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung bis spätestens zum 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres bestätigen. Die Bestätigung erfolgt mit Wirkung für die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen. Satz 2 stellt klar, dass die Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach deren Zweck und Funktion nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar ist. Denn während sich für die Fernleitungsbetreiber aus dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff aufgrund der Umsetzungspflichten unmittelbare Wirkungen ergeben, besteht für Dritte eine solche unmittelbare Betroffenheit, die eine Rechtsschutzmöglichkeit begründen würde, nicht. Mit der in Absatz 3 getroffenen Regelung besteht insofern ein Gleichlauf zur Bestätigung des Netzentwicklungsplans für Übertragungsnetze nach § 12c Absatz 4 Satz 2 EnWG.

Zu Absatz 4

Die Regulierungsbehörde kann nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach Absatz 2, § 15b Absatz 4 Satz 2, § 15c Absatz 4, § 15e Satz 3 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen.

Zu Absatz 5

Die Regulierungsbehörde hat nach der erstmaligen Durchführung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens sowohl hinsichtlich des Szenariorahmens als auch des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff die Möglichkeit, die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Änderungen gegenüber dem zuletzt bestätigten Szenariorahmen oder dem zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu beschränken. Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung muss jedoch weiterhin mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt die Verknüpfung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zu den mit der Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes verbundenen Rechtsfolgen dar. Es wird geregelt, dass für Projekte, die Teil des Kernnetzes sind, die Rechtsfolgen des § 28r-alt (nunmehr § 28q-E) Absatz 8 Satz 4 auch nur dann weiterhin gelten, wenn diese Projekte auch Teil des nach Absatz 3 bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sind. Andernfalls entfallen die Rechtsfolgen des § 28r-alt (nunmehr § 28q-E) Absatz 8 Satz 4 für diese Projekte. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass § 28r-alt (nunmehr § 28q-E) Absatz 8 Satz 5 von dieser Regelung unberührt bleibt, sodass es für die dort genannten Projekte bei den Rechtsfolgen des § 28r-alt (nunmehr § 28q-E) Absatz 8 Satz 4 auch dann verbleibt, wenn die Projekte nicht im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff aufgenommen werden.

Zu § 15e

Die Koordinierungsstelle legt nach Abstimmung mit den Fernleitungsnetzbetreibern und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen gemäß Satz 1 der Regulierungsbehörde in jedem geraden Kalenderjahr, erstmals zum Ablauf des 30. September 2026, einen Umsetzungsbericht vor. Dieser Umsetzungsbericht muss gemäß Satz 2 den Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff enthalten und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Nach Satz 3 muss der erste Umsetzungsbericht zusätzlich Angaben zum Stand der Umsetzung des Wasserstoffkernnetzes enthalten. Nach der Vorlage durch die Koordinierungsstelle prüft und veröffentlicht die Regulierungsbehörde nach Satz 4

den Umsetzungsbericht und gibt nach Satz 5 der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.

Zu § 15f

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde die vorhandenen Daten zum Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff an andere Bundesbehörden weitergeben muss. So erhalten die Bundesministerien und das Umweltbundesamt einen Anspruch auf Zugang zu Daten, die für digitale Netzberechnungen erforderlich sind, insbesondere die Netzmodelle und Daten zur Netztopologie. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Behörde schlüssig und nachvollziehbar darlegt, dass die Anforderung der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem behördlichen Informationsinteresse und dem berechtigten Schutz der Daten, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten, sollen die weitergegebenen Daten nur behördenintern und im Rahmen derjenigen Aufgabe verwendet werden, für die die Behörde ein entsprechendes Erfordernis schlüssig dargelegt hat; eine Weitergabe der Daten an andere Behörden oder Dritte ist nicht zulässig.

Absatz 2 gibt Dritten, die die Fachkunde zur Überprüfung der Netzentwicklungsplanung nachweisen und darlegen können, dass die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, (Nummer 1) sowie die Vertraulichkeit der Daten gegenüber der Bundesnetzagentur zusichern oder, sofern die Informationen als Verschlusssachen eingestuft wurden, die Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen haben (Nummer 2), einen Anspruch auf Zugang zu bestimmten Daten zum Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff. Dies betrifft die Netzmodelle und Daten zur Netztopologie. Der Herausgabeanspruch nach Satz 1 bringt das Interesse der Öffentlichkeit an einer transparenten Netzentwicklungsplanung und zwingenden Geheimhaltungsbedürfnissen des Staates und der Öffentlichkeit, die sich aus dem Interesse des Schutzes kritischer Infrastrukturen sowie des Versorgungssicherheitsgedankens ergeben, in einen angemessenen Ausgleich. Der Herausgabeanspruch wird – je nach Sensibilität der betreffenden Daten – an besondere Voraussetzungen geknüpft. Bei Daten, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind, ist es ausreichend, wenn Dritte (beispielsweise ein einzelner Bürger oder ein als juristische Person organisiertes Forschungsinstitut) die vertrauliche Behandlung gegenüber der Bundesnetzagentur zusichern. Diese Zusicherung kann gegebenenfalls mit einer Vertragsstrafe oder ähnlichen Rechtsfolgen im Fall eines Zuwiderhandelns bewehrt werden. Soweit es sich um Verschlusssachen handelt, sind die speziellen diesbezüglichen Verfahren zu durchlaufen. Dies kann – insbesondere bei Daten mit einem hohen Geheimungsgrad – bedeuten, dass eine Herausgabe im Einzelfall verweigert werden kann. Etwaige Herausgabeansprüche können im Wege der Klage durchgesetzt werden. Der damit verbundene Aufwand ist durch das öffentliche Interesse an einer sicheren und zuverlässigen Gas- und Wasserstoffversorgung gerechtfertigt. Das für die Herausgabe vorausgesetzte berechtigte Interesse des Antragstellers liegt insbesondere dann vor, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Umweltbundesamt oder Dritte in deren Auftrag Daten für Netzberechnungen beantragen. Die Daten sind nach Satz 2 in einem standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zur Verfügung zu stellen. Handelt es sich bei den herauszugebenden Daten um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder um Daten, die sicherheitsrelevant sind, darf die Bundesnetzagentur diese nicht nach § 15f Absatz 2 Satz 1 herausgeben. In diesem Fall muss die Bundesnetzagentur nach Satz 4 die betreffenden Daten als typisierte Datensätze an den Antragsteller herausgeben. Die Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes bleiben hiervon unberührt. Nach Satz 5 setzt die Herausgabe geospezifischer Daten zur Netztopologie an Dritte die vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik voraus.

Die Verarbeitung etwaiger personenbezogener Daten wird von § 15f nicht erfasst.

Zu Nummer 8

Durch die Einführung von § 28r-alt (nunmehr § 28q-E) sowie den Änderungen in § 28o bzgl. der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes wird es erforderlich, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die einen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes oder eine im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff bestätigte Infrastruktur betreiben, nach den geltenden Regelungen zu regulieren. Die Regulierungsnotwendigkeit ergibt sich daraus, dass davon auszugehen ist, dass das künftige Wasserstoff-Kernnetz ein natürliches Monopol darstellen wird und somit Regulierungsvorgaben erlassen werden müssen; die Einführung einer verbindlichen Regulierung stellt auch einen Vorgriff auf das aktuell auf europäischer Ebene diskutierte Gaspaket dar.

Zu Buchstabe a

Aus diesem Grund wird der Anwendungsbereich in § 28j Absatz 1 Satz 1 so geändert, dass die Regulierungsvorgaben zwingend für die Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes oder von im Rahmen eines Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff bestätigten Infrastrukturen gelten. Aufgrund der Streichung des § 28q und den Änderungen in § 28p wird der Verweis auf die für die Regulierungsvorgaben relevanten Normen §§ 28k bis 28o entsprechend angepasst.

Darüber hinaus gelten die Regulierungsvorgaben – wie bereits nach der aktuellen Gesetzeslage vorgesehen – für solche Wasserstoffnetze, für die der Betreiber eine wirksame Erklärung nach § 28 Absatz 3 gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben hat.

Vor diesem Hintergrund unterfällt ein Wasserstoffnetz – wie bspw. ein lokal begrenztes Wasserstoffnetz in einem Industriepark – im Umkehrschluss dann nicht der Regulierung, wenn keine der drei Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt ist.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 2 wird § 28n Absatz 6 in Bezug auf Wasserstoffspeicheranlagen für anwendbar erklärt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung, die daraus resultiert, dass der Antrag nur von solchen Betreibern zu stellen ist, die keinen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes oder eine im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff bestätigte Infrastruktur betreiben. Insofern bleibt für Betreiber von Wasserstoffnetzen, die keine Teile des Wasserstoff-Kernnetzes betreiben, nach wie vor die Möglichkeit zur Opt-in-Erklärung bestehen; diesbezüglich bleiben die Verhandlungen auf europäischer Ebene sowie der dann zu erfolgenden Umsetzung des Gaspakets abzuwarten. Nach Satz 2 wird eine solche Erklärung wirksam, wenn nach § 28p entweder erstmalig eine positive Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit vorliegt oder die Bedarfsgerechtigkeit als gegeben anzusehen ist.

Zu Nummer 9

Durch die Einführung von § 28r-alt (nunmehr § 28q-E) sowie die Änderungen in § 28o bzgl. der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes wird eine gesetzliche Zugangsregulierung erforderlich. Über das bisherige Modell des verhandelten Netzzugangs lässt sich nicht in geeigneter Weise sicherstellen, dass – auch netzübergreifend – standardisierte Zugangsbedingungen als Grundlage einer einheitlichen Finanzierung etabliert werden. Die Einführung eines Entry-Exit-Systems in Anlehnung an das bewährte Zugangsmodell im Bereich der Gasversorgungsnetze setzt Leitplanken für die Entwicklung eines liquiden Wasserstoffmarktes. Sie stellt zugleich auch einen Vorgriff auf die aktuell auf europäischer Ebene diskutierten Vorschläge für eine Verordnung bzw. eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas (Wasserstoff- und Gasmarktpaket) dar. Dabei ermöglichen es die Regelungen in Absatz 1, in angemessener Weise zu berücksichtigen, dass gerade zu Beginn des Markthochlaufs voraussichtlich nicht alle Wesensmerkmale eines Entry-Exit-Systems vollständig ausgeprägt sein können. Dies gilt insbesondere für die freie Zuordenbarkeit fester Transportkapazitäten.

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift ist eine Folgeanpassung aufgrund der Einfügung des neuen § 28n Absatz 5 (vgl. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d).

Zu Buchstabe b

Die Aufnahme einer Kooperationspflicht für die Betreiber von Wasserstoffnetzen in Absatz 1 stellt ein Kernelement des Entry-Exit-Systems zur Sicherstellung netzübergreifender Wasserstofftransporte dar. Die dynamische Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung unter angemessener Beteiligung der verschiedenen Marktakteure, die über viele Jahre etablierter Bestandteil der Entwicklung des Gasmarktes geworden ist, ist auch für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes ein geeignetes Instrument, um die Ausgestaltung des Netzzugangs unter Berücksichtigung der Wesensmerkmale des Entry-Exit-Systems fortzuentwickeln. Entsprechend sieht § 28n Absatz 1 Satz 3 vor, dass die Betreiber von Wasserstoffnetzen zur Ausgestaltung des Wasserstoffnetzzugangs unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wasserstoffmarktes Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten müssen, die den

Netzzugang grundsätzlich ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind. Satz 4 verpflichtet die Betreiber, die Rechte an gebuchten Kapazitäten grundsätzlich so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Wasserstoff an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen eines Teilnetzes, bereitzustellen. Die Formulierung in Satz 4 lässt ausdrücklich Ausnahmen zu, da davon ausgegangen werden muss, dass gerade in der Hochlaufphase des Wasserstoffnetzes eine freie Zuordenbarkeit fester Kapazität nicht uneingeschränkt umsetzbar sein dürfte.

Zur Vertiefung der Kooperationsverpflichtung sieht Satz 5 vor, dass alle Betreiber von Wasserstoffnetzen dazu verpflichtet sind, insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung, untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss. Eine Ausnahme von dieser Kooperationsverpflichtung besteht für den Fall, dass diese Zusammenarbeit technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Zu Buchstabe c

Absatz 1a stellt zudem die Systemverantwortung der Wasserstofftransportnetzbetreiber für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des von ihnen betriebenen Wasserstoffnetzes fest. § 16 und § 13 enthalten vergleichbare Regelungen für Fernleitungsnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber. Sätze 1 bis 4 sehen erforderliche Regelungen vor, um Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs des Wasserstofftransportnetzes gegenüber Dritten ergreifen und durchsetzen zu können. Darüber hinaus sieht Satz 5 eine Verordnungsermächtigung für Regelungen zur Haftung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden vor, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung erleidet. Ziel ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Verpflichtungen der Wasserstoffnetzbetreiber zur Gewährung des Netzanschlusses und Netzzugangs sowie der Verpflichtung zur jederzeitigen Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Wasserstoffnetzes einerseits und andererseits den damit einhergehenden Haftungsrisiken für die Netzbetreiber gegenüber ihren Kunden. Die in Satz 5 geregelte Ermächtigung zur Festlegung von Haftungsregelungen enthält keine Generalklausel zum Erlass geeigneter Regelungen sondern wird durch die in Sätzen 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung und zum Haftungsausschluss näher ausgestaltet.

Sätze 6 und 7 konkretisieren den Inhalt solcher Regelungen. Nach Satz 6 können sie Bestimmungen über Haftungsbeschränkungen vorsehen; hierbei sollte eine Orientierung an vergleichbaren Regelungen erfolgen, wie etwa § 18 Niederdruckanschlussverordnung, der nach § 5 Gasnetzzugangsverordnung auch für die Haftung von Gasnetzbetreibern entsprechend gilt, sofern die dafür erforderlichen Datengrundlagen u. a. betreffend Kundenanzahl und Kundengruppen (Industriekunden, Haushaltskunden) aus dem geplanten Hochlauf des Wasserstoffnetzes verfügbar sind. Ein Rückgriff auf die begrenzten Möglichkeiten zu Haftungsbeschränkungen nach §§ 307, 309 BGB i. V. m. § 28n Absatz 3 EnWG, § 305 BGB scheint angesichts der potentiellen Schadenshöhen nicht interessengerecht. Nach Satz 7 kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden, soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken erforderlich ist. Solche Risiken können im Fall von Verpflichtungen der Wasserstofftransportnetzbetreiber nach Satz 2 vorliegen, die Notfallmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Wasserstofftransportnetzes betreffen. Diese Notfallmaßnahmen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Einspeisungen, Transporte und Ausspeisungen von Wasserstoff. Im Rahmen der Rechtsverordnung ist festzustellen, ob in derartigen (nach Satz 2) Fällen ausnahmsweise für die Wasserstofftransportnetzbetreiber unzumutbare Haftungsrisiken bestehen können, die über die mögliche Begrenzung der Haftung hinaus einen vollständigen Haftungsausschluss erfordern. Die Regelung wurde in Anlehnung an § 11 Absatz 3 EnWG gestaltet.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 enthält bestimmte Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde zur Sicherung des Zugangs zu den Wasserstoffnetzen. Nach Nummer 1 kann die Regulierungsbehörde Vorgaben über die Bedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen, einschließlich der Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes, treffen. Nach den Nummern 2 und 3 kann die der Regulierungsbehörde, die Netzbetreiber im Rahmen von Festlegungsverfahren zur Ausarbeitung und Vorlage von Standardangeboten für den Netzzugang aufzufordern bzw. bereits vorgelegte Standardangebote an zwischenzeitlich erfolgte Marktentwicklungen anpassen zu lassen. Diese Festlegungskompetenzen bieten im Vergleich zu einer Zugangsverordnung insbesondere zu Beginn und während der

Markthochlaufphase eine größere Flexibilität, um das Netzzugangsmodell unter Berücksichtigung der Wesensmerkmale des Entry-Exit-Systems transparent und angemessen weiter auszugestalten und zügig an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen des Wasserstoffmarktes anzupassen. Darüber hinaus verschafft der Satz 2 der Regulierungsbehörde die Befugnis, bereits in den Aufforderungen an die Betreiber von Wasserstoffnetzen nach den Nummer 2 und 3 eigene Vorgaben für die Ausgestaltung einzelner Bedingungen zu machen. Nach Satz 3 kann die Regulierungsbehörde selbst durch Festlegung Änderungen der Standardangebote vornehmen, wenn sie zuvor den Verbänden der Netzbetreiber und den Verbänden der Transportkunden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, wobei sie etwaige Stellungnahmen berücksichtigen muss. Satz 3 soll insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn die Betreiber von Wasserstoffnetzen einzelne Vorgaben der Regulierungsbehörde gemäß Satz 2 nicht umgesetzt haben.

Mit Absatz 6 in Verbindung mit den Regelungen in § 28j wird die bisherige Rechtslage für Wasserstoffspeicheranlagen aufrechterhalten: Im Falle einer Opt-in-Erklärung gilt der verhandelte Zugang.

Zu Nummer 10

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des § 28q (siehe Artikel 1 Nummer 12) sowie aufgrund der Neueinfügung von § 15d Absatz 3 (siehe Artikel 1 Nummer 7).

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Bei der Vorschrift zur Bedarfsgerechtigkeitsprüfung nach § 28p wird Absatz 1 entsprechend geändert, da die nach § 28r-alt (nunmehr § 28q-E) genehmigten Teile des Wasserstoff-Kernetzes keiner Bedarfsgerechtigkeitsprüfung unterliegen. Betreiber von Wasserstoffnetzen, die eine Opt-in-Erklärung abgegeben haben, müssen ihre Wasserstoffnetzinfrastrukturen weiterhin einer Bedarfsgerechtigkeitsprüfung unterziehen. Gleiches gilt für Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Betreiber des Wasserstoff-Kernetzes errichten möchten, sofern diese nicht Bestandteil des Wasserstoff-Kernetzes sind; insoweit sind auch diese Wasserstoffinfrastrukturen auf ihre Bedarfsgerechtigkeit zu prüfen. Dies gilt ebenfalls für diejenigen Ausbaumaßnahmen, die für die Kapazitätsbereitstellung für den Transport von Wasserstoff nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt werden.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird aufgrund der Änderung des § 28n Absatz 1 die Formulierung entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des § 28q (siehe Artikel 1 Nummer 12).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des § 28q (siehe Artikel 1 Nummer 12).

Zu Buchstabe d

In Absatz 5 Satz 1 wird in Anlehnung an Absatz 1 das Wort „Informationen“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt.

Zu Nummer 12

Die Änderung resultiert daraus, dass zeitgleich die verpflichtende Netzentwicklungsplanung in §§ 15a ff. geregelt wird. Neben dieser erübrigt sich die Pflicht, zum 1. September 2024 einen Bericht zur Entwicklung einer zukünftigen Netzentwicklungsplanung zu erstellen. Die Streichung dient insofern auch dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 13

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des § 28q (siehe Artikel 1 Nummer 12). Zudem dient die Ergänzung der Klarstellung: Verlängert die Bundesnetzagentur die Antragsfrist zur Vorlage eines Wasserstoff-Kernetzes nach § 28q-E Absatz 2 Satz 2, so beginnt die viermonatige Frist mit Blick Verpflichtung der Bundesnetzagentur, nach § 28q-E Absatz 3 Satz 1 selbst ein Wasserstoff-Kernetz zu bestimmen, erst mit Ablauf der nach § 28q-E Absatz 2 Satz 2 verlängerten Frist.

Zu Nummer 14

Die Paragraphen §§ 28r und 28s werden eingefügt um Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung festzulegen.

Zu § 28rZu Absatz 1 (Grundsatz)

Die Netzinfrastruktur wird grundsätzlich vollständig über Netzentgelte finanziert. Es ist jedoch eine Absicherung der Liquidität der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und eine subsidiäre Garantie des Bundes gegen sich im Nachhinein als unrentabel herausstellende Investitionen (*stranded assets*) vorgesehen. Daher weist der Aufbau und Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes ein geringeres Risikoprofil auf als bei sonstiger Wasserstoff-Leitungsinfrastruktur. Der Risikoaufschlag für die Eigenkapitalverzinsung ist daher gegenüber der in der Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen (Wasserstoffnetzentgeltverordnung – Wasserstoff-NEV) vorgesehenen Verzinsung reduziert. Bis Ende 2027 wird ein Zinssatz in Höhe von 6,69 Prozent sowohl für umgewidmete als auch für neuerrichtete Leitungen festgeschrieben, der sich in Anlehnung an die aktuell im Strom- und Erdgasnetzbereich für die 4. Regulierungsperiode konsultierten bzw. konsultierten Zinssätze aus 7,09 Prozent für Neubau und 5,07 Prozent für Bestand im Verhältnis von 80:20 ergibt. Ab einschließlich 2028 ist der anzuwendende Zinssatz von der Bundesnetzagentur festzulegen. Bei der Bestimmung des Eigenkapitalzinssatzes ab dem Jahr 2028 wird die Bundesnetzagentur eine Festlegung auf Basis von etablierten wissenschaftlichen Methoden wie in den anderen regulierten Energienetzsektoren treffen. Dabei wird die Bundesnetzagentur auch die Kapitalmarktfähigkeit des Eigenkapitalzinssatzes bei der Festlegung berücksichtigen. Bestehende Fördermittel bzw. Subventionen zum Wasserstoffnetzaufbau (z. B. im Rahmen von IPCEI) sollen, wie bereits in der bestehenden Wasserstoffnetzentgeltverordnung angelegt, kostenmindernd bei der Kostenermittlung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2 (Hochlaufentgelt)

Dieser Absatz regelt die Festlegung des Hochlaufentgelts durch die Bundesnetzagentur. Der Zeitraum bis 2055 gliedert sich dabei in zwei Phasen: In einer ersten Phase werden die Netzentgelte gedeckelt sein, da in der Wasserstoff-Hochlaufphase zu erwarten ist, dass zwischen der Anzahl der angeschlossenen Netznutzer und der bestehenden Infrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes ein Missverhältnis besteht. Dadurch könnte es ohne Deckelung zu prohibitiv wirkenden Netzentgelten kommen, die durch den Entgeltdeckel abgefedert werden können. In dieser Phase liegt das Hochlaufentgelt unterhalb des kostendeckenden Entgeltes.

In einer zweiten Phase innerhalb des Zeitraums bis 2055 sollte das Hochlaufentgelt oberhalb des kostendeckenden Entgeltes liegen, damit die zum Ausgleich des Amortisationskontos nötigen Mehrerlöse erzielt werden können.

Das Hochlaufentgelt sollte in beiden Phasen so bemessen sein, dass ein Ausgleich des Amortisationskontos zum 31. Dezember 2055 durch Netzentgelte auch dann realistisch erscheint, wenn es zu größeren Verzögerungen bei der Nachfrage nach Wasserstoffnetz-Transporten oder zu signifikanten Baukostensteigerungen kommt. Die Berechnung erfolgt deshalb initial auf Basis der von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern ermittelten Investitionskosten sowie den resultierenden Betriebskosten für das modellierte Wasserstoff-Kernnetz in einem realistischen HochlaufszENARIO. Die diesem Ansatz zugrunde liegende Ex-Ante-Abschätzung wird mit Hilfe eines wissenschaftlichen Gutachtens vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens plausibilisiert.

Das Hochlaufentgelt kann mit dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtsindex jährlich indexiert werden, um absehbare Kostensteigerungen, insbesondere beim Bau des Wasserstoff-Kernnetzes abzubilden.

Zu Absatz 3 (Amortisationskonto)

Es wird die Schaffung eines Amortisationskontos geregelt, auf dem die Differenz zwischen den mit dem kalenderjährlichem Hochlaufentgelt erzielten Erlösen einerseits und den aggregierten genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber andererseits verbucht wird. Das Amortisationskonto dient dazu, die Netzentgelte durch intertemporale Glättung auf ein Niveau zu bringen, das den Hochlauf des Wasserstoffmarktes ermöglicht.

Das Amortisationskonto wird durch die vom Bund beauftragte kontoführende Stellen nach § 28r geführt. In der Phase in dem die genehmigten Kosten oberhalb der erzielten Erlöse aus Hochlaufentgelten liegen, werden die

Mindererlöse unter Berücksichtigung der finanziellen Verrechnung nach § 28r Absatz 1 Satz 8 zulasten des Amortisationskontos verbucht. In der Phase, in dem die erzielten Erlöse aus Hochlaufentgelten oberhalb der genehmigten Kosten liegen, werden die Mehrerlöse unter Berücksichtigung der finanziellen Verrechnung nach § 28r Absatz 1 Satz 8 zugunsten des Amortisationskontos verbucht.

Zu Absatz 4 (Bedingungen für die Teilnahme am Finanzierungsmodell)

Die Teilnahme am Finanzierungsmodell mit einem Amortisationskonto mit staatlicher Absicherung ist fakultativ. Sie ist davon abhängig, dass der jeweilige Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für den Fall eines Ausgleichs des Fehlbetrags des Amortisationskontos nach § 28s Absatz 1 unwiderruflich darauf verzichtet, den auf ihn entfallenden Selbstbehalt nach § 28s durch Netzentgelte zu vereinnahmen.

Zu Absatz 5 (Revisionsmechanismus)

Das Hochlaufentgelt wird als „atmendes“, also nicht dauerhaft fixiertes Entgelt konzipiert. Spätere Anpassungen des Entgelts können gerechtfertigt sein, wenn die tatsächliche Entwicklung von den der ursprünglichen Entgeltfestlegung zu Grunde liegenden Annahmen erheblich abweicht. § 28r Absatz 5 führt daher einen regelmäßigen Revisionsmechanismus ein, der ab dem 01. Januar 2028 alle drei Jahre überprüft, ob das Finanzierungsmodell weiterhin tragfähig ist oder Anpassungen in der Höhe des Hochlaufentgelts erforderlich sind, um das Amortisationskonto im Jahr 2055 allein durch Netzentgelte auszugleichen. Diese Revision erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Sollten die Kosten des Wasserstoff-Kernnetzes höher als erwartet sein, sind nachträglich Erhöhungen des initialen Hochlaufentgelts möglich. Dabei soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Anhebung des Hochlaufentgelts die Nachfrage nach Transportkapazität nicht derart reduziert, dass der jährliche Gesamterlös im Wasserstoff-Kernnetz niedriger ausfällt als ohne oder bei geringerer Anhebung des Hochlaufentgelts. Sollte das für ein durch Netzentgelte ausgeglichenes Amortisationskonto im Jahr 2055 notwendige Hochlaufentgelt oberhalb des erlösmaximierenden Entgelts liegen, besteht die Möglichkeit, dass der Bund den nicht auf Entgelte umzulegenden Fehlbetrag ab 2035 auch durch partielle Zuschüsse in das Amortisationskonto bspw. aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) des Bundes mindert, sofern dies für die öffentliche Hand wirtschaftlicher ist als ein absehbar unabwendbarer Ausgleich des Amortisationskontos bei dessen Beendigung. Soweit die spätere tatsächliche Entwicklung des Amortisationskontos dies ermöglicht, ist im Rahmen des Revisionsmechanismus auch über eine etwaige Rückzahlung früherer Zuschüsse an den Klima- und Transformationsfonds (KTF) zu befinden. Auf diese Zuschüsse bzw. Ausgleichszahlungen wird in § 28s Absatz 2 im Rahmen des Selbstbehalts Bezug genommen.

Der Revisionsmechanismus beginnt im Jahr 2028, damit belastbare Überprüfungen möglich sind, ob es Abweichungen zu den ursprünglichen Annahmen zur Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs gibt. Zu früheren Zeitpunkten ist aufgrund der Investitions- und Planungsdauer der Wasserstoff-Infrastruktur noch keine Aussage möglich.

Zu Absatz 6 (Festlegungen Bundesnetzagentur)

Es ist damit zu rechnen, dass durch bevorstehende unionsrechtliche Rechtsakte, insbesondere die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff, die Kompetenz zur Ausgestaltung des Regulierungsrahmens für Wasserstoffnetze an die unabhängige nationale Regulierungsbehörde zu übertragen sein wird. Durch die Einräumung umfassender Festlegungsbefugnisse an die Bundesnetzagentur wird sichergestellt, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Damit sichergestellt wird, dass sich die Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz in den bestehenden Regelungsrahmen für Wasserstoff einfügen und um Normenkollisionen zu vermeiden wird geregelt, dass die Verordnung, die über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen, Anwendung findet. Davon ausgenommen ist der Zinssatz, der in § 28r Absatz 1 Satz 7 für das Wasserstoff-Kernnetz geregelt wird. Gleichzeitig ist eine Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur mittels Festlegung vorgesehen.

Zu Absatz 7 (Vorzeitige Beendigung durch den Bund)

Sofern und soweit sich im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung des Hochlaufentgelts vor dem Laufzeitende des Amortisationskontos zeigt, dass der Wasserstoffhochlauf absehbar scheitert, ist der Bund berechtigt, das Amortisationskonto ab Ablauf des Jahres 2038 mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Folgejahres, zu kündigen. Durch das Kündigungsrecht des Bundes zum 31. Dezember 2038 wird verhindert, dass sich der Fehlbetrag des

Amortisationskontos bis 2055 über zusätzliche Finanzierungskosten und operative Kosten weiter aufbaut, ohne dass eine Deckung dieser zusätzlichen Kosten durch Netzentgelte absehbar ist.

Ein absehbares Scheitern des Wasserstoffhochlaufs ist anzunehmen, wenn zum Beurteilungszeitpunkt davon auszugehen ist, dass das kostendeckende Entgelt auch zum Laufzeitende des Amortisationskontos in 2055 noch deutlich über dem als marktgängig einzuschätzenden Entgelt liegen wird, wenn also die Kosten des Wasserstoff-Kernnetzes sich auch unmittelbar nach Laufzeitende in 2055 nicht aus Entgelten finanzieren lassen. Von einer deutlichen Abweichung gegenüber dem marktgängigen Entgelt ist bei einer Abweichung von fünf Prozent oder mehr auszugehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die für das Wasserstoff-Kernnetz in einem initialen Gutachten zur Validierung der Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells des Amortisationskontos, das der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegeben hat, unterstellte Transportkapazitätsauslastung zum Betrachtungszeitpunkt weder eingestellt hat noch absehbar bis 2055 im Wesentlichen einstellen wird. Das Scheitern wird durch ein wissenschaftliches Gutachten festgestellt und von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Revisionsmechanismus nach Absatz 4 validiert.

Zu Absatz 8 (Getrennte Kontoführung für Wasserstoff-kernnetz)

Es wird eine getrennte Buchführung für das Wasserstoff-Kernnetz nach Maßgabe von § 28k angeordnet, um sicherzustellen, dass in das Amortisationskonto mit der staatlichen Absicherung nur Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetz einfließen. Kosten für sonstige Wasserstoffleitungen sind davon getrennt zu behandeln und können nicht über das Amortisationskonto abgesichert werden.

Zu § 28s

Zu Absatz 1 (Ausgleich des Amortisationskontos durch den Bund)

Sofern das Amortisationskonto zum 31. Dezember 2055 oder bei Kündigung nach § 28r Absatz 7 einen Fehlbetrag aufweist, wird dieser durch den Bund ausgeglichen. Dies ist erstens erforderlich, da das andernfalls bestehende Amortisationsrisiko privatwirtschaftliche Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz hemmen würde und zweitens ist der Bund im Rahmen des Zuweisungsgeschäfts verpflichtet, die vom Bund beauftragte kontoführende Stelle von Kosten freizustellen.

Zu Absatz 2 (Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber)

Sollte ein Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28s Absatz 1 durch den Bund zum Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos in 2055 notwendig sein, stellt § 28s Absatz 2 sicher, dass sich die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber mit einem Selbstbehalt in Höhe von insgesamt 24 Prozent am Fehlbetrag beteiligen. Der Selbstbehalt ist gegenüber der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle zu leisten und wird mit Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos fällig. Im Falle einer Kündigung des Amortisationskontos nach § 28r Absatz 7 Satz 1 verringert sich der prozentuale Anteil des Selbstbehalts ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055, kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte. Gleichzeitig wird das Amortisationsrisiko der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber durch die gewählte Höhe des Selbstbehalts auf ein Maß begrenzt, das eine privatwirtschaftliche Finanzierung der Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz ermöglicht. Die kalenderjährliche Reduzierung des Selbstbehalts trägt diesem Grundsatz Rechnung, da nach den Annahmen über den Wasserstoffhochlauf davon auszugehen ist, dass der Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto zum Ablauf des Jahres 2039 vergleichsweise hoch sein dürfte. Der Selbstbehalt wird zum jeweiligen Zeitpunkt der des Wirksamwerdens der Kündigung fällig.

Anknüpfungspunkt zur Bemessung der Höhe des Selbstbehalts ist jeweils der kalkulatorische Fehlbetrag des Amortisationskontos zum Zeitpunkt des Ausgleichs des Amortisationskontos, der sich ohne eventuelle Ausgleichszahlungen oder Zuschüsse, die einen Ausgleich des Amortisationskontos bezwecken oder Rückführungen des Bundes ergeben hätte.

Zu Absatz 3 (Vorzeitiges Ausscheiden einzelner Wasserstoff-Kernnetzbetreiber durch Übertragung oder Betriebseinstellung)

Sofern ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber seine Leitungsinfrastruktur vollständig oder teilweise an einen oder mehrere Wasserstoff-Kernnetzbetreiber oder Dritte überträgt, so hat der veräußernde Wasserstoff-Kernnetzbetreiber einen Selbstbehalt in Höhe von 24 Prozent zu leisten. Bemessungsgrundlage der Höhe des Selbstbehalts ist

der Anteil des übertragenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers am Fehlbetrag des Amortisationskontos zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Übertragung. Die Pflicht zur Tragung des Selbstbehalts gilt dann nicht, wenn der Erwerber sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers bezüglich des Amortisationskontos, insbesondere die Tragung des Selbstbehalts, übernimmt und von dem Erwerber und dem übertragenden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber die geforderten Nachweise nach Satz 4 und Satz 5 erbracht werden. So wird sichergestellt, dass das Finanzierungsmodell reibungslos mit dem Erwerber fortgeführt werden kann, sofern und soweit er die Übernahme aller Rechte und Pflichten hinsichtlich des Amortisationskontos erklärt und bis spätestens zur Unterzeichnung der schuldrechtlichen Vereinbarung gegenüber der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle nachweist, dass er in der Lage ist, die damit einhergehenden finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. Gleichzeitig ist der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, seine bis zur Übertragung kumulierten genehmigten Netzkosten gemäß § 280 des Wasserstoff-Kernnetzes gegenüber der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle vorzulegen, da diese Bemessungsgrundlage für die anteilige Tragung des Selbstbehalts sind. Sollte diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen werden, so hat der Veräußerer den Selbstbehalt zu leisten. Der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber trägt somit das Risiko einen Erwerber zu finden, der sich in das bestehende Finanzierungsmodell einfügt.

Die Regelung der Tragung des Selbstbehalts gilt auch für den Fall, dass der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes einstellt. Der Selbstbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs. Somit soll sichergestellt werden, dass auch eine Betriebseinstellung keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Amortisationskontos hat.

Erfolgt die Einstellung des Betriebs des Wasserstoff-Kernnetzes aufgrund oder im Rahmen einer Insolvenz, kann – sofern sich kein Erwerber findet der Restwert zulasten des Amortisationskontos (teil-)wertabgeschrieben werden. Dadurch erhöht sich der Fehlbetrag des Amortisationskontos und damit der jeweilige Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber.

Zu Absatz 4 (Übertragungspflicht der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber)

Sollte ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber im Falle der Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund, nicht in der Lage sein, den Selbstbehalt (vollständig) aus Barmitteln zu begleichen, d. h. die/der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ist/sind insolvent und wird dieser anteilige Selbstbehalt auch nicht durch einen oder mehrere der weiteren Wasserstoff-Kernnetzbetreiber in Geld geleistet, sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber jeweils verpflichtet, dem Bund jeweils ihren Teil am Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes zu übertragen. Damit wird sichergestellt, dass der Bund das gesamte Wasserstoff-Kernnetz übertragen bekommt, wenn ein anteiliger Selbstbehalt nicht geleistet wird. Denn in diesem Fall werden die Forderungen aus dem Amortisationskonto durch den Bund gegenüber der kontoführenden Stelle beglichen. Die privilegierte Absicherung des Bundes ist deshalb angemessen, da der Bund bei dem Finanzierungsmodell in Vorleistung gegangen ist, obwohl das Wasserstoff-Kernnetz privatwirtschaftlich aufgebaut werden soll. Der jeweilige Selbstbehalt bezieht sich auf den kalkulatorischen Fehlbetrag des Amortisationskontos zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Sollten jedoch genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, oder verfügbar gemacht werden können ohne eine Insolvenz herbeizuführen, sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, diese zur Zahlung des Selbstbehalts zu verwenden. In diesem Fall verbleibt die Leitungsinfrastruktur im Eigentum der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber. Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sind dann jedoch berechtigt im Rahmen einer außerplanmäßigen Abschreibung die Wertminderung der Netzinfrastruktur-Assets aufgrund des Scheiterns des Hochlaufs durch das Amortisationskonto geltend zu machen. Die Möglichkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung prüft die Bundesnetzagentur im Rahmen der bestehenden Vorgaben.

Zu Nummer 15

Durch die Änderung wird das überragende öffentliche Interesse in § 431 Absatz 1 Satz 2 entfristet. Die Qualifikation der Errichtung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend wirkt sich auf behördliche Abwägungsentscheidungen oder auf den gerichtlichen Prüfungsmaßstab für die Interessenabwägung in Eilrechtsverfahren aus, indem sie im Einzelfall die Durchsetzbarkeit des Belangs gegenüber anderen Belangen bewirken und zu einer erleichterten Begründung der behördlichen Entscheidung führen kann. Das überragende öffentliche Interesse für Wasserstoffleitungen unterstützt dadurch den zügigen Hochlauf des Wasserstoffnetzes. Die derzeitige Befristung bis zum 31. Dezember 2025 ist vor diesem Hintergrund zu kurz bemessen und wird deswegen gestrichen. Zudem wird festgelegt, dass die Errichtung von Wasserstoffleitungen der öffentlichen Sicherheit dient.

Zu Nummer 16

Durch die vorgenommene Ergänzung wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen, den Präventionsplan Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 zu erstellen. Die Erstellung des Präventionsplans Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 lag bisher beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der wesentliche Teil des Präventionsplans Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 bezieht sich auf die Durchführung der nationalen Risikobewertung gemäß Artikel 7 VO (EU) 2017/1938 durch die Bundesnetzagentur und die Tätigkeit der Bundesnetzagentur im Rahmen der Erstellung gemeinsamer Risikobewertungen in den regionalen Risikogruppen gemäß Artikel 7 (VO) 2017/1938. Aufgrund der Überschneidungen all dieser genannten Berichte und der im Präventionsplan aufzunehmenden technischen Bewertungen und Berechnungen, zu denen die Bundesnetzagentur mit den Fernleitungsnetzbetreibern und Fachverbänden in Verbindung steht, wird der wesentliche Teil des Präventionsplans Gas bereits durch die Bundesnetzagentur erstellt. Eine Übertragung der Aufgabe zur Erstellung des Präventionsplans Gas neben der Durchführung der nationalen und gemeinsamen Risikobewertungen ist somit folgerichtig.

Der Präventionsplan Gas ist gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 entlang der in Anhang VI VO (EU) 2017/1938 aufgeführten Vorlage zu erstellen. Überschneidungen zur nationalen Risikobewertung gemäß Artikel 7 VO (EU) 2017/1938, den gemeinsamen Risikobewertungen in den regionalen Risikogruppen und den Tätigkeiten der Bundesnetzagentur, z. B. im Kontext der Erstellung des Netzentwicklungsplans, bestehen in den durch die Verordnung vorgegebenen Inhalten Nummer 1 Beschreibung des nationalen Netzes und der Netze der regionalen Risikogruppen, Nummer 2 Zusammenfassung der nationalen Risikobewertung, Nummer 3 Infrastrukturstandard, Nummer 4 Einhaltung des Versorgungsstandards, Nummer 5 Präventionsmaßnahmen, Nummer 6 Sonstige Maßnahmen und Verpflichtungen (z. B. sicherer Betrieb des Netzes), Nummer 7 Infrastrukturprojekte und Nummer 10 Regionale Dimension gemäß Artikel 7 VO (EU) 2017/1938. Neben seinen Verpflichtungen gemäß § 54a Absatz 2 Satz 2 EnWG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz an der Erstellung des Präventionsplans Gas gemäß Artikel 8 VO (EU) 2017/1938 durch die Bundesnetzagentur mitwirken.

Zu Nummer 17

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des § 28q (siehe Artikel 1 Nummer 12).

Zu Nummer 18

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund anderer Änderungen im EnWG.

Zu Nummer 19

Die Änderung ist eine Folgeanpassung aufgrund der Streichung des § 28q (siehe Artikel 1 Nummer 12).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Das versetzte Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 6 soll sicherstellen, dass die erste Runde der Netzausbaupläne zum 30. April 2024 abgeschlossen wird. Diese basieren auf den bereits veröffentlichten Regionalszenarien.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28r Absatz 7 Satz 6 – neu – und Satz 7 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 14 sind dem § 28r Absatz 7 folgende Sätze anzufügen:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, mit den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, der vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle und der Bundesnetzagentur einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu den aus §§ 28r und 28s folgenden Rechten und Pflichten zu schließen sowie bei Bedarf Änderungen zu vereinbaren. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.“

Begründung:

Aus Gründen der langfristigen Rechtssicherheit ist eine Begleitung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich, analog zum Atomgesetz und zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. Die langfristig gewährte Rechtssicherheit für die Fernleitungsnetzbetreiber ist eine wichtige Voraussetzung für die notwendigen Investitionsentscheidungen in das Kernnetz.

2. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28s Absatz 2 Satz 3, Satz 4a – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 14 ist § 28s Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 ist die Zahl „24“ durch die Zahl „15“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:

„Dabei wird der jeweilige Anteil des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers um die kumulierten genehmigten Netzkosten für umgestellte Leitungsinfrastruktur des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers reduziert.“

Begründung:

Ein Finanzierungskonzept für den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes muss die Aspekte Sicherheit und Anreize für Investitionen, faire Risikoaufteilung und Wahrung der staatlichen Haushaltsinteressen in Einklang bringen. Es muss am Ende so ausgestaltet werden, dass die privatwirtschaftlichen Investitionen in das geplante Kernnetz tatsächlich getätigt werden. Deshalb ist es zwingend notwendig, die finanziellen Rahmenbedingungen für das Kernnetz kapitalmarktfähig auszugestalten. Ansonsten werden sich die notwendigen Investitionsentscheidungen in das Kernnetz verzögern oder ganz ausbleiben.

Sofern das Amortisationskonto zum 31. Dezember 2055 oder bei Kündigung nach § 28r Absatz 7 einen Fehlbetrag aufweist, soll dieser durch den Bund und durch einen Selbstbehalt der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) ausgeglichen werden. Dieser Selbstbehalt soll bis zu 24 Prozent des Saldos des Amortisationskontos 2055 betragen. Diese Höhe würde sich negativ auf die Kapitalmarktfähigkeit auswirken und die erforderlichen Investitionsentscheidungen verhindern. Für die Kapitalmarktfähigkeit (und damit für die Realisierung der Investitionen in das Kernnetz) wird allenfalls eine Höhe von bis zu 15 Prozent als vertretbar angesehen.

Zudem ist die Einbringung von Umstellungsleitungen mit kurzer Betriebsdauer im Erdgasnetz für die FNBs kritisch. Die Leitungen sind im regulierten Erdgastransportnetz keinem Selbstbehaltsrisiko ausgesetzt und

erzeugen die regulierte Rendite. Mit der Entscheidung zur Einbringung der Leitungen in das Wasserstoff-Kernnetz werden diese mit einem Selbstbehaltsrisiko versehen. Zu diesem Zeitpunkt ist aber noch unklar, ob die Verzinsung im Wasserstoff-Kernnetz dieses zusätzliche Risiko widerspiegelt oder nicht. Dieses Risiko einer Schlechterstellung von Umstellungsleitungen im Wasserstoff-Kernnetz gegenüber einem Betrieb im Erdgasnetz wird durch die einzufügende Formulierung reduziert und verbessert damit ebenfalls die Kapitalmarktfähigkeit.

3. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28s Absatz 4 Satz 1a – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 14 ist in § 28s Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Im Falle einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 7 Satz 1 ist der Bund bei Andienung durch die Wasserstoff-Kernnetz-betreiber verpflichtet, das Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes, der sich nach Absatz 2 bemisst, zu übernehmen.“

Begründung:

Die Möglichkeit für den Bund, den Finanzierungsmechanismus für das Kernnetz ab 2038 zu kündigen, kann zu einer Belastung für die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) führen, da die Investitionen in das Kernnetz zum Zeitpunkt einer Kündigung bereits vollständig getätigt sind. Deshalb ist den FNB die Option einzuräumen, im Falle einer Kündigung dem Bund das gesamte Wasserstoff-Kernnetz zum Erwerb gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts anzubieten. Eine solche Regelung vermindert das Risiko auf Seiten der FNB und ermöglicht die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Investitionsentscheidungen in das Kernnetz.

4. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 43a Nummer 1a – neu – EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer einzufügen:

„14a. In § 43a wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer eingefügt:

„1a. Einwendungen und Stellungnahmen können schriftlich oder elektronisch bei der Anhörungsbehörde oder der von der Anhörungsbehörde benannten Gemeinde erhoben werden.“

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es einer umfassenden Verstärkung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Fachrecht bedarf. Die Reform des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) enthält hierzu ebenfalls notwendige Impulse, setzt die Regelungen aus dem PlanSiG gerade mit Blick auf die Digitalisierung jedoch nur in Teilen um. Eine Regelung, dass Einwenderinnen und Einwender auf elektronischem Wege ihre Einwendungen erheben können, wie es nach derzeitigem Recht unter dem PlanSiG seit über drei Jahren möglich ist, entfällt. Es ist nicht verständlich, warum in der vorgelagerten Raumordnungsverträglichkeitsprüfung (§ 15 Absatz 3 Satz 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG)) Stellungnahmen elektronisch eingereicht werden sollen, im darauffolgenden Planfeststellungsverfahren Einwendungen jedoch nur schriftlich, zur Niederschrift oder mittels höherschwelliger digitaler Hürden (elektronischer Personalausweis als Ausweisfunktion) erhoben werden können. Angesichts der geringen Verbreitung des elektronischen Personalausweises (circa 14 Prozent der Bürgerinnen und Bürger) führen die hohen Anforderungen ohne Anschlussregelung faktisch zu einer Rückkehr zu Einwendungen in Papierform. Mit Verfahrensverzögerungen ist zu rechnen, da die Offenlage und die Bekanntmachung nach den neuen Regelungen in § 43a und § 43b digital erfolgen und es zu einem Medienbruch kommt (siehe Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften). Auch aus Sicht des Ziels, eine bürgerfreundliche digitale Verwaltung zu schaffen, welches die Bundesregierung zuletzt im Rahmen des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern gemeinsam mit den Ländern beschlossen hat, ist eine entsprechende Umsetzung notwendig. Die Möglichkeit, Einwendungen elektronisch per einfacher E-Mail in das Verfahren

einzubringen, trägt wesentlich zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren bei. Eine Regelung im Fachrecht, in § 43a EnWG, ist mangels Umsetzung im VwVfG erforderlich.

5. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur, um einen schnellen und kostengünstigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen.
- b) Aufgrund der Erfahrungen aus der Energiekrise und der angestrebten europaweiten Netzintegration spricht sich der Bundesrat für einen stärkeren Ausbau der Ost-West-Verknüpfung des Wasserstoffnetzes, insbesondere im Nordosten, aus. Es gilt, die bislang auch historisch bedingt relativ geringe Verbindung der Energienetze zwischen Ost- und Westdeutschland im Sinne der Resilienz zu stärken.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass eine möglichst frühzeitige Anbindung der Hafenstandorte an der Nord- und Ostsee als zentrale Wasserstoff-Importinfrastruktur für die Versorgung im gesamten Bundesgebiet und darüber hinaus von zentraler Bedeutung ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28r Absatz 7 Satz 6 – neu – und Satz 7 – neu –EnWG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine vertragliche Vereinbarung würde den Bund potentiellen Risiken von Schadensersatzansprüchen aussetzen. Das ist nicht sachgerecht. Denn bei dem Wasserstoff-Hochlauf geht es um die Schaffung völlig neuer Rahmenbedingungen für eine privatwirtschaftliche Organisation eines zukünftigen Energieträgers und nicht um die Abwicklung von Energieträgern, die über Jahrzehnte tragend für die Bundesrepublik Deutschland waren (wie bei Kohle und Kernkraft). Das Finanzierungsmodell in der jetzigen Ausgestaltung bietet durch die detaillierten gesetzlichen Regelungen bereits hinreichend Rechtssicherheit.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28s Absatz 2 Satz 3, Satz 4a – neu – EnWG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die in §§ 28r und 28s vorgeschlagenen Regelungen sehen ein Finanzierungsmodell für den Aufbau des Wasserstoff-Kernetzes vor, das Anreize für Investitionen, faire Risikoaufteilung und Wahrung der Haushaltsinteressen des Bundes in Einklang bringt. Die Höhe des Selbstbehalts von bis zu 24 Prozent spiegelt eine angemessene Risikoaufteilung zwischen Bund und den künftigen Wasserstoff-Kernetzbetreibern wider und bildet den privatwirtschaftlichen Aufbau des Wasserstoff-Kernetzes sowie die subsidiäre Garantie des Bundes ab. Auch deshalb ist der Selbstbehalt durch die Regelung in § 28s Absatz 2 in den ersten Jahren des Wasserstoff-Hochlaufs, wenn der Fehlbetrag des Amortisationskontos am höchsten sein wird, vermindert.

Das Risiko einer Schlechterstellung von Umstellungsleitungen im Wasserstoff-Kernetz ist nicht erkennbar. Für umgestellte Leitungen wird jedenfalls die Rendite der Investition für Bestandsanlagen aus dem Erdgastransportnetz gewährt. Zudem gilt im Erdgastransportnetz das System der Anreizregulierung. Dieses Regulierungssystem stellt erheblich höhere Anforderungen an die Erdgasnetzbetreiber – wie Effizienzvergleich und Budgetprinzip – als dies im künftigen Regulierungssystem einer Cost-plus-Regulierung für Wasserstoff-Kernetz-Betreiber angelegt ist. Zudem gibt es im Erdgasbereich keine subsidiäre Garantie des Bundes für Investitionen, die mit § 28s Absatz 1 vergleichbar wäre.

Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 28s Absatz 4 Satz 2 – neu – EnWG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag des Bundesrates ist mit dem Grundsatz des privatwirtschaftlichen Aufbaus des Wasserstoff-Kernetzes sowie mit der subsidiären Garantie des Bundes für den Fall des Scheiterns des Wasserstoff-Hochlaufs nicht vereinbar. Die Einräumung eines Andienungsrechts als Option für die Wasserstoff-Kernetzbetreiber hätte eine unangemessene Risikoverteilung zulasten des Bundes zur Folge. Der Bund würde damit nicht nur eine Absicherung für den Fall stellen, wenn die Wasserstoff-Kernetzbetreiber nicht mehr wirtschaftlich leistungsfähig sind, sondern schon dann, wenn es sich für diese lediglich wirtschaftlich nicht mehr so sehr rechnet. Das Finanzierungsmodell bietet bereits jetzt eine ausreichende Absicherung der Risiken durch den Bund, etwa durch dessen Pflicht zum Ausgleich eines Fehlbetrages auf dem Amortisationskonto.

Zu Ziffer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 43a Nummer 1a – neu – EnWG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Dieser Prüfung wird insbesondere zugrunde zu legen sein, dass Einwendungen in Planfeststellungsverfahren nach geltendem Recht grundsätzlich schriftformbedürftig sind, dass auch das Planungssicherungsgesetz das Schriftformerfordernis für Einwendungen nicht generell suspendiert hat und daher grundsätzlich mit dem 5. VwVfÄndG vom 4.12.2023 entsprechende, nicht befristete Regelungen gefunden wurden. Weiter muss bei der Prüfung berücksichtigt werden, dass Einwendungen – anders als Stellungnahmen – dem rechtlichen Gehör und unter anderem der Sicherung der Belange individuell Betroffener dienen, dass also die Identifizierbarkeit und damit Erreichbarkeit des Einwenders für die Behörde sichergestellt werden muss.

Zu Ziffer 5 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Zu Ziff. 5a: Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für die Anmerkung, die mit den Zielen der Bundesregierung übereinstimmt.

Zu Ziff. 5b: Die West-Ost-Verbindungen des Kernnetzes wurden von den Fernleitungsnetzbetreibern evaluiert und auf Resilienz sowie Kosteneffizienz überprüft. Laut aktuellem Antragsentwurf des FNB Gas e.V. vom November 2023 sind die für den Transport der prognostizierten Mengen und die Anbindung sowie Versorgung bis 2032 dargestellten West-Ost Verbindungen ausreichend und erfüllen somit die Aufgabe des Kernnetzes. Der Antragsentwurf wird von der Bundesnetzagentur geprüft (derzeit laufende Konsultation bis 8. Januar 2024). Nach Einreichen des formellen Kernnetz-Antrages folgt eine erneute Konsultation durch die Bundesnetzagentur. Weitere ggf. notwendige Verbindungen – auch West-Ost-Trassen – können auch im Rahmen der weiteren szenario- und bedarfsbasierten Netzentwicklungsplanung (2. Stufe) ermittelt werden.

Zu Ziff. 5c: Die Verbesserung der Importmöglichkeiten von Wasserstoff ist im neuen § 28q Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe d EnWG-E als Kriterium für das Kernnetz enthalten. Dies schließt auch Importterminals und Häfen ein. Weitere zukünftige Einspeisemengen als Importe (auch über das Jahr 2032 hinaus) können über den Szenariorahmen auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs eingebracht und somit berücksichtigt werden.

